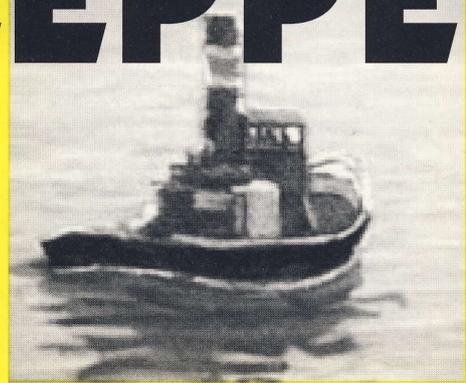




Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Die Heimat droht



Nummer Sechszwanzig

Frühling 2004

Mahnung und Auftrag

463 000 in 2003, also 20% weniger als im Vorjahr, sei ein markanter Rückgang der Asylsuchenden in 36 Industrieländern, frohlockte Ruud Lubbers, Chef in der Genfer UNHCR-Zentrale. Erstmals seit 20 Jahren führe Deutschland nicht mehr die Asylaufnahmestatistik. Lediglich 50 450 – gegenüber dem Vorjahr 29% weniger – hätten 2003 in Deutschland Schutz beantragt. 61 050 Menschen hätte die Flucht nach Großbritannien, 51 400 nach Frankreich und 60 700 in die USA geführt.

Wo also ist angesichts dieser Zahlen das Problem? Das fragt sich mit Blick auf das allenthalben weiterhin hohe Niveau nationaler Fantasien bei Maßnahmen zur Flüchtlingsabwehr nicht nur der Flüchtlingshochkommissar. Er hoffe, dass sich die Debatte wieder darauf konzentriere, Flüchtlinge zu schützen und dauerhafte Lösungen für sie zu finden.

Papperlapapp denkt sich Otto Schily und möchte stattdessen Menschenrechtsproblemstaaten wie Serbien, Weißrussland, die Türkei oder Russland zu „sicheren Drittländern“ erklären. Menschen, die über diesen Weg in das Europa der 25 zu kommen versuchten, sollte – nach dem Vorbild des unter Völkerrechtlern umstrittenen deutschen Standards – ein ‚harmonisiertes‘ europäisches Asylrecht künftig regelmäßig Einreise und Asylzugang vorenthalten. Schon droht die EU, verschuldeten Drittweltländern mit Entwicklungshilfeentzug, sollten sie nicht die Migration „an der Quelle“ bekämpfen. Im EU-bürokratischen Sprachgebrauch gibt es neuerdings Staaten, die als „Länder mit illegaler Auswanderung“ bezeichnet werden. »Sowieso alles Simulanten« vermutet die deutsche Asylbürokratie und entscheidet in den ersten beiden Monaten dieses Jahres, dass von 13 437 Verfolgten nur 1,6% asylrelevante Fluchtgründe hätten.

Inzwischen geht auch außerhalb Hamburgs die Angst um. Das Kieler Innenministerium stellt „dringenden Handlungsbedarf zur Verringerung der Duldungsfälle“ fest. Vermutete Möglichkeiten der Passbeschaffung sollen den Ämtern als Gründe genügen, gegen Menschen aus Georgien und aus der Türkei verstärkt aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen.

Für Afghaninnen und Afghanen konstatiert dagegen der Kieler Innenminister bestehende Abschiebungshindernisse – unter bestimmten Bedingungen! Und die haben es in sich: Bleiberecht soll nur erhalten, wer mindestens 6 Jahre legal hier lebt, über ausreichenden Wohnraum und dauerhaft über eigenes Einkommen verfügt sowie – wenn über 65 Jahre alt – hier daueraufenthaltsberechtigte Angehörige hat, die den Lebensunterhalt tragen.

Den Anderen droht die Zukunft in der Heimat: In Afghanistan, wo die Gewalt und die Ohnmacht der Polizei täglich wachsen und wo es außer dem Drogenhandel keine funktionierenden Ökonomien gibt. Wo internationale Organisationen und UN-Bürokratien 90% der ins Land fließenden internationalen Hilfe verbrauchen und die Chancen der Menschen sich im Würgegriff von ca. 30 Millionen ungeräumter Landminen befinden. Im Irak, wo auch noch ein Jahr nach Kriegsbeginn täglich etwa 40 Attentate auf Einheimische, ausländische Institutionen und Militärs stattfinden. Wo weder Strom- noch

Wasserversorgung funktionieren und wo das um seine Hoffnungen betrogene Volk zunehmend den vermeintlichen Segnungen westlicher Demokratieversprechen misstraut und sich wieder nach einem starken Führer sehnt. Im Kosovo, wo die Propagandisten ethnischen Einheitsbreis gerade wieder einmal erfolgreich Mehr- und Minderheiten aufeinander hetzen. Und auch in Tschetschenien, wo mit dem russischen Militär das tägliche Grauen von Vergewaltigung, Folter und Kriegsgewalt regiert.

Wer nicht einsehen will, dass es in der Heimat am schönsten ist, wird auch in Schleswig-Holstein eingesperrt. In Rendsburg, in Neumünster und – allen Ankündigungen zum Trotz – weiterhin auch in einem bei Menschenrechtsgruppen berüchtigten Knast im brandenburgischen Eisenhüttenstadt. Und wider jedes amtliche Verständnis fehlt es hinter Gittern angesichts bestehender Tatbestandslosigkeit an Einsehen über die Berechtigung von Schloss und Riegel. Stattdessen herrschen Gefühle erlittener Ungerechtigkeit und Verzweiflung.

Die bleiben nicht folgenlos. Seit 1993 haben sich bundesweit 121 Ausreisepflichtige angesichts drohender Abschiebung selbst getötet. Allein 47 Personen starben in Abschiebungshaft. 329 Abschiebungshäftlinge haben sich in diesem Zeitraum aus Protest gegen oder aus Angst vor der bevorstehenden Abschiebung selbst verletzt oder selbst umzubringen versucht.

Die Hoffnung stirbt zuletzt, überzeugen sich fromme und gottlose Lobbyisten gegenseitig, fordern ein regelmäßiges Bleiberecht für langjährig Geduldete und werben für konsequente Gastfreundschaft auch gegenüber „illegalisierten“ Flüchtlingen. Wie um diesen Initiativen verzweifelten Mut zu machen, verteilen Kirche und Toleranzbündnisse der bürgerlichen Mitte Geldpreise und öffentliche Wertschätzung. Jüngst allein fünfmal in Schleswig-Holstein. Wir nehmen dies als Mahnung und Auftrag.

Martin Link, Kiel, 20.3.2004

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist *Der Schlepper* kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 16,50 EURO jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Bernhard Karimi



gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077, e-mail: office@frsh.de, Internet: www.frsh.de

Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Regelmäßige Informationen und Austauschforum zu flüchtlingspolitischen und Migrationsthemen in der „Mailingliste Schleswig-Holstein“: liste@www.frsh.de

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

Satz/Gestaltung: Magazin Verlag (Reinhard Pohl)
Druck: hansadruck, Kiel

Fotos in diesem Heft: siehe Seite 50

Ausgezeichnet!

„... was das Leben verletzt und beschädigt.“	4
„Dafür kann man sich schon anstrengen“	5
Ausgezeichnete Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein	6

Deutsche Asylpolitik

Die Auswirkungen der Hartz-Reformen auf Flüchtlinge	8
---	---

Europäische Asylpolitik

Gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf der EU-Asylverfahrensrichtlinien	11
--	----

Internationale Politik

Einwanderer sind Teil der Lösung, nicht Teil des Problems	13
---	----

Herkunftsländer

Afghanistan: Im Innern des Protektorats	16
Tschetschenien: Inländische Fluchtalternative für Tschetschenen?	18

Abschiebehaft

Erfahrungsbericht über die Abschiebehaft in Rendsburg 2003	20
Buchvorstellung: Abschiebungshaft in Deutschland	24

Schleswig-Holstein

Unbegleitete Jugendliche: Rückschiebung - Abschiebung	25
Gastfreundschaft statt Fremdenfeindlichkeit	27
Bericht der Vertreter des FRSH in der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein	28
Die Härtefallkommission und was sie sein könnte	29
Erzwingungssanktionen gegen Flüchtlinge	30
Widerrufsverfahren	33
Erlass des Innenministeriums zu geduldeten Ausländerinnen und Ausländern in Schleswig-Holstein	36
Klaus Buß tritt für Bleiberecht für Afghanen ein	38

Hamburg

Kinder verschwinden!	40
----------------------------	----

Regionalberichte

Kiel – Ostholstein – Stormarn – Rendsburg-Eckernförde – Pinneberg – Schleswig-Flensburg – Lauenburg – Lübeck	42
--	----

Flüchtlingsrat SH

Gut Beraten bei der Unterstützung von Flüchtlingen	45
Veranstaltungen: UMF-Fortbildungsreihe 2004 für VormünderInnen und Interessierte / Dolmetscher-Treffen	46
perspective für Flüchtlinge	47
Dank und Entlastung an den alten – Glückwünsche an den neuen Vorstand	48
Buchvorstellung: Frauen in Afghanistan	49
Fotonachweis: „Geduldet – Nicht träumen dürfen“	50



Der Förderpreis Eine Welt 2004 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geht in diesem Jahr für das Projekt Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Der mit 1.500 EUR dotierte Förderpreis wurde den Projektmitarbeiterinnen Margret Best und Marianne Kröger am Samstag, den 7. Februar 2004 auf der in Rendsburg tagenden Landessynode vom Synodenpräsidenten übergeben. Im Rahmen des Projekts Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben bis dato über 30 ehrenamtlichen Vormünder die gesetzliche Vertretung für Jugendlichen übernommen. Sie stehen den Minderjährigen in ihren oft schwierigen Alltagssituationen bei, vermitteln notwendige Rechtshilfe. Die Kinder und Jugendlichen möchten Deutsch lernen, zur Schule gehen, sich sportlich betätigen und sie suchen Kontakt zu Gleichaltrigen. Im kommenden Jahr will sich der Flüchtlingsrat für die Etablierung eines Clearingverfahrens und eines Vormundchaftsvereins für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein einsetzen. Da kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe faktisch nicht asylrelevant sind, erhalten diese Jugendlichen in der Regel nur vorläufigen Aufenthalt. Das Projekt setzt sich dafür ein, den Minderjährigen nach 2 Jahren erfolgreicher Integration regelmäßig ein Bleiberecht in Deutschland zuzugestehen.

Aus der Presseerklärung des Flüchtlingsrates vom 7.2.2004

PreisträgerInnen des diesjährigen Eine-Welt-Förderpreises sind die Jugendgruppe UBUNTU der Evangelischen Jugendarbeit Wilhelmsburg, die Deutsch-Tansanische Partnerschaft e.V. und – mit dem ersten Preis versehen – der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein mit dem Projekt Einzelvormundschaften für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.

Hans Peter Streng ist Präsident der Nordelbischen Synode.



Gerade angesichts schon durchgeführter oder noch bevorstehender Rückführungen und Abschiebungen von minderjährigen Flüchtlingen ohne Angehörige durch die schleswig-holsteinischen Behörden (vergl. Margret Best, Rückführung, Abschiebung – UMF in Schleswig-Holstein, S. 25 in dieser Ausgabe des Schlepplers) bekommt die – hier leicht gekürzte – Laudatio des Präsidenten der Nordelbischen Synode eine besondere Brisanz.

Sie macht deutlich, wie groß die Verantwortung derjenigen ist, die teilhaben an den positiven Entwicklungsmöglichkeiten, die diesen Jugendlichen offenstehen könnten – eine Verantwortung, die auch Behörden und Politiker mittragen und durch ihre Entscheidungen mitgestalten.

[...] „Wer sich mit entwicklungspolitischen Fragen beschäftigt, stößt unweigerlich auf die globale Flüchtlingsproblematik. Doch oft wird erst in der Begegnung mit Einzelschicksalen konkret, was Hunger, Krieg, Verfolgung, Vertreibung und Flucht bedeuten.“

Derzeit gibt es nach Angaben der Organisation Pro Asyl über 10.000 Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind – ohne Eltern, weil diese nicht mehr leben oder verschwunden sind, oder weil das Geld nicht ausreichte für die Flucht der ganzen Familie. Für sie ist der Rechtsweg im Asylverfahren besonders schwer. Sie kommen mit traumatischen Erlebnissen, wurden missbraucht als Kindersoldaten, für Billiglohnarbeit oder in der Prostitution. Sie wurden aus politischen Gründen wie ihre Eltern verfolgt und brauchen dringend Menschen, die sie unterstützen, begleiten und fördern. Sie brauchen als Minderjährige Menschen, die ihre Rechtsvertretung wahrnehmen, sich einfühlsam und geduldig mit ihrer Geschichte befassen und nach Wegen in die Zukunft Ausschau halten. Um solche Menschen zu finden braucht es ebenfalls Unterstützung, Begleitung und Förderung.

Denn es ist eines, angerührt zu sein durch das Schicksal eines schutzlosen Kindes oder Jugendlichen, aber verbindlich den mühsamen Weg durch die Ämter mitzugehen ist ein anderes. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein widmet sich seit über

drei Jahren dieser spezifischen Flüchtlingsproblematik. Im Projekt *Einzelvormundschaften für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* wird beiden Erfordernissen Rechnung getragen. Es wird zum einen recherchiert und gezielt mit Ämtern und Instanzen verhandelt, um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu verbessern, und zum anderen werden Menschen unter sorgfältiger Beratung und Schulung dazu ermutigt und befähigt, eine Vormundschaft anzutreten.

Fragen

Viele Fragen gilt es zu klären, manche Enttäuschung zu bewältigen: Wo und wie ist die Wohnsituation? Wie sieht es mit der Betreuung aus? Gibt es finanzielle Hilfe nach dem Bundesjugendhilfegesetz? Wel-

che medizinische Versorgung ist nötig? Wie lassen sich Schulbesuch oder Ausbildung organisieren? Welche Möglichkeiten zur sprachlichen Integration und Freizeitgestaltung gibt es? Wie ist mit diskriminierenden und kränkenden Erfahrungen umzugehen? Für alle diese Fragen gibt es individuelle Begleitung, aber auch organisierten Austausch mit andern.

Süd-Nord-Partnerschaftsbeziehung

Wer sich dafür entscheidet, auf diese Weise für das Recht eines Kindes oder Jugendlichen einzutreten, tritt in eine sehr spezielle Süd-Nord-Partnerschaftsbeziehung ein. Er oder sie sieht das eigene Land, die eigene Kultur und die politische und rechtliche Situation mit anderen Augen, und das kann manchmal auch schmerzlich

sein. Gleichsam wächst in der Verantwortungsübernahme für das Schicksal eines Menschen die Bereitschaft, sich für mehr Recht und Gerechtigkeit einzusetzen. Das Projekt steht für humanitäres gesellschaftskritisches Engagement, für entwicklungspolitische und juristische Alphabetisierung und nicht zuletzt ganz konkrete Nächstenliebe.

So verschieden die drei Projekte auch sind, so haben sie doch im Kern ein gemeinsames Anliegen: die Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven von jungen Menschen zu fördern, gemeinsam mit den Betroffenen. Wir alle sind sensibilisiert für das, was das Leben verletzt und beschädigt. Und gerade deshalb wächst die Sehnsucht, dem etwas entgegenzusetzen.“



Die Flüchtlingssolidarität ist gesellschaftsfähig, könnte man meinen. Der Innenminister in der Bundeshauptstadt ist davon offenbar überzeugt. Das von ihm initiierte „Bündnis Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ findet das Engagement schleswig-holsteinischer Flüchtlingsorganisationen besonders ausgezeichnet. Neben dem „Landesflüchtlingsrat“ wurden das „Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein“, der Eutiner Verein „FIMM“ und der „Freundeskreis Flüchtlinge Pinneberg“ für ihr Engagement geehrt und ob ihrer Ziele gelobt. Am 26. Februar wurde dem Pinneberger Freundeskreis von der Abgeordneten Cornelia Sonntag-Wolgast der geldbewehrte Preis „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ überreicht. Hier dokumentieren wir den Wortbeitrag, den das Ehepaar Wolfgang und Ingrid Neitzel für den Freundeskreis zu diesem Anlass gehalten haben.

Die Anerkennung unserer Arbeit durch die Verleihung des Preises „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ ist für den Freundeskreis Flüchtlinge eine große Freude. Wir sind dankbar für die damit verbundenen 3.000 Euro, die wir für die Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen gut gebrauchen können.

Der Preis ist für uns gleichzeitig Ansporn, uns weiter für den Schutz an Leib und Leben bedrohter Menschen und für die Integration von Flüchtlingen in Pinneberg einzusetzen. Beides sind lohnende, aber schwierige Aufgaben.

In Zusammenhang mit der Zuwanderungsdiskussion ist die Integration von Migranten erstmals stärker in den Blick gerückt. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von beiden Seiten, den Migranten und den Einheimischen, ein Aufeinanderzugehen erfordert. Von den Migranten werden dabei die Akzeptanz der deutschen Rechtsordnung, das Lernen der deutschen Sprache und Anstrengungen, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, erwartet. Damit das gelingen kann, ist es nötig, dass die einheimische Gesellschaft Migranten als hier auf Zeit oder auf Dauer lebende Menschen ohne Diskriminierung akzeptiert. Und damit sind wir schon mitten in unserem Problem.

Nach Deutschland kommende Flüchtlinge werden per Gesetz oft über Jahre ausgegrenzt und ihnen wird ihre Integration massiv erschwert. Das beginnt mit dem Arbeitsverbot für Asylbewerber im ersten Jahr und setzt sich fort über den langjährig erschwerten Arbeitsmarktzugang, der es insbesondere geduldeten Flüchtlingen

nahezu unmöglich macht, eine volle Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Geduldeten Jugendlichen mit Schulabschluss ist eine berufliche Ausbildung verwehrt. Den Preis dafür haben die Kommunen mit Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu zahlen. Den Jugendlichen wird damit dauerhaft ihre Lebensperspektive zerstört, ihre Ressourcen werden brach gelegt. Selbst wenn die Jugendlichen später wieder in ihre Heimat zurückkehren, wäre eine Ausbildung als Rückkehrhilfe unbedingt sinnvoll. (...)

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist eine weitere Integration erschwerende Diskriminierung einer Gruppe von Migranten. Bis zur Einführung dieses Gesetzes 1994 galt in Deutschland einheitlich für alle hier lebenden Menschen der Sozialhilfesatz als Minimum für ein menschenwürdiges Leben. Seit 1994 gibt es zwei Arten von Menschenwürde: die eine für Menschen, denen Sozialhilfe zusteht, und eine Menschenwürde zweiter Klasse auf um ca. 30 % reduziertem Niveau für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge in den ersten drei Jahren. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für zulässig erklärt hat, halte ich das für einen gesellschaftspolitischen Sündenfall. Nicht umsonst haben die Mütter und

Väter des Grundgesetzes den Schutz der Menschenwürde aller hier lebenden Menschen zur obersten Aufgabe des Staates erklärt. Mit der Einführung einer Menschenwürde zweiter Klasse für eine bestimmte Gruppe wird Art. 1,1 GG entkernt. Das geht an die Substanz der Gesellschaft! Anfangs galt die Regelung nur für Asylbewerber im ersten Jahr, jetzt gilt sie für drei Jahre Leistungsbezug und die Gruppe der Betroffenen wurde und wird schrittweise erweitert und es wird immer wieder versucht, die zeitliche Beschränkung abzuschaffen. (...)

Zum Glück wird im Kreis Pinneberg seit 1999 nicht mehr die Gutscheinregelung für Einkäufe praktiziert, die für die davon betroffenen Flüchtlinge eine öffentliche Bloßstellung in den Geschäften bedeutete, nicht selten verbunden mit ausländerfeindlichen Beschimpfungen. Vielleicht sähen manche unserer Gesetze etwas anders aus, wenn diejenigen, die sie verabschieden, sie vorher jeweils einen

Monat im eigenen Leben erproben würden. Unser Freundeskreis hat 1994 den Einkauf mit Wertgutscheinen selber ausprobiert. Ich selbst bin damals, glaube ich, nur einmal mit Gutscheinen einkaufen gewesen. Obwohl mich als Deutschen niemand angegiftet hat, war es mir so unangenehm vor den Augen der anderen Kunden und der Kassiererin mit den Wertgutscheinen herumzuhantieren, dass ich meiner Frau gesagt habe: „Mit den restlichen Gutscheinen kannst du einkaufen. Mir reicht's!“ Zugegeben, das war keine familiäre Großtat, aber ich hatte nun immerhin eine Ahnung davon, was es für die Betroffenen bedeutete, mit Wertgutscheinen einkaufen zu müssen.

Die Beispiele zeigen, welche Hürden die Integration insbesondere von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen erschweren. Begründet wird dies damit, dass nur Menschen mit einer Daueraufenthaltsperspektive integriert werden sollen. Übersehen wird dabei aber, dass jemand, der drei Jahre oder noch länger als unwillkommen aus-

grenzt und diskriminiert wurde, sich verletzt fühlt und sich anschließend nur langsam integrieren können. Und selbst die Menschen, die tatsächlich nur eine gewisse Zeit hier leben können, benötigen ein Mindestmaß an Integration, damit ein friedliches Zusammenleben in Pinneberg möglich bleibt. Das ist das Arbeitsfeld, auf dem unser Freundeskreis tätig ist.

Der andere Arbeitsbereich sind die traumatisierten Opfer von Folter und Gewalt, für die ich mit den Kolleginnen im Diakonieverein Migration tätig bin. Diese Menschen haben Grauenhaftes an Leib und Seele erlebt und sind davon psychisch krank geworden. Sie sind einerseits extrem schutzbedürftig und haben andererseits große Schwierigkeiten, diesen Schutz im Asylverfahren zu erlangen. Was sie erlebt haben, können sie kaum aussprechen und schon gar nicht detailreich, widerspruchsfrei und chronologisch geordnet. In Ihrer Zeit als Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, Frau Sonntag-Wolgast, hat das Bun-

Ausgezeichnete Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein



Bundesinnenminister Schily ist sich offenbar sicher: Die Flüchtlingsolidaritätsarbeit ist gesellschaftsfähig! Besondere Beachtung zollt der Minister diesbezüglich den Aktivitäten im Revier seines Kieler Landeskollegen Buß: Ende 2003 wurden gleich vier Initiativen und Organisationen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein durch das Berliner Bündnis

für Demokratie und Toleranz für ihr besonders nachahmenswertes Engagement ausgezeichnet!

Beachte! Das Bündnis Demokratie und Toleranz ist eine Schöpfung genau jenes Bundesinnenministers, der ansonsten eher wenig z.B. über das Bleiberecht von Flüchtlingen oder über mehr humanitäre Standards im Asyl- und Ausländerrecht mit sich reden lassen will. Sein Ministerium allerdings beherbergt die Geschäftsstelle des Bündnisses, das jetzt vier Preise im Wert von 2.000 bis 3.000 Euro nach Schleswig-Holstein verliehen hat.

Die Preisträger stehen exemplarisch für das breite Spektrum der schleswig-holsteinischen Flüchtlingsolidarität:

- Der Verein **FIMM** in Eutin und
- der Pinneberger **Freundeskreis für Flüchtlinge** sind lokale Initiativen, die vor Ort die Unterstützung - vom Klönschnack bis zum öffentlichen Lobbying – organisieren.
- Das **Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein** ist ein von Verbänden, Kirche und Menschenrechtsorganisationen getragenes Kampagnenbündnis, das mit der Forderung nach Bleiberecht für langjährig Geduldete verschiedenste gesellschaftliche Gruppen erreicht.
- Der **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein** engagiert sich als landesweit operierender Dachverband für die vielfältige Beratungs- und Unterstützungsszene sowie als politische In-

teressenvertretung für Menschen, die hierzulande Schutz, menschenwürdige Existenz und Perspektive suchen.

Martin Link

Mehr Informationen im Internet:

www.ausgezeichnete-fluechtlingsolidaritaet.de

Der Wettbewerb „AKTIV FÜR DEMOKRATIE UND TOLERANZ“



Zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen setzen sich ideenreich und engagiert gegen Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus sowie Dis-

kriminierung und für den Respekt verschiedener Kulturen ein. Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt“ will diese Kräfte bündeln. Dazu gehört auch, erfolgreiche und nachahmbare Aktivitäten zu sammeln und weiter zu empfehlen.

Die Arbeit des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz“ wird maßgeblich von einem Beirat gestaltet, dem Vertreter aus Regierung und Parlament, die Ausländerbeauftragte des Bundes und des Berliner Senats, Repräsentanten aus Wirtschaft, DGB, Wissenschaft, jüdischer Gemeinde und sozialen Organisationen angehören. Ein Unterstützerkreis prominenter Persönlichkeiten steht dem Bündnis zur Seite.

www.buendnis-toleranz.de

desamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sich verstärkt mit dieser Problematik beschäftigt und die Entscheider entsprechend geschult. Dennoch werden wir immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen die Folter im Verfahren durchaus schon mit einigen Details vorgetragen wurde und eine psychische Erkrankung erkennbar war, denen aber weder beim Bundesamt noch bei Gericht ein Schutz zuerkannt wurde.

In Gesprächen mit Richtern und Vertretern des Bundesamts hörte ich mehrfach, die Traumatisierung sei jetzt Mode geworden, sie werde inflationär vorgebracht. Auf der anderen Seite gab es im vergangenen Jahr bei vier von uns betreuten Traumatisierten Suizidversuche mit Krankenhausweisung und etliche psychisch bedingte Klinikeinweisungen ohne vorangegangenen Suizidversuch. Das zeigt die extreme Spannung, in der unsere Arbeit geschieht, aber in der auch die betroffenen Flüchtlinge stehen. Da ist großes Misstrauen von Bundesamt und Verwaltungsgericht auf der einen und kaum erträgliche psychischer Belastung der Traumatisierten auf der anderen Seite. Ich möchte hier allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass uns die hiesige Ausländerbehörde bisher in allen Fällen, in denen bei ausreisepflichtigen Flüchtlingen von uns der Verdacht auf schwere Traumatisierung geäußert wurde, die Zeit für die notwendige Klärung und psychologische Begutachtung eingeräumt hat. Dafür bin ich dankbar.

Die Psychotherapeuten und Fachärzte weisen uns immer wieder darauf hin, dass eine relative Gesundheit bei traumatisierten Menschen nur erreicht werden kann, wenn sie in sicherer Umgebung leben. Traumatisierte Flüchtlinge ohne Bleiberecht leben hier in der beständigen Angst, wieder in den Folterstaat zurück geschickt zu werden. Eine Gesundheit ist unter diesen Umständen kaum möglich. Diese Schwierigkeiten würden beseitigt, wenn im Ausländerrecht Opfern von Folter und Gewalt generell Abschiebungsschutz gewährt würde. Die Kirchenleitung der NEK hat kürzlich eine entsprechende Bitte formuliert. Aber bis das umgesetzt ist, wird sicher noch einiges Wasser der Pinnau in die Elbe fließen.

Wir haben Ihnen heute zwei Schwerpunkte der Arbeit des Freundeskreises mit ihren Problemen vorgestellt. Ich denke, ich spreche im Namen aller im Freundeskreis Flüchtlinge Mitarbeitenden wenn ich sage, dass unsere Arbeit manchmal zwar anstrengend, aber auch sehr schön ist. Wir können Menschen in Not konkret helfen und mit unserer Arbeit zu einem friedlichen Zusammenleben von Einheimischen und Flüchtlingen in Pinneberg beitragen. Dafür kann man sich schon anstrengen. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich heute mit uns über die Preisverleihung freuen. Das tut gut.



Preisverleihung in Pinneberg: Mitglieder des Freundeskreises für Flüchtlinge mit der Bundestagsabgeordneten Cornelia Sonntag-Wolgast

Preisverleihung für den Förderverein für die Integration von Migrantinnen und Migranten e.V. Eutin



In Anwesenheit zahlreicher Vertreter aus Politik, Verwaltung und Sozialverbänden der Stadt Eutin und des Kreises Ostholstein nahm Elke Zastrow, die treibende Kraft des FIMM, am 18. Februar den mit 2000 Euro dotierten Preis des Bündnisses „Demokratie und Toleranz“ entgegen.

Überreicht wurde der Preis von der Bundestagsabgeordneten und Mitglied des Kuratoriums des Bündnisses Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast. Diese hob in ihrer Laudatio hervor, dass FIMM zu den Initiativen gehöre, die die Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen überhaupt erst möglich machten. Der Staat habe an dieser Stelle bislang versagt, stellte Frau Sonntag-Wolgast unumwunden fest. Die hier vor Ort geleistete Arbeit in Form von Patenschaften, Alltagsunterstützung, der Organisation von Festen und dem Vermitteln von Sprachkursen, sei beispielhaft für die Bekämpfung von Intoleranz und Ausländerfeindlichkeit.

Elke Zastrow betonte in ihrer Dankesrede wie die gute Zusammenarbeit mit dem CJD, der Volkshochschule sowie den Kirchen und der Stadt Eutin das Engagement erleichtern würde.

Mehr Infos über FIMM: www.ausgezeichnete-fluechtlingsolidaritaet.de

Die Auswirkungen der Hartz-Reformen auf Flüchtlinge

Marei Pelzer

Am 19. Dezember 2003 haben Bundestag und Bundesrat das so genannte Hartz IV-Gesetz beschlossen. Mit ihm wird das neue Sozialgesetzbuch II geschaffen. Es soll u.a. die so genannte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ regeln. In der Sache wird die vorge-sehene Zusammenlegung der Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II gravierende sozialpolitische Auswirkungen haben. Viele Menschen in Deutschland, die die ausländische Staatsangehörigkeit haben, werden das Arbeitslosengeld II jedoch nicht erhalten. Für sie schreibt das Gesetz vor, dass ihnen ein entsprechender Anspruch nicht zusteht.

In der öffentlichen Debatte um diese Reformen ist bislang noch zu wenig beachtet worden, dass die geplanten Reformvorhaben die sozial- und arbeitsrechtliche sowie ausländerrechtliche Situation der hier lebenden Flüchtlinge und Migrant(inn)en in diskriminierender Art und Weise verschärfen. Eine Sensibilisierung für diese Themenfelder ist dringend notwendig.

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt

Migrant(inn)en und Flüchtlinge sind in vielen Bereichen sozial schlechter gestellt als Deutsche. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt werden ausländische Staatsangehörige vielfach benachteiligt. Die Arbeitslosenquote ausländischer Staatsangehöriger ist also ungefähr doppelt so hoch wie die durchschnittliche Arbeitslosenquote.

Viele Gruppen ausländischer Staatsangehöriger werden aber erst gar nicht in der Arbeitslosenstatistik berücksichtigt, da sie nicht unter den amtlichen Arbeitslosenbegriff fallen. Nicht als arbeitslos gelten arbeitserlaubnispflichtige Ausländer sowie Asylbewerber(inn)en ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist. Die Zahl der nicht registrierten ausländischen Arbeitslosen dürfte um ein

vielfaches höher liegen als es die amtlichen Zahlen nahe legen.

Der Grund für die hohe Arbeitslosigkeit liegt unter anderem darin, dass das Arbeitserlaubnisrecht für Ausländer beim Arbeitsmarktzugang oftmals unüberwindbare Hürden schafft. Besonders restriktiv ist die Rechtslage für Asylbewerber(inn)en und Geduldete. Für sie besteht im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland ein absolutes Arbeitsverbot. Nach dieser Warte-frist haben sie einen sogenannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Das bedeutet, dass das Arbeitsamt ihnen nur dann eine Arbeitserlaubnis für einen konkreten Arbeitsplatz erteilen darf, wenn deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer (wie z.B. EU-Bürger) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung).

Diese Vorrangprüfung gilt nicht nur für Asylbewerber(inn)en und Geduldete, sondern auch für ausländische Staatsangehörige, die nur einen befristeten Aufenthalt haben, wenn sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen. Erst wenn sie fünf Jahre in Deutschland gearbeitet haben oder sechs Jahre sich ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben, bekommen sie einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang.

Mit dem Reformprogramm der Agenda 2010 droht sich nun die ohnehin schon schwierige Lage der Migrant(inn)en und Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt noch weiter zu verschlechtern.

Arbeitslosengeld II

Unter dem Titel „Hartz IV“ kündigt die Bundesregierung die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) an. Es soll eine sogenannte Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Vorgesehen ist, die bisherige Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe künftig zum Arbeitslosengeld II zusammenzufassen.

Anspruchsberechtigte sind demnach hilfsbedürftige Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben. Mitefasst werden auch deren Angehörige. Die Höhe des Arbeitslosengelds II setzt sich aus einer

Leistung in ungefährender Höhe des Sozialhilfesatzes und einer einmaligen Pauschale sowie den „angemessenen Unterkunftskosten“ zusammen. Wird das Arbeitslosengeld II im Anschluss an das Arbeitslosengeld gezahlt, dann gibt es zu dem Grundbetrag noch zwei Jahre lang einen Zuschlag von maximal 160 Euro. Für Rechtsstreitigkeiten sollen nicht mehr die Sozialgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sein.

Ausschluss von Ausländern, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind

Es sollen künftig all diejenigen vom Arbeitslosengeld II generell ausgeschlossen werden, die gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Von dieser Neuregelung wären folgende Personengruppen betroffen:

- Asylbewerber
- Personen im Flughafenverfahren
- Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 oder 32a AuslG
- Geduldete nach § 55 AuslG
- vollziehbar Ausreisepflichtige
- Ehegatten und Kinder der genannten Personengruppen.

Der Ausschluss dieser Personengruppen stellt eine Verschärfung zum derzeit geltenden Recht dar. Denn bislang gab es für sie keinen generellen Ausschluss von der Arbeitslosenhilfe. Auch z.B. Asylbewerber(inn)en, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben bei Erfüllung der Voraussetzungen die gleichen Leistungsansprüche wie deutsche Staatsangehörige.

Nun ist geplant, dass die Betroffenen den Anspruch auf eine Anschlussleistung an das Arbeitslosengeld verlieren. Sie werden stattdessen auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen. Dies bedeutet eine weitreichende soziale Verschlechterung für die Betroffenen. Denn die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen gut 30 % unter dem Niveau der heutigen Sozialhilfe. Darüber hinaus können die Behörden statt

Marei Pelzer ist Referentin bei PRO ASYL.

Bargeld die Ausgabe von Sachleistungen anordnen.

Ein weiterer Effekt: Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, bekommt auch keine Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration nach dem Sozialgesetzbuch III. Das hat zur Folge, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt für arbeitslos gewordene Asylbewerber(inn)en ungleich schwieriger wird. Staatliche Fördermaßnahmen zur schnellen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt werden nicht angeboten.

Anzumerken ist, dass auch in der Vergangenheit nur wenige Menschen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, Aussicht auf einen Arbeitsplatz hatten. Um so weniger gerechtfertigt ist es, diesen Menschen die Chancen auf eine Erwerbsarbeit noch weiter zu erschweren.

Wenn das Zuwanderungsgesetz verabschiedet wird, dann würde sich die dargestellte Gesetzesverschärfung sogar auf einen noch größeren Personenkreis auswirken. Das Zuwanderungsgesetz weitet nämlich den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz aus. Demnach würden auch diejenigen unter das AsylbLG fallen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach einer der Altfallregelungen erhalten haben. Dieser Personenkreis würde also von dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II ausgeschlossen werden, obwohl u.U. bereits ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang vorliegt. Dies stellt einen erheblichen Wertungswiderspruch dar. Hier zeigt sich, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetz im Zuwanderungsgesetz dringend korrekturbedürftig ist.

Folgendes Szenario wäre bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetz denkbar:

Ein seit Jahren in Deutschland lebender Bürgerkriegsflüchtling verliert nach fünfjähriger durchgehender Beschäftigung wegen Betriebsschließung seinen Job. Nach dem Bezug des Arbeitslosengeldes bekommt er nur noch Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Niveau der Leistungen liegt 30 % unter der bisherigen Sozialhilfe. Einen neuen Job findet er nicht, da er von sämtlichen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist. Ein Weg aus der Langzeitarbeitslosigkeit heraus ist nicht in Sicht.

Ausländerrechtliche Auswirkungen

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll auch das Ausländergesetz geändert werden. Die vorgesehene Änderung hätte negative Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status ausländischer Staatsangehörige.



Bislang war gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 Ausländergesetz die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis trotz Erwerbslosigkeit auch dann möglich, wenn der Lebensunterhalt „noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert“ war. Dieser Passus wird durch den Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen. Wer also künftig statt der Arbeits-

losenhilfe das Arbeitslosengeld II erhält, soll nicht mehr die Möglichkeit auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis haben. Es werden Spielräume im Aufenthaltsgenehmigungsrecht unnötig eingengt, ohne dass hierfür ein Praxisbedarf bestünde.

Opfer der Gesundheitsreform

Es geht um Fara*. Eine junge Frau aus Osteuropa, die seit drei Jahren in Schleswig-Holstein lebt. Sie hat eine kleine Tochter. Soweit ist es erstmal nicht unbedingt berichtenswert.

Fara musste ihre Heimat verlassen, nachdem sie mit mehreren Frauen von Soldaten gefangen genommen wurde. Sie wurde mehrfach vergewaltigt, geschlagen und gedemütigt.

Damals war sie im 3. Monat schwanger. Sie verlor das Kind aufgrund der Misshandlungen. Ihr Kiefer wurde zertrümmert und die Zähne herausgebrochen. Ihr linkes Auge ist durch die Schläge mit Maschinengewehrkolben verletzt. Später erfuhr sie, dass ihr Mann ermordet worden sei.

Fara hat es geschafft, nach Schleswig-Holstein zu fliehen. Hier wurde es ihr ermöglicht, eine Therapie zu beginnen. Inzwischen ist sie im Rahmen des Asylverfahrens an einen anderen Ort verteilt worden und lebt weit weg von ihrer Therapeutin. Weit weg jedenfalls, wenn man die Geldsumme betrachtet, die ihr monatlich zur Verfügung steht. In ihrer Nähe gibt es keine Therapeutinnen und sie hat nur zu ihrer bisherigen Therapeutin und zu ihrer Betreuerin Vertrauen. Inzwischen hat auch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anerkannt, dass bei Fara eine Traumatisierung vorliegt. In ihrem psychischen Zustand braucht Fara dringend weiterhin den Kontakt zu ihrer Therapeutin.

Bisher bekam Fara die Fahrtkosten zur Therapie – bei kostenloser Therapie – im Rahmen der Krankenhilfe beim Sozialamt bezahlt. Mit der gesetzlichen Neuregelung ab dem 1. Januar 2004 ist Fara jedoch gesetzlich über eine Krankenkasse versichert. Sie bekommt vom Sozialamt kein Geld mehr für Fahrtkosten. Die Krankenkasse übernimmt die Fahrtkosten nicht, obwohl sie schon die Therapie nicht zahlen muss. Fara geht es zusehends schlechter.

Marianne Kröger

* Name geändert

Gesundheitsreform: Nebenwirkungen ohne Beipackzettel

Bereits am 1. Januar 2004 ist die Gesundheitsreform in Kraft getreten. Hier werden bereits jetzt die Auswirkungen der Reformen für die Bürger und Bürgerinnen spürbar. Insbesondere die Zuzahlungspflicht von 10 Euro bei Arztbesuchen ruft bei den Patienten Unmut hervor.

Erste Umfragen haben ergeben, dass die Anzahl der Arztbesuche im Durchschnitt deutlich zurück gegangen sind.

Auch Flüchtlinge müssen zum Teil die neue Praxisgebühr zahlen.

Flüchtlinge, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Leistungen entsprechend dem BSHG gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, müssen sich bei einer Krankenkasse im Bereich des für sie zuständigen Sozialhilfeträgers melden. Sie erhalten dort eine Krankenversichertenkarte, mit der ein Arzt aufgesucht werden kann. Die

Krankenversicherung rechnet dann jedes Vierteljahr mit dem Sozialhilfeträger ab. Die Betroffenen unterliegen allerdings auch der Zuzahlungspflicht von 10 Euro pro Arztbesuch, der ohne Überweisung erfolgt. Sollten die gesamten Zuzahlungen mehr als 2 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand übersteigen (bei chronisch Kranken 1 %), so gilt eine Härtefallklausel und die Betroffenen können von der weiteren Zuzahlung befreit werden.

Laut Gesetz sind dementsprechend Leistungsempfänger nach §§ 3ff AsylbLG nicht verpflichtet, die Praxisgebühr zu zahlen. Zuständig für die Entscheidung über die Krankenhilfe bleibt weiterhin das jeweilige Sozialamt.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die behandelnden Ärzte nicht ausreichend über diese Rechtslage informiert sind. So gab es vermehrt Fälle, in denen die Betroffenen zur Zahlung der Praxisgebühr aufgefordert worden sind.

Hier sind die Ärzte- und Apothekervereinigungen gefordert, unter ihren Mitgliedern für Klarheit zu sorgen.

Die soziale Marginalisierung von Flüchtlingen findet seit Jahren statt. Die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 sorgte dafür, dass die Garantie der Menschenwürde für Asylsuchende und dem Normalbürger mit zweierlei Maß gemessen wurde. Diese Politik der sozialen Ausgrenzung und Degradierung ist einer solidarischen Gesellschaft nicht würdig. Die mit der Agenda 2010 der Bundesregierung verfolgten Strategien führen nicht hin zu mehr Gerechtigkeit. Für Flüchtlinge werden die sozialpolitischen Fehlleistungen der Kohlregierung ungebrochen fortgesetzt und sogar noch verschärft. Eine gerechte Politik muss sich daran messen lassen, wie sie mit den Schwächsten in der Gesellschaft umgeht.

Müssen Flüchtlinge Praxisgebühr bezahlen?

Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die Versorgung von Flüchtlingen

Nach § 264 SGB V in der ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung wird bei Empfängern von Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG die Krankenbehandlung von der Krankenkasse und nicht mehr vom Sozialamt übernommen. Alle Personen, deren Krankenbehandlung über die verschiedenen Krankenkassen abgerechnet werden, müssen Gebühren zahlen.

Dieses gilt auch für Flüchtlinge, die länger als drei Jahre in Deutschland leben und deshalb Leistungen gemäß § 2 AsylbLG entsprechend BSHG bekommen. Die Betroffenen müssen sich eine Krankenkasse im Bereich des für sie zuständigen Sozialhilfeträgers suchen und erhalten von dieser eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte). Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Kosten dann vierteljährlich mit dem Sozialhilfeträger ab. Die betroffenen Sozialhilfeempfänger unterliegen beim Arzt- und Zahnarztbesuch der Zuzahlungspflicht von 10 € pro Quartal.

Minderjährige Kinder sind von der Zahlung befreit.

Bei allen verordneten Arzneimitteln, Heilmitteln, ärztlichen Verordnungen und Hilfsmitteln ist eine Zuzahlung zu leisten. (Mindestens 5 €, höchstens 10 €)

Eine Brille wird nur noch bei Kindern und Jugendlichen und bei schwer Sehbeeinträchtigten gewährt. Die Bestimmung der Sehschärfe wird vom Arzt vorgenommen, die Entscheidung über die Leistung trifft die Krankenkasse.

Härtefallklausel

Allerdings gilt eine Härtefallklausel, nach der die Zuzahlung nicht 2% des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand übersteigen darf.

Bei chronisch Kranken gilt eine Höchstgrenze von 32,52 € . Die chronische Erkrankung muss aber mit einer ärztlichen Bescheinigung bei der Krankenkasse nachgewiesen werden. Dafür gibt es bei den Krankenkassen Formulare.

Es empfiehlt sich, alle Quittungen für bezahlte Praxisgebühren und Zuzahlungen für Medikamente in der Apotheke aufzubewahren. Die Quittungen werden als Nachweis benötigt, um gegebenenfalls bei Übersteigen der Höchstgrenze bei der Krankenkasse eine Zuzahlungsbefreiung beantragen zu können. Nicht nachgewiesene Zahlungen werden nicht berücksichtigt!

Für Flüchtlinge, die noch nicht 3 Jahre in Deutschland leben oder aus anderen Gründen weiter Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG erhalten, gilt diese Regelung nicht. Sie müssen keine Praxisgebühr bezahlen und auch in der Apotheke sind sie beim Kauf von Medikamenten von Zuzahlungen befreit.

Für diese Betroffenen bleibt das jeweilige Sozialamt für die Entscheidung über die Krankenhilfe zuständig. Sie erhalten weiterhin für jedes Quartal den Krankenschein vom Sozialamt.

Falls eine Arztpraxis oder eine Apotheke Flüchtlinge trotzdem auffordert, die Gebühr, bzw. Zuzahlung zu entrichten, sollten sich die Betroffenen sofort an das für sie zuständige Sozialamt wenden.

Die Betroffenen sollten den Arzt bitten, Rezepte mit einem entsprechenden Vermerk für die Zuzahlungsbefreiung zu versehen, damit es in den Apotheken nicht zu unnötigen Diskussionen kommt. Das Sozialamt Kiel versieht ausgegebene Krankenscheine z.B. mit einem Stempel, der auf die Gebührenbefreiung hinweist.

Beratungsstellen, die Hinweise auf entsprechende Schwierigkeiten in der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen bekommen, werden gebeten, den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. darüber zu informieren.

Margret Best

Gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf der EU-Asylverfahrensrichtlinie

PRO ASYL
und andere

Zur Zeit wird von den Justiz- und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten verhandelt über den Entwurf für eine gemeinsame Asylverfahrensrichtlinie. Die unterzeichnenden Organisationen haben dies zum Anlass genommen, um vor einer Verabschiedung der Richtlinie ausdrücklich zu warnen. Der derzeitige Entwurf würde einen starken Rückschritt für den europäischen Flüchtlingsschutz bedeuten und steht nicht in Einklang mit internationalen Standards. Insbesondere betrifft dies die geplante Drittstaatenregelung, die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Flüchtlingen gegen abgelehnte Asylanträge und die Ausnahmeregelung bezüglich der Durchführung einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren.

UN-Flüchtlingshochkommissar Ruud Lubbers hat in seiner Rede am 22. Januar 2004 vor dem EU-Rat für Justiz und Inneres eindringlich vor einem Zusammenbruch des Asylsystems insbesondere in den zehn Beitrittsstaaten der EU gewarnt. Wenn Tausende zusätzlicher Asylsuchender von den EU-Staaten im Binnenraum auf Grund von EU-Zuständigkeitsregelungen (Dublin II und Eurodac) zurückgeschickt würden, überfordere dies die kaum vorhandenen Asylsysteme in den Beitrittsstaaten. Lubbers kritisierte die derzeitige Fassung der EU-Asylverfahrensrichtlinie, die noch nicht verabschiedet ist. Sie enthalte weitgehende Möglichkeiten, Asylsuchende vom Verfahren ohne rechtliche Überprüfung auszuschließen. Einen Abwärtstrend zu einem immer restriktiveren Asylrecht stellt Lubbers ebenso fest wie die Tatsache, dass Flüchtlinge es immer schwerer haben, überhaupt Schutz in Europa zu finden. In diesen Trend ordnet sich ein, dass Deutschland in den Ratsverhandlungen eine „Superdrittstaatenregelung“ forciert. Sie würde Problemstaaten wie Russland, Weißrussland, die Ukraine, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Kroatien, Mazedonien und die Türkei künftig zu potenziellen „sicheren Drittstaaten“ machen.

Sichere Drittstaatenregelung

Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Regierungskoalition noch einmal eindringlich auf, ihren Versuch aufzugeben,



die deutsche Drittstaatenregelung in die künftige Asylverfahrensrichtlinie der EU zu verankern. Asylsuchende könnten demnach von Grenzbeamten ohne Einzelfallprüfung in die neuen „sicheren Drittstaaten“ zurückgewiesen werden. Ein Blick auf die potentiellen künftigen „sicheren Drittstaaten“ zeigt, dass in diesen Staaten Menschenrechtsverletzungen weiterhin an der Tagesordnung sind und es noch immer keine internationalen Flüchtlingsrechtsstandards gibt. Elf Jahre nach der Grundgesetzänderung würde das deutsche Modell einer Drittstaatenregelung in der erweiterten EU die Aushöhlung des individuellen Asylrechts in Europa bedeuten. Die 78 Mitgliedsorganisationen des Europäischen Flüchtlingsrats (ECRE) haben in den letzten Wochen mehrfach den deutschen Vorschlag unmissverständlich zurückgewiesen. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten mit einer solchen Regelung ihren internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Staaten sind verpflichtet, um der Genfer Flüchtlingskonvention zur Geltung zu verhelfen, ein – wenn auch eingeschränktes – Verfahren durchzuführen. Außerdem könnten sie mit dieser Regelung ihre Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Anti-Fol-

ter-Konvention verletzen, wonach keine Person in die Folter abgeschoben werden darf. Ohne reguläres Verfahren können die Mitgliedstaaten nicht überprüfen, ob eine Person in die Folter abgeschoben wird oder nicht. Darüber hinaus stellt sich uns die prinzipielle Frage: Muss ein Staatenverbund von aktuell 15 Mitgliedstaaten und demnächst 25 Mitgliedstaaten auf diese Konzeption noch zurückgreifen? Ein künftiges Europäisches Asylrecht sollte zumindest ein faires effizientes Asylverfahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährleisten. Wir plädieren für einen Verzicht auf die „sicheren Drittstaatenkonzeptionen“.

a) Zurückweisung ohne Einzelfallprüfung

Besorgnis erregend ist der Vorschlag der Bundesregierung in der Asylverfahrensrichtlinie (vgl. Artikel 28 a), wonach Flüchtlinge, die durch Nachbarstaaten der EU reisen, die als „sichere Drittstaaten“ qualifiziert sind, an der Grenze abgewiesen werden, ohne dass sie ein reguläres Asylverfahren überhaupt durchführen können. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten mit einer solchen Regelung ihren internatio-

nalen Verpflichtungen nicht nachkommen. Völkerrechtlich wäre eine Verweisung an einen Drittstaat nur dann zulässig, wenn der Flüchtling dort aufgenommen oder seine Flüchtlingseigenschaft in einem effektiven, rechtsstaatlichen und fairen Verfahren geprüft und Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat gewährt wird. Nur unter diesen Voraussetzungen lässt das Völkerrecht eine Verweisung des Flüchtlings an einen Drittstaat zu. Aus dem Verbot der Kettenabschiebung folgt, dass der geforderte Schutz konkret sein muss, das heißt, er beruht nicht auf generalisierenden Annahmen der Schutzgewährung in anderen Staaten. Vielmehr muss durch rechtlich geregelte Verfahren eindeutig geklärt sein und ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob dem Flüchtling nach Ankunft im anderen Staat tatsächlich der Zugang zu einem rechtsstaatlichen und auch im Übrigen fairen Verfahren eröffnet wird. Ist dies nicht gewährleistet, lässt das Völkerrecht eine zwangsweise Überführung in einen anderen Staat nicht zu. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist eine solche Regelung mit dem Völkerrecht kaum zu vereinbaren.

b) Beispiele: Künftige Nachbarstaaten als „Sichere Drittstaaten“?

In Weißrussland, das als die letzte Diktatur in der Mitte Europas bezeichnet wird, haben sich 2003 die Repressionen gegenüber Menschenrechtsverteidigern, Menschenrechtsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen deutlich verschärft. Amnesty international hat Hinweise darauf, dass die weißrussische Regierung in das Verschwinden von drei Oppositionspolitikern und einem Journalisten involviert ist. In der Ukraine sind nach Erkenntnissen von amnesty international Folter und Misshandlungen weit verbreitet. Es kommt zu Übergriffen im Polizeigewahrsam bei Verhören zur Erpressung von Geständnissen. Diese Einschätzung teilt amnesty international mit dem UN-Sonderberichterstatter zu Folter und der ukrainischen Ombudsperson für Menschenrechte. Auch über die zukünftigen Nachbarstaaten der Europäischen Union Bulgarien und Rumänien erhält amnesty international Berichte über Menschenrechtsverletzungen. In Bulgarien sind nach Erkenntnissen von amnesty international immer wieder Roma Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Polizeikräfte. In Rumänien wird über Menschenrechtsverletzungen im Polizeigewahrsam berichtet. Amnesty international liegen Berichte über Misshandlungen im Polizeigewahrsam vor, die Folter gleichkamen. Es kann aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen nicht davon ausgegangen werden, dass diese Staaten gerade mit Flüchtlingen rechtmäßig umgehen werden und ihnen die internationalen Rechte zukommen lassen, die ihnen zustehen. Russland hat zwar die Gen-

fer Flüchtlingskonvention (GFK) 1992 und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1998 ratifiziert. Seit 1996 ist Russland Mitglied im Europarat, hat jedoch das Protokoll 13 der EMRK zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe noch nicht unterzeichnet. Folter ist weiterhin keine Straftat, und immer wieder kommt es zu ethnisch motivierten Gewaltakten. Berichtet wird auch von Misshandlungen und Folterungen im Polizeigewahrsam, sogar gegen Kinder und Frauen. Kritische Journalisten gefährden ihr Leben. Der brutale Konflikt in Tschetschenien dauert an: Systematische Folter, Vergewaltigungen, staatliche Morde und „Verschwindenlassen“ werden nur selten strafrechtlich verfolgt. Tschetschenische Gefangene werden unter katastrophalen Bedingungen festgehalten. Tausende Zivilisten sind bisher getötet worden. Der Konflikt hat sich inzwischen ausgeweitet: Russische Streitkräfte verfolgen tschetschenische Flüchtlinge bis in die Nachbarrepublik Inguschetien.

c) Die Folgen für den Flüchtlingsschutz

Exportiert die Bundesrepublik ihren völkerrechtswidrigen Standard via Asylverfahrensrichtlinie auf die EU-Ebene, werden die Beitrittsländer umgehend ihre nationalen Bestimmungen nach deutschem Vorbild verschärfen. Statt Hilfe zum Ausbau der immer noch prekären Aufnahmesysteme in den neuen Mitgliedstaaten zu leisten, liefern die alten EU-Staaten eine Aneinanderreihung rechtlicher Instrumente, die das Asylrecht faktisch aushöhlen. Eine Zurückweisung in den neuen Ring von „sicheren Drittstaaten“ birgt die Gefahr, elementare Prinzipien des internationalen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes zu verletzen. Darüber hinaus werden die Nachbarregionen Europas diesem Beispiel folgen. Dieser Dominoeffekt gefährdet das existierende internationale Flüchtlingsschutzsystem.

2. Beschleunigte Verfahren

Aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen muss ein faires Asylverfahren gewährleistet, dass ein Antragsteller Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen kann, die aufschiebende Wirkung haben. Rechtsmittel müssen dabei sowohl gegen als „unzulässig“ als auch „unbegründet“ abgelehnte Anträge möglich sein. Der Richtlinienentwurf für ein gemeinsames Verfahren legt mehr als 20 Fallkonstellationen fest, in denen Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung der Behörde keine aufschiebende Wirkung haben sollen. So sollen die Anträge auf ein beschleunigtes Verfahren verwiesen werden, die „unbegründet“ sind, weil der Antragsteller die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt oder sein Vorbringen insoweit nur „geringfügig relevant“ ist. Diese unbestimmten Rechtsbe-

griffe könnten zu einer uferlosen Annahme „unbegründeter“ Anträge führen, bei denen das Einlegen von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung hat. Eine solche Ausweitung der Möglichkeit, beschleunigte Verfahren durchzuführen, steht im Widerspruch zur Entscheidung des Exekutivausschusses des Hohen Flüchtlingskommissars, wonach Anträge nur als „offensichtlich unbegründet“ angesehen werden sollen, die klar betrügerisch sind oder nicht im Zusammenhang mit der Anerkennung als Flüchtling stehen. Wie notwendig es ist, im Asylverfahren einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ergibt sich auch daraus, dass in vielen Ländern, so auch in Deutschland, zahlreiche Entscheidungen im Klageverfahren aufgehoben werden und der Flüchtling einen Status erhält.

3. Persönliche Anhörung

Der Rechtsanspruch auf persönliche Anhörung entspricht den Mindestanforderungen des internationalen Flüchtlingsrechts, wie sie insbesondere in der Empfehlung Nummer R (81) 16 des Ministerkomitees des Europarates und in der Empfehlung Nummer 30 (XXXIV) des Exekutivausschusses für das Programm des UNHCR erstmals festgelegt wurden. Die persönliche Anhörung ist Herzstück des Asylverfahrens. Denn im auf die Prüfung individueller Verfolgungsbehauptungen angelegten Verfahren ist die persönliche Anhörung von maßgebender Bedeutung. Von einigen Mitgliedstaaten wird gefordert, u.a. bei „offensichtlich unbegründeten Anträgen“ eine persönliche Anhörung auszuschließen. Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Bundesregierung auf, dem entschieden entgegenzutreten. Eine Entscheidung des Asylantrages in der Sache kann ohne persönliche Anhörung nicht sachgerecht getroffen werden.

Aus den genannten Gründen fordern die unterzeichnenden Organisationen, dass diese Fassung der Asylverfahrensrichtlinie nicht verabschiedet wird.

- amnesty international
- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein
- Deutscher Caritasverband e.V., Referat Migration und Integration
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Neue Richtervereinigung
- PRO ASYL

Februar 2004

Einwanderer sind Teil der Lösung, nicht Teil des Problems

Dr. Kofi Annan

Zum Anlass der Verleihung des Andrej-Sacharow-Preises „Für die Freiheit des Denkens“ hielt der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Januar 2004 die folgende migrationspolitisch richtungweisende – hier leicht gekürzt abgedruckte – Rede vor dem Europäischen Parlament.

Flüchtlinge

(...) Die Menschen wandern heute aus denselben Gründen aus, aus denen einstmals mehr als zehn Millionen Menschen Europas Küsten verlassen haben. Sie flüchten vor Krieg und Unterdrückung oder sie gehen auf die Suche nach einem besseren Leben in einem neuen Land.

Diejenigen, die aus ihrer Heimstatt zwangsvertrieben werden – die Flüchtlinge, die aus Angst um ihre Sicherheit fliehen – benötigen unsere gemeinsame rechtliche und moralische Verantwortung. Wir haben einen anerkannten Rahmen für ihren Schutz - die Flüchtlingskonvention von 1951.

Wenn jedoch die Flüchtlinge wegen externer Barrieren nicht um Asyl ersuchen können oder für unangemessene Zeit unter unbefriedigenden Umständen festgehalten werden oder ihnen die Einreise aufgrund einer einengenden Auslegung der Konvention versagt wird, wird das Asylsystem gebrochen und auch die Zusage der Konvention verletzt. Das Asylverfahren benötigt die Ausstattung, Anträge fair, schnell und offen durchzuführen, so dass Flüchtlinge geschützt und Lösungen für sie gefunden werden. Die europäischen Staaten müssen sich auf ein System gemeinsamen Vorgehens und geteilter Verantwortung zubewegen.

Zusammen mit anderen muss die Europäische Union dabei helfen, die Fähigkeit armer Länder zu stärken, für den Schutz und die Lösungen für Flüchtlinge zu sorgen. Immerhin suchen sieben von zehn Flüchtlingen Zuflucht in Entwicklungsländern, wo die Geldmittel stark überbeansprucht und die Menschenrechtsstandards ungleich sind. (...)

Kofi Annan ist Generalsekretär der Vereinten Nationen, www.un.org

MigrantInnen

Die meisten Einwanderer sind nicht Flüchtlinge. Wir nennen sie freiwillige Migranten – und einige sind das auch. Aber viele verlassen ihre Heimatländer nicht, weil sie das wirklich wollen, sondern weil sie zu Hause keine Zukunft sehen. Es ist unsere gemeinsame Pflicht, alles Machbare zu tun, um sicherzustellen, dass es mehr Möglichkeiten in Entwicklungsländern gibt. Wenn wir wirklich eine globale Entwicklungspartnerschaft schaffen, um die UNO-Millennium-Entwicklungsziele zu erreichen, werden wir viel zur Verringerung des Wegzugs beitragen.

Die europäischen Asylverfahren sind genau deswegen überlastet, weil viele Menschen, die sich zum Weggang veranlasst fühlen, keine andere Möglichkeit zur Einwanderung sehen. Viele andere müssen aus Verzweiflung heimliche Wege benutzen. Sie werden dabei manchmal verwundet oder sogar getötet: Erstickten in Lastwagen, ertrinken auf See oder verschwinden in dem Fahrgestell von Flugzeugen.

Die Glücklichen, die es schaffen hinein zu kommen, sind oft der Gnade skrupelloser Arbeitgeber ausgeliefert und von der Gesellschaft entfremdet. Manche greifen auf Menschenschmuggler zurück, die ihnen bei der Reise helfen. Andere werden Opfer von Menschenhändlern - besonders Frauen, die zur Prostitution in einer modernen Form von Sexsklaverei gezwungen werden und akut ansteckungsgefährdet für HIV/AIDS sind.

Diese stille Krise der Menschenrechte beschämt unsere Welt. Sie bringt auch Milliarden von Dollars für dunkle Netzwerke der organisierten Kriminalität hervor, die die Rechtsstaatlichkeit in allen Gesellschaft, in denen sie operieren, untergraben.

Es ist das souveräne Recht aller Staaten, darüber zu bestimmen, welche freiwilligen Migranten sie akzeptieren wollen und unter welchen Voraussetzungen. Aber wir können vor dieser menschlichen Tragödie nicht einfach unsere Türen zumachen und unsere Augen verschließen.

Die folgenden Kurzmeldungen zum Thema Menschen ohne Papiere in Europa und den USA sind dem Newsletter von PICUM entnommen. Die Quellennachweise sind in der digitalen Ausgabe des Newsletter (www.picum.org) nach zu lesen.

FRANKREICH

- Am 26. Januar 2004 haben 150 Migranten ohne Papiere das Sozialamtszentrum im 10. Pariser Distrikt besetzt mit der Forderung, die in der vorhergehenden Woche von der Nationalversammlung angenommenen Maßnahmen zurückzunehmen.

- Das französische Parlament hat am 28. Oktober 2003 ein neues Einwanderungsgesetz verabschiedet. Eine der Maßnahmen ist es, die Schubhaft von 12 auf 32 Tage zu verlängern.

- Bei der Sitzung der Finanzkommission des Senats am 4. November 2003 sagte Innenminister Sarkozy, dass die Anzahl der Abschiebungen 2004 verdoppelt werden würde.

SPANIEN

- Nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes am 22. Dezember 2003 haben einige katalanische Gemeinden erklärt, dass sie keine Daten aus Registrierungen von Migranten ohne Papiere an die Polizei weitergeben werden. Auch andere Gemeinden planen zivilen Ungehorsam.

- 23% der spanischen Wirtschaftsleistung wird von undokumentierten MigrantInnen erbracht, deren Arbeit 130 Milliarden € zur Wirtschaftleistung beiträgt. Das wird durch eine Studie der FUNCAS - Fundación de las Cajas de Ahorros Confederadas belegt.

- 35 undokumentierte MigrantInnen aus Afrika sind Ende Oktober in der Nähe von Cadix ertrunken, als das Boot, in dem sie die Überfahrt versuchten, sank.

- Die nationale Bus-Transport-Vereinigung (Fenebús) hat die Regierungsabteilung für Äußeres und Einwanderung schriftlich aufgefordert, alle die Änderungen im neuen Ausländergesetz zurückzunehmen, wonach die Transportunternehmen mit einer Buße von 500.000 bis 600.000 Euro bestraft werden, wenn sie Migranten ohne Papiere befördern.

ITALIEN

- Bis zu 70 Männer, Frauen und Kinder aus Libyen verhungerten und verdursteten, nachdem ihr Boot eine Panne hatte und mindestens 10 Tage lang auf dem Meer trieb, bis es durch ein italienisches Schiff gesichtet wurde. Nur 15 Menschen waren noch am Leben, als die Retter das Boot erreichten.

- Durch die jüngste Amnestie, die im November 2002 begann und am 31. Dezember 2003 endete, erhielten insgesamt 634.728 Migranten ohne Papiere eine Aufenthaltserlaubnis.

GRIECHENLAND

- Am 9. und 10. September wurden insgesamt 26 Leichen undokumentierter MigrantInnen an den Ufern des Flusses Evros gefunden. Die meisten MigrantInnen kamen wahrscheinlich aus Pakistan.

- Amnesty International äußert Besorgnis über ein hartnäckiges Schema von Misshandlungen von AlbanerInnen durch griechische Polizisten und Soldaten, die sie verdächtigen, undokumentierte ImmigrantInnen zu sein.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- 19 chinesische Migranten sind am 5. Februar beim Muschelpflücken in Morecombe Bay gestorben. Sie gehörten zu einer „Gang“ von Arbeitern ohne Papiere. Nach diesem Ereignis hat die Gewerkschaft T&G eine Kampagne eingeleitet und Sanktionen gefordert.

- Die dritte Lesung des Asyl- und Einwanderungsgesetzes fand am Montag dem 1. März 2004 statt. Das Gesetz macht die Einreise nach England ohne ordnungsgemäße Papiere zu einem mit Gefängnis zu bestrafenden Verbrechen.

IRLAND

- Kinder, die in Irland geboren werden, erhalten automatisch die irische Staatsbürgerschaft. Das Höchste Gericht urteilte jedoch, dass es unter bestimmten Umständen trotzdem möglich ist, die ausländischen Eltern irischer Kinder zu deportieren.

- The Coalition Against Deportation of Irish Children – CADIC (Koalition gegen Abschiebung von irischen Kindern) tritt dem Vorhaben des Justizministers, die Migrantenfamilien von Kindern irischer Nationalität abzuschieben entgegen. Sie fordert die Einbürgerung dieser etwa 1.000 Migranteneltern, die abgeschoben werden sollen.

BELGIEN

- Auf der Basis der Europäischen Erklärung der Menschenrechte verbot ein Brüsseler Gericht der belgischen Regierung, unbegleitete Minderjährige ohne realistische Garantien eines akzeptablen Empfangs im Herkunftsland abzuschieben.

Vergreisung

Die Situation ist noch umso tragischer, weil viele Staaten, die ihre Türen schließen, tatsächlich Einwanderer brauchen.

Hier in Europa sind die Geburts- und Sterberaten dramatisch gesunken. Die Bevölkerung nimmt ab und wird älter. Ohne Einwanderung würde die Bevölkerung der in Kürze 25 Mitgliedsländer umfassenden Europäischen Union – 452 Millionen in 2000 - auf unter 400 Millionen Menschen im Jahr 2050 sinken. Einige Staaten – z.B. Italien, Österreich, Deutschland und Griechenland - würden ihre Bevölkerung um ca. ein Viertel sinken sehen. (...) Die Wirtschaft würde schrumpfen und die Gesellschaften stagnieren.

Es gibt keine einfache Lösung diese Problems. Aber Einwanderung ist ein unausweichlicher und wichtiger Teil der Lösung.

Ich möchte deshalb die europäischen Staaten ermutigen, breitere Wege für die legale Einwanderung zu öffnen – für gelernte und ungelernte Arbeiter, für Familienzusammenführung und wirtschaftliche Verbesserung, für zeitweilige und dauerhafte Einwanderer.

Heimatländer

Arme Länder ziehen aus der Migration auch Vorteile - durch Geldüberweisungen. Die Beträge, die arbeitende Einwanderer in ihre Heimatländer überweisen, wachsen schnell. Im Jahr 2002 schickten - allein durch förmliche Überweisungen - Einwanderer aus Entwicklungsländern mindestens \$ 88 Milliarden in ihre Heimatländer zurück - das sind 54 % mehr als die \$ 57 Milliarden, die diese Länder an offizieller Hilfe erhielten.

Integration

Ich behaupte nicht, dass Einwanderung ohne Probleme ist. Einwanderer bringen in ihre Gastgeberländer unterschiedliche Kulturen und Bräuche, unterschiedliche Sprachen und Religionen mit. Dies ist eine Quelle der Bereicherung, aber es kann eine Quelle des Unbehagens - und sogar der Trennung und Entfremdung sein. Die Herausforderung zur Integration ist gegeben.

Fast jede große, neue Einwanderergruppe ist in den frühen Tagen ihrer Niederlassung in gewisser Weise geschmäht worden. Die Erfahrungen einiger heutiger Einwanderer erinnern an die Feindseligkeit, der sich die Hugenotten einst in England gegenüber sahen, wie auch Deutsche, Italiener und Iren in den Vereinigten Staaten und Chinesen in Australien. Aber die längere Perspektive ist fast immer sehr viel positiver.

Integration ist keine Einbahnstraße. Einwanderer müssen sich ihre neue Gesellschaft anpassen – aber die Gesellschaft muss sich auch anpassen. Das Wort „integrieren“ bedeutet wörtlich „zu einem Ganzen machen“. Das ist der aktuelle Auftrag für Europa. Die Integration der Einwanderer, die ständige Mitglieder der europäischen Gesellschaften geworden sind, ist für ihre Produktivität und ihre menschliche Würde notwendig.

Wanderarbeiterkonvention

Das ist auch für das Funktionieren gesunder, menschlicher Demokratien notwendig. Sie können nicht die Arbeit aus den Einwanderern herausziehen und andere Aspekte ihrer Menschlichkeit vernachlässigen. Der große Schweizer Schriftsteller Max Frisch sagte zu den europäischen „Gastarbeiterprogrammen“ der sechziger Jahre: „Wir wollten Arbeiter, aber wir bekamen Men-





schen“. Diese Wirklichkeit anzuerkennen und auf sie zu antworten, ist eine unserer größten Herausforderungen – eine Wirklichkeit, die sich in der Wanderarbeiterkonvention der Vereinten Nationen widerspiegelt und die ich den europäischen Staaten, ja allen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung dringend empfehle. (...)

Dies eröffnet neue Blickwinkel für die internationale Zusammenarbeit. Genauso wie Entwicklungsländer häufig die Emigranten nach Hause holen möchten, haben die entwickelten Länder oftmals ein Interesse daran, dass die Immigranten nach einer Weile wieder in ihr Heimatland zurückkehren. (...)

Stigmatisierung der Einwanderer

Der Kampf gegen illegale Einwanderung sollte Teil einer viel umfassenderen Agenda sein - einer Agenda zur Nutzbarmachung der Vorteile von Einwanderung, nicht zum vergeblichen Versuch, sie zu beenden. Aber manchmal ist die Breite der Agenda unter den schrillen Debatten über die Bestrafung von illegaler Einwanderung untergegangen – als sei dies der Hauptzweck der Einwanderungspolitik. Die Öffentlichkeit ist mit Bildern von einer Flut unwillkommener Eindringlinge und mit der Bedrohung ihrer Gesellschaften und Identitäten gefüttert worden. Im Lauf der Zeit sind die Einwanderer stigmatisiert, verleumdet, sogar entmenschlicht worden.

Im Lauf der Zeit ist eine wesentliche Wahrheit verloren gegangen. Die große Mehrheit der Migranten ist fleißig, mutig und entschieden. Sie wollen keine Almosen. Sie wollen eine faire Chance bekommen. Sie sind nicht Kriminelle oder Terroristen. Sie gehorchen dem Gesetz. Sie wollen nicht abseits leben. Sie möchten sich integrieren und dabei ihre Identität behalten. (...)

Teil der Lösung

Die Botschaft ist klar. Die Einwanderer brauchen Europa. Aber Europa braucht auch die Einwanderer. Ein geschlossenes Europa würde ein schäbigeres, ärmeres, schwächeres, älteres Europa sein. Ein offenes Europa wird ein faireres, reicheres, stärkeres, jüngerer Europa sein - vorausgesetzt, es handhabt die Migration gut.

Wir sollten nicht die Schwierigkeiten, die Migration bringen kann, herunterspielen. Aber lassen Sie uns auch froh sein über den enormen Beitrag, den Migranten in den Wissenschaften, der akademischen Welt, dem Sport, den Künsten und der Regierung - einschließlich einiger von Ihnen als Parlamentmitglieder - geleistet haben. Und lassen Sie uns daran erinnern, dass, ohne Einwanderer, viele Gesundheitssysteme unterbesetzt wären, viele Eltern nicht die Haushilfe zur Verfolgung ihrer Karriere hätten; viele Arbeitsplätze, die für Dienstleistungen sorgen und Einkommensquellen hervorbringen, unbesetzt blieben und viele Gesellschaften altern und schrumpfen würden.

Einwanderer sind Teil der Lösung, nicht Teil des Problems. Sie sollten nicht zu Sündenböcken für einen großen Bereich der sozialen Missstände sein.

Die Hymne der europäischen Union, Beethovens „Ode an die Freude“, spricht von dem Tag, an dem alle Menschen Brüder werden. (...) Die Menschen, die sich heute über die Grenzen bewegen auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien, sind unsere Brüder - und auch unsere Schwestern. Lassen Sie uns sie dementsprechend behandeln. (...)

(Übersetzung für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein: Doris Nedelmann)

• Nach Angaben der Ausländerbehörde führen alle seit langem vorliegenden Asylanträge automatisch zur Einbürgerung. Diese Maßnahme, die wahrscheinlich im März beginnen wird, betrifft alle Asylanträge, die vor dem 1.1.2000 eingereicht worden sind.

NIEDERLANDE

• Große Aufregung ist in den Niederlanden entstanden über den Vorschlag von Minister Verdonk, 2.300 abgelehnten Asylbewerbern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, weitere 26.000 aber im Verlauf von drei Jahren abzuschieben.

• Die holländische Gewerkschaft FNV erklärt, dass die Entscheidung von Minister Verdonk ein moralisches Dilemma für viele Beschäftigte in Polizei und Justiz verursachen werde. FNV fordert die Einbürgerung der 26.000 abgelehnten Asylbewerber.

• Die Allgemeine Lehrgewerkschaft (AOB) bittet Minister Verdonk, die 26.000 Migranten ohne Papiere nicht abzuschieben. Es würde für die Kinder negative Folgen haben.

• Die niederländische Einwanderungsbehörde (IND) verwendet gefälschte Pässe und ungültige Reisedokumente für die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern, insbesondere bei Somalis.

LETTLAND

• Der lettische Grenzschutz wird von den U.S.A. 25 Global Positioning Systeme und 175 Sensoren erhalten. Bis zum Ende des Jahres wird eine weitere Schenkung von 334 Sensoren zur Aufstellung an der lettisch-russischen und der lettisch-weissrussischen Grenze erwartet.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

• Die Zahl der Menschen, die die Grenze nach Deutschland und Österreich illegal überschreiten, hat abgenommen, während die Zahl der im Lande verbleibenden Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis ansteigt.



Im Innern des Protektorats

In Afghanistan haben Demokratie und Menschenrechte noch immer wenig Chancen

Anfang Januar 2004 verabschiedete die traditionelle Ratsversammlung Loya Jirga eine neue Verfassung für Afghanistan. Das konfliktreiche Treffen ist Anlass, eine Zwischenbilanz der Post-Taliban-Ära zu ziehen: Wie haben sich die Weichenstellungen der internationalen Petersberger Konferenz von 2001 ausgewirkt? Wie ist der Stand in Sachen Menschenrechte, Demokratisierung und wirtschaftliche Entwicklung?

Die Grundlagen für die neuere politische Entwicklung des Landes wurden Ende 2001 bei den »Talks on Afghanistan« auf dem Petersberg bei Bonn gelegt. Noch während des Krieges gegen Afghanistan waren unter der formalen Ägide der UN neben den vier afghanischen Delegationen aus Mudschaheddin-Kommandanten und Monarchisten auch Beobachter der kriegführenden Länder, der EU und der Nachbarstaaten Afghanistans zusammen gekommen. Abdul Hamed Karzai, ein Großgrundbesitzer und Mudjahed, der während des Bürgerkrieges gute Kontakte zur CIA pflegte, wurde zum Vorsitzenden der Interimsregierung der Afghan Transitional Authority (ATA) ernannt. Die Einberufung einer außerordentlichen afghanischen Ratsversammlung (Loya Jirga) sowie die Bekämpfung von Terrorismus, Drogen und organisiertem Verbrechen wurden beschlossen. Für die Sicherheit der ATA sollte die International Security Assistance Force (ISAF) sorgen. (...)

Die Macht der Warlords

Auf Grundlage der Petersberger Beschlüsse zogen handverlesene und der Interimsregierung freundlich gesinnte Mitglieder der Wahlkommission durch das Land, um Wahlmänner für die im Juni 2002 geplante Loya Jirga wählen zu lassen oder sie zu ernennen. Dass diese Emissäre besonders bei den mächtigen Stammes- und Kriegsfürsten nicht beliebt waren, zeigte die Ermordung von sieben Männern in der

Matin Baraki lehrt internationale Politik an den Universitäten Marburg und Kassel. Der – hier leicht gekürzt abgedruckte - Artikel erschien zuerst in der Nord-Süd-Politischen Zeitschrift iz3w, Nr. 275, März 2004 (www.iz3w.org)

Provinz Kunar Ende Februar 2002. (...) Die Warlords wollten um jeden Preis in die Loya Jirga; wer es wagte, sie daran zu hindern, wurde eliminiert.

Wären die Kommission und die UN in der Lage gewesen, die aufgestellten Kriterien zur Wahl der Delegierten durchzusetzen, hätten fast alle einflussreichen Männer Afghanistans ausgeschlossen werden müssen. Denn diese hätten keine Verbindung zu terroristischen Organisationen haben, nicht am Rauschgifthandel, an Kriegsverbrechen oder an Korruption beteiligt gewesen sein, sowie im Wahlkampf weder Gewalt noch Bestechung eingesetzt haben dürfen. (...)

Als die Loya Jirga schließlich im Juni 2002 begann, waren von den 1.700 Delegierten 500 nicht gewählt, sondern von Karzai ernannt worden. Prophylaktisch wurden zusätzlich 200 Karzai-Anhänger u.a. auch aus dem Ausland eingeladen, da trotz des massiven Drucks dessen Wahl nicht sicher war. Frauen sollten ursprünglich ein Viertel der Delegierten ausmachen, tatsächlich stellten sie nur ein Achtel. Am 13. Juni 2002 wurde Karzai zum Gewinner der Wahl erklärt. Bemerkenswerterweise wurden 24 Stimmen mehr abgegeben als Delegierte anwesend waren. Danach erklärte Karzai zur Freude der USA, dass der Kampf gegen den Terrorismus auch weiterhin an der Spitze seiner Aufgaben stehen werde. Er hob hervor, dennoch »zwischen Taliban und Terroristen unterscheiden« zu müssen.

Karzai berief einflussreiche Mudschaheddinfürsten wie Verteidigungsminister Qasem Fahim, Abdul Qadir, Gouverneur von Nangrahar und ein berüchtigter Heroinbaron, sowie den Warlord Karim Khaili, einen Schiitenführer, zu seinen Stellvertretern. Zum Obersten Richter wurde zum Grauen aller Menschenrechtler Fasel Hadi Schinwari ernannt. Für ihn ist die von den Taliban eingeführte Scharia unverzichtbar. Auf seine Veranlassung wurden die berüchtigten Religionswächter der Taliban-Ära reaktiviert. Auf diese Weise wurde die Loya Jirga zu einer Mogelpackung. Außer unrealistischen Versprechungen, wie »jedem Afghanen sein Haus und sein Auto« in Aussicht zu stellen (Karzai), und Lippenbekenntnissen über Sicherheit, Wiederaufbau und Freiheit hat die Loya Jirga vom Juni 2002 nichts gebracht.

NGOs ohne Kontrolle

Da Afghanistan kein funktionierender Staat ist, sondern ein NATO-Protektorat, (...) wurde das Land zum Tummelplatz für entwicklungspolitische Agenturen und NGOs. Allein in Kabul sind 800 internationale NGOs stationiert, die das Überleben der Bevölkerung zu sichern versuchen. Sollten sie abgezogen werden, würde die gesamte Versorgung zusammenbrechen. Ein Wiederaufbau im eigentlichen Sinne findet nicht statt. Die NGOs und Entwicklungshilfe-Agenturen reparieren nur hier und dort zerstörte Einrichtungen wie Schulen, Straßen und Brücken. (...)

Die Hilfsorganisationen sind niemandem unterstellt oder rechenschaftspflichtig. Die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau vergibt in eigener Regie Projektaufträge an Organisationen, die »schlechte Arbeit leisten«, so Wiederaufbauminister Farhang. Er bemängelte auch die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), weil er bei deren geplanten Vorhaben überhaupt nicht konsultiert worden sei: »Ich habe keine Ahnung, was die machen« (Die ZEIT, 17.6.2003).

Die westlichen Länder haben der ATA im Jahr 2002 eine Wiederaufbauhilfe von 5,25 Mrd. US-Dollar zugesagt. Karzai beschwerte sich im November 2002, dass von den bis dahin 890 Mio. Euro Finanzhilfe für Afghanistan 800 Mio. an die Bürokratie und die der UNO angegliederten Hilfsorganisationen in Kabul flossen. Das Gros der zugesagten Mittel ist bis heute auf einem Sonderkonto der Weltbank geparkt. Dafür gibt es gute Gründe: die Geberländer haben kein Vertrauen zur ATA und befürchten, dass das Geld in dunkle Kanäle fließt. Die fast ausschließlich aus Islamisten bestehende afghanische Administration ist mangels Fachkräften nicht in der Lage, ein glaubhaftes Aufbauprogramm vorzulegen. Bei ihrer wichtigsten Wiederaufbaumaßnahme, der Räumung der ca. 30 Mio. Landminen – Afghanistan galt schon 1991 als größtes Minenfeld der Welt – ist die ATA nur minimal vorangekommen. Mit der jetzigen Kapazität an Minenräumungskräften würde die Räumung 400 Jahre dauern. (...)

Der Staat ist bankrott

Der Staatshaushalt für 2001/02 betrug insgesamt 2.195 Millionen Dollar. Nur 102 Millionen davon wurden aus eigenen Staatseinnahmen erzielt, der Rest musste durch Auslandskredite finanziert werden. Der Staat ist faktisch bankrott, obwohl genug Geld im Lande ist. Nach Angaben von Karzai kassieren die Zollbehörden jährlich rund 600 Millionen Dollar, die sie aber nicht nach Kabul abführen. Allein die Warlords von Herat, Qandahar, Esmael Khan und Gul Agha Schersei streichen täglich je eine Million Dollar ein. (...)

Die einzig gut funktionierenden Wirtschaftszweige sind Drogenhandel und -produktion. Während 2001 ca. 185 Tonnen Opium produziert wurden, waren es 2002 ca. 3.500 Tonnen. Durch Drogengeschäfte wurden im Jahre 2002 rund 1,2 Milliarden US-Dollar erzielt, neuere UNO-Angaben sprechen sogar von zwei Milliarden. UN-Experten schätzen, dass zwei Drittel des weltweit gehandelten Heroins aus Afghanistan kommen. 2003 wurde eine Rekordernte von 3.600 Tonnen mit einem Marktwert von 2,5 Milliarden Dollar erreicht. Da es bei Drogenproduktion und -handel eine Personalunion von Warlords, Politikern und hohen Sicherheitsbeamten gibt, spricht der afghanische Finanzminister Ashraf Ghani von einem »Drogenmafia-Staat«. Eine Alternative zum Mohnanbau bietet sich den Bauern nicht, sie sind meist bei Großgrundbesitzern, Geldverleihern oder Drogenbaronen verschuldet. Die seit dem Sturz der Taliban über 600.000 Tonnen US-Nahrungsmittelhilfe, die selten die Ärmsten erreicht, sondern auf lokalen Märkten verkauft wird, treibt die Preise für einheimische Produkte in den Keller. Die Bauern bauen deshalb keine Nahrungsmittel mehr an.

Dominanz der Islamisten

Ein weiteres Hindernis für die Entwicklung Afghanistans ist der große Einfluss der Islamisten. Laut dem im September 2003 verabschiedeten Parteiengesetz dürfen Parteien keine Ziele verfolgen, die im Widerspruch zu den Vorschriften des Islam stehen. Diese sind nicht genau definiert und können vom zuständigen Richter frei interpretiert werden. (...) Die Dominanz der Islamisten zeigt sich auch im Alltag der Frauen. Sie dürfen zwar wieder arbeiten, aber kaum eine Frau traut sich, dies ohne Schleier zu tun (wie auch kaum ein Mann ohne Bart). Frauen, die es dennoch wagen, werden belästigt oder angegriffen. Gefährdet sind Frauen vor allem, wenn sie sich politisch organisieren. In einem Frauengefängnis in Kabul werden 35 Frauen festgehalten, 28 von ihnen wegen angeblicher Verstöße gegen die Scharia. (...) Die Vorsitzende von Amnesty International, Barbara Lochbihler, beklagte: »Die Strafgerichte verletzen die Rechte der Frauen mehr, als dass sie sie schützen«. Selbst in



der Hauptstadt Kabul und unter den Augen der ISAF wurde das Frauenzentrum der Afghanischen Frauenassoziation überfallen und zur Herausgabe ihrer Mitgliederlisten gezwungen.

Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wiederherstellung von Sicherheit gilt der Aufbau einer afghanischen Nationalarmee. (...) Trotz US- und französischer Hilfe wurden selbst laut ATA statt der geplanten 75.000 nur etwa 25.000 Soldaten aufgestellt. Da die ATA nicht in der Lage ist, den Rekruten Sold zu zahlen, gehen diese nach der Ausbildung in Kabul zu ihren Warlords (...) zurück, die eher in der Lage sind, Söldner zu finanzieren. Damit fördern die westlichen Länder, wenn auch ungewollt, die militärische Stärkung der Warlords, die sich gegen die Karzai-Administration stellen.

Die geplante Entwaffnung von über hunderttausend nichtstaatlichen Milizionären der mächtigen Warlords hat nur ansatzweise begonnen. Allein Verteidigungsminister Fahim verfügt über eine Privatarmee von 30.000 Mann. Die neue Koalition von Al Qaeda, Taliban und Hekmatjar kontrolliert schon weite Teile im südlichen und östlichen Afghanistan. Zahllose Taliban-Führer, die in den pakistanischen Grenzregionen ihre sicheren Rückzugsgebiete haben, nutzen die Unzufriedenheit der Bevölkerung, um ihren Einfluss zu erweitern.

Machtlos gegen Gewalt

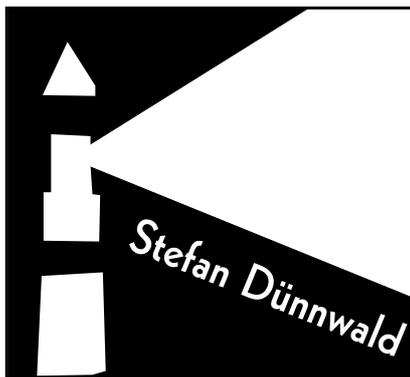
Die afghanische Polizei wird traditionsgemäß von Deutschland ausgebildet und ausgerüstet. Die Bundesregierung hat dafür 2002 mehr als 14 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Kabuler Polizeiakademie ist reaktiviert worden, seit August 2002 werden dort Führungskräfte und ehemalige Mudschaheddin zu einer »den Menschenrechten verpflichteten Poli-

zei« ausgebildet, wie das Auswärtige Amt behauptet. Von der Wahrung der Menschenrechte aber kann keine Rede sein. So ließ der Kabuler Polizeichef, Basir Salangi, Hütten am Stadtrand zerstören, weil deren Bewohner kein Bakschisch geben konnten. Mehrere Menschen wurden bei der Räumung unter den Trümmern begraben. Die Bewohner waren einige der 2,5 Millionen afghanischen Flüchtlinge, die meist aus Pakistan und Iran zurückgekehrt sind.

Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage noch prekärer. Selbst NGO-Mitarbeiter werden regelmäßig von Islamisten und Banditen überfallen. Daraufhin stellten UN-Mitarbeiter ihre Fahrten in einigen Provinzen ein. Der UN-Beauftragte für Afghanistan, Lakhdar Brahimi, resümierte nach 18 Monaten ATA-Tätigkeit, dass es ohne Sicherheit keine Wahlen 2004, keinen wirtschaftlichen Aufbau, weder Recht noch Schutz geben wird. (...)

Wie kann eine Regierung Sicherheit im Land herstellen, wenn sie nicht einmal ihre höchsten Repräsentanten schützen kann? Karzai, der in Kabul wie ein Gefangener residiert und kaum Regierungsmacht ausübt, kann ohne seine amerikanischen Bewacher keinen einzigen Schritt tun.

Die Warlordisierung Afghanistans wurde von der so genannten internationalen Gemeinschaft auf dem Petersberg vertraglich festgeschrieben. Die afghanische Zivilgesellschaft, die 2001 parallel am Fuße des Petersberg tagte, wurde von niemandem zur Kenntnis genommen. Die Teilnahme säkular orientierter Kräfte und selbst bürgerlicher Technokraten an den Verhandlungen war von fast allen Konferenzteilnehmern unerwünscht. Dies rächt sich nun. Ein afghanisches Sprichwort bringt das Dilemma so auf den Punkt: »Wenn das Wasser an der Quelle dreckig ist, wird der ganze Fluß schmutzig«.



Inländische Fluchtalternative für Tschetschenen?

Interview mit Rechtsanwalt Albrecht Göring

In Tschetschenien sieht es düster aus, und Verbesserungen der Lage sind nicht in Sicht. Politisch bestimmt Präsident Wladimir Putin das Geschick des Landes, die gelegentlich stattfindenden Wahlen können als Farce eingestuft werden, mit denen Putin die Besetzung des Landes und ihre Folgen für die Bevölkerung verschleiern will. Soldaten der Russischen Föderation und Milizen üben ein repressives Regime aus. Verhaftungen, Vertreibungen und extralegale Tötungen sind allgegenwärtige Maßnahmen gegen den tschetschenischen Widerstand, die sich aber vorzugsweise gegen diejenigen richten, die sich nicht verstecken können.

Angesichts der Informationen über die Situation in Tschetschenien, die auch in der Bundesrepublik gut zugänglich Verbreitung finden, sollte man meinen, dass tschetschenische Flüchtlinge in Europa beste Chancen auf politisches Asyl haben. Dem ist nicht so. Zwar haben in der Vergangenheit durchaus einige Flüchtlinge einen Abschiebeschutz erhalten, doch viele Flüchtlinge werden abgelehnt.

Kern der Ablehnungsentscheidungen, die vom Bundesamt oder von Verwaltungsgerichten ausgesprochen werden, ist die Frage einer inländischen Fluchtalternative. Einhellig besteht die Meinung, dass Flüchtlinge nach Tschetschenien selbst nicht zurückkehren können und auch nicht abgeschoben werden sollten. Doch ist diese Republik nur ein Teil der großen Russischen Föderation, und warum sollten Tschetschenen dort nicht irgendwo anders unbehelligt leben können?

Diese Frage bestimmt nicht nur die Anerkennung tschetschenischer Flüchtlinge, sondern auch die Frage der aktiven Abschiebung nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren. In der Bundesrepublik zählt Bayern neben Niedersachsen und Hamburg zu den Ländern, die Tschetschenen abschieben – nach Moskau. Stefan Dünwald vom Bayerischen Flüchtlingsrat sprach über die Frage der inländischen Fluchtalternative mit dem Anwalt und Tschetschenien-Experten Albrecht Göring.

Albrecht Göring: In Tschetschenien selbst (...) ist die Lage unbestritten so, dass dort eine solche Gefahr besteht, dass man dort hin Menschen nicht zurückschicken kann. Das wirkliche Problem besteht deshalb in der Frage der sogenannten inländischen Fluchtalternative, die von den verschiedenen Gerichten ganz unterschiedlich beurteilt wird.

Wichtig ist hier die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 28. Juni 1991, die Voraussetzungen für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative nennt. So muss staatliche Schutzbereitschaft an den Orten der inländischen Fluchtalternative konkret, beispielsweise durch Fälle tatsächlich gewährten Schutzes, belegbar sein und sie darf nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen unterstellt werden. Das ist der springende Punkt, und deswegen nimmt die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts München an, dass eine solche Fluchtalternative, jedenfalls für männliche Tschetschenen im wehrfähigen Alter, für die Russische Föderation nicht besteht. (...) Diese Kammer hat auch eine Entscheidung getroffen, in der sie generell die inländische Fluchtalternative abgelehnt hat. Diese Entscheidung liegt nun dem Münchner Verwaltungsgerichtshof vor und ist noch nicht entschieden. (...)

Jetzt ist die neuere Entwicklung insoweit sehr interessant, als ich einen jungen Mann vertrete, der in Regensburg in Abschiebehaft sitzt, und dessen Vater im November nach massivem Druck durch die Behörden „freiwillig“ nach Russland ausgereist ist. Die Menschenrechtsorganisation Memorial hat ihn in Moskau am Flughafen erwartet, und dort kam er jedenfalls zu dem Tor nicht raus. Dieser Fall des (...) Vaters schlägt nun hohe Wellen, weil die konkrete Abschiebegerfahr auch für den jungen Mann besteht. Das heißt, in dem Moment, in dem das Generalkonsulat der Russischen Föderation in München Papiere ausstellt – und das hat es schon einmal gemacht, nur sind die Papiere (...) inzwischen nicht mehr gültig – (...) besteht die Gefahr der Abschiebung.

(...) Insbesondere die CSU-Bundestagsabgeordnete Melanie Oßwald setzt sich nicht nur für Tschetschenen allgemein, sondern auch für diesen jungen Mann ein. Sie hat in einer Anfrage an das Auswärtige Amt und an

das Bundesinnenministerium (...) gefragt, welche Fälle dem Auswärtigen Amt bekannt sind, in denen russische Behörden Tschetschenen, deren Asylanträge in Deutschland abgelehnt wurden, verhaftet, ihnen ihre finanziellen Mittel abgenommen haben bzw. in denen aus Deutschland abgeschobene tschetschenische Flüchtlinge nach Ankunft in Moskau spurlos verschwunden sind. Und: was unternahme die Bundesregierung, um ihre Schicksale aufzuklären?

Das Auswärtige Amt antwortete (...) am 26.01.2004, (...) dass in jüngster Vergangenheit einige wenige Einzelfälle an das Auswärtige Amt im Hinblick auf nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen herangetragen wurden, die aber auch mit Hilfe lokaler NGOs, z.B. Memorial, (...) nicht aufgeklärt werden konnten.

Das Bundesinnenministerium hat mit Schreiben vom 19.01.2004 (...) Frau Oßwald geantwortet, dass es keinen generellen Abschiebestopp gibt, da (...) das die Länderinnenministerkonferenz beschließen müsste, aber auch kein einziges Bundesland einen Abschiebestopp nach § 54 Ausländergesetz erlassen habe.

Meines Wissens ist es so, dass im Moment nur Hamburg, Niedersachsen und Bayern aktiv abschieben. Die anderen Bundesländer machen es (...) nicht, haben aber keinen offiziellen Abschiebestopp erlassen.

Die Abgeordnete Ute Vogt, parlamentarische Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, hat in dieser Sache (...) auf einen ad hoc Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.01.2003 hingewiesen. Darin wird gesagt, dass eine Gefahr verstärkter staatlicher und nichtstaatlicher Willkürmaßnahmen und Diskriminierung gegenüber Tschetschenen festzustellen ist und dass deshalb eine besonders sorgfältige Prüfung auch für eine inländische Fluchtalternative außerhalb Tschetscheniens erfolgen muss, und zwar auch dann, wenn diese Tschetschenen sich nicht für die tschetschenische Sache engagiert haben. Dieser Hinweis ist deswegen wichtig, weil in dem Lagebericht seit mehreren Jahren fortlaufend gesagt wird, immer dann, wenn sich Tschetschenen für die Tschetschenienfrage (...) „in besonderer Weise“ (...) engagiert haben, dann

kann man eine inländische Fluchtalternative nicht annehmen. In der neuen Version ist das „in besonderer Weise“ nun weggelassen worden. Im Schreiben der Frau Ute Vogt wird also impliziert, dass dies auch dann gilt, wenn man sich nicht besonders engagiert habe.

Frage: Im Fall des jungen Mannes, der in Regensburg in Abschiebehaft sitzt, warten die Ausländerbehörden allerdings im Augenblick doch nur noch auf die Papiere des Konsulats?

Albrecht Göring: Da warten die Ausländerbehörden auf die Papiere des Konsulats, (...) weil sie in dem Fall überhaupt kein Ermessen haben. (...) Sie können in diesem Fall nicht sagen, „wir sind anderer Auffassung als das Bundesamt oder die darüber schon befundenen Gerichte“, sondern sie sind an diese Entscheidungen gebunden. Sie sind sozusagen das Reisebüro und haben kein Ermessen. Das ist gesetzgeberisch so geregelt, dass der Überbringer der schlechten Nachricht die Ausländerbehörde ist, aber der Überbringer gar keine Kompetenzen hat, eigens zu entscheiden.

Interessant ist nun an der Antwort der Bundestagsabgeordneten Ute Vogt, dass sie verweist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 22.01.2003, (...) in dem das Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel daran hat, dass sich tschetschenische Binnenflüchtlinge registrieren lassen können. Die Registrierung ist aber Voraussetzung dafür, (...) dass ich teilhaben kann an elementarer sozialer Versorgung, Krankenversicherung usw. (...)

Der UNHCR hat sich auch geäußert zur Frage der inländischen Fluchtalternative. (...) In einem Schreiben vom 29.10.2003 an den Verwaltungsgerichtshof geht der UNHCR davon aus, dass im Prinzip restriktive lokale Verwaltungsvorschriften die Ursache dafür sind, dass eine Registrierung nicht gelingt und damit eine inländische Fluchtalternative für Tschetschenen nicht besteht. Der UNHCR geht (...) auch davon aus, dass (...) beim Versuch der Registrierung in einem anderen Teil der Russischen Föderation sogar die Gefahr besteht, zwangsweise nach Tschetschenien zurückgeführt zu werden. Und das ist nach einhelliger Meinung lebensgefährlich.

Frage: Die konsularischen Vertretungen der Russischen Föderation haben wahrscheinlich nur ein geringes Interesse daran, tschetschenischen Flüchtlingen die Rückkehr in die Russische Föderation zu ermöglichen, indem sie ihnen Papiere ausstellen. Warum tun sie dies trotzdem?

Albrecht Göring: Die Tschetschenen gehören ja wie die Uiguren in China oder die Taliban in Afghanistan zur internationalen Achse des Terrorismus. Man hat also

den Russen grünes Licht gegeben, gegen Tschetschenen vorzugehen. (...)

Das russische Generalkonsulat kann sich also gar nicht dagegen sperren, Staatsangehörige zurückzunehmen, und sie tun es zumeist auch nicht. (...) Sie haben ja auch klare Äußerungen ihres Staatspräsidenten Putin, der zum Beispiel auf einer Pressekonferenz in Brüssel am 13.11.2002 gesagt hatte, man müsse die Tschetschenen alle „so beschneiden, dass da nichts mehr nachwachse“. 1999 hatte er sich auch schon mal geäußert in dieser Richtung, dass man nämlich „die Tschetschenen alle in der Latrine ertränken“

müsse. Das (...) russische Generalkonsulat kann nun also nicht sagen: „Die nehmen wir nicht mehr.“ Wenn sie als russische Staatsangehörige identifizierbar sind, dann müssen sie sie schon nehmen, und das machen sie auch.

Iraker weiterhin schutzbedürftig

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) hält es weiterhin für erforderlich, Asylsuchenden aus dem Irak Schutz zu gewähren.

UNHCR hat am 16. März erneut dazu aufgerufen, bei Prüfung individueller Asylgesuche von Irakern die Gefahr einer nicht-staatlichen Verfolgung der Betroffenen besonders zu berücksichtigen. Begründung: In vielen Teilen des Landes fehlt weiterhin eine rechtsstaatliche Ordnung. Ein effektiver nationaler Schutz ist in vielen Teilen Iraks nicht gewährleistet.

Im Irak herrscht ein Klima politischer Ungewissheit. Die Präsenz extremistischer Kräfte sowie anhaltende Spannungen zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppierungen bergen ein erhöhtes Gewaltpotential in sich. Die aktuelle Debatte über die zukünftige Verfassung und Regierung sowie über den Umfang der Autonomie der Kurdengebiete hat das Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen noch verstärkt. Mit alarmierender Regelmäßigkeit kommt es im Irak zu Anschlügen. Zunehmend betroffen hiervon sind jene Iraker, die vermeintlich oder tatsächlich mit der provisorischen Übergangsbehörde der Koalition zusammenarbeiten. Besonders gefährdet sind Polizisten, religiöse Führer oder Gemeindeglieder, nationale Mitarbeiter ausländischer Organisationen, aber auch Angehörige der kurdischen Parteien KDP und PUK im Norden Iraks.

Zudem ist die Grundversorgung für die Bevölkerung im Irak nicht gesichert. Insbesondere die Versorgung mit Wasser und Strom ist unzureichend. Ferner gibt es neben einer hohen Zahl von Arbeitslosen (60-70 Prozent) erhebliche Unterbringungsprobleme, vor allem im Zentral- und Nordirak.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die UN-Organisation, auch neuankommenden Asylsuchenden aus dem Irak vorläufig Schutz zu gewähren. UNHCR sieht sich derzeit nicht in der Lage, die freiwillige Rückkehr von Irakern zu fördern. Die UN-Organisation hat die Regierungen der Aufnahmeländer deshalb gebeten, von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die auf eine freiwillige oder erzwungene Rückkehr abzielen.

Nach Auffassung der UN-Organisation dürfen Iraker – auch abgelehnte Asylsuchende - weder in ihr Heimatland (einschließlich Nordirak) noch in die benachbarten Länder der Region abgeschoben werden. Dies lasse landesweit die äußerst unbeständige und instabile Situation im Irak nicht zu, teilte UNHCR weltweit Regierungen von Aufnahmeländern mit.

Nach dem Bombenanschlag auf das UN-Hauptquartier in Bagdad im August 2003 sind alle internationalen UN-Mitarbeiter aus dem Irak zurückgezogen worden. Jegliche UN-Aktivitäten wurden deshalb im Irak drastisch eingeschränkt. Dies wird sich aller Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht ändern.

Genf, 16.3.2004
UNHCR



Im Februar 2004 legte der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein seinen ersten Jahresbericht vor. Im Folgenden dokumentieren wir den Bericht leicht gekürzt.

1) Vorbemerkungen

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Von der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Frau Anne Lütkes, wurden in den Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein berufen:

- Herr Dr. Manfred Berger,
- Herr Helmut Frenz,
- Herr Hans-Joachim Haeger (Vors.)
- Herr Dr. Wolfgang Neitzel,
- Frau Kirsten Schneider (stellv. Vors.) und
- Frau Anna Schlosser-Keichel, MdL. (...)

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. (...)

2) Chronik besonderer Ereignisse im Jahr 2003

(...) Besonders herausragende Ereignisse waren in der Wahrnehmung des Landesbeirates die folgenden Ereignisse:

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein,

Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger,
über: Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Prinzenstr. 13,
24768 Rendsburg, Tel: 04331-22442,
Fax: 04331-29081,
e-mail: christkirche-rendsbu@gmx.de

Juni 2003: Proteste in der Abschiebungshafteinrichtung wegen mangelhafter Verpflegung und der langen Haftdauer und Versuch eines Häftlings, sich die Pulsadern aufzuschneiden

26.06.2003: Gescheiterter Abschiebungsversuch in die Provinz Kosovo

29.07.2003: Proteste der Häftlinge wegen mangelhafter Verpflegung, unzureichender Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung und langer Haftdauer

23.10.2003: Brand in einer Zelle der Abschiebungshafteinrichtung (...)

3) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer mit Sicherungsanlagen auf der Mauerkrone umgeben. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Höfe, in denen in begrenztem Umfang Sport getrieben werden kann.

Alle Hafträume sind mit einem Fernsehgerät ausgestattet. Über eine Satellitenanlage können insgesamt 18, überwiegend ausländische Sender empfangen werden. Außerdem stehen den Häftlingen Weltempfänger zur Verfügung. Die Hafträume sind auf zwei Etagen verteilt. In beiden Etagen sind Kartentelefone installiert, über die die Häftlinge auch anrufen werden können. Die Hafträume werden von 21.00 Uhr bis 8.00 und von 12.45 bis 14.00 verschlossen.

Die Häftlinge erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 Euro. Sie können in der Abschiebungshafteinrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Körperpflegemittel und Telefonkarten kaufen.

Die Häftlinge werden durch Beamte und Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes beaufsichtigt und betreut. Eine Sozialpädagogin und ein Mitarbeiter vom Rendsburger Diakonieverein Migration sind jeweils halbtags in der Abschiebungshafteinrichtung tätig. Mit der ärztlichen Grundversorgung ist ein

Vertragsarzt beauftragt. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet in der Regel zweimal in der Woche Sprechstunden an. Darüber hinaus wird auch von Nichtregierungsorganisationen Hilfe angeboten. Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk führt einen wöchentlichen Besuchsdienst durch.

Durch die fast wöchentlich durchgeführten Besuche seiner vorsitzenden Mitglieder in der Abschiebungshafteinrichtung ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen. Dabei haben Häftlinge nicht selten die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg als freundlich beschrieben. Das vermag aus der Sicht des Landesbeirates jedoch nicht zu kompensieren, dass die Häftlinge ihre Haft insgesamt als eine unverhältnismäßige und ungerechte Maßnahme empfinden. Die Standardöffnung nahezu aller Gespräche mit neuen Häftlingen lautet sinngemäß: „Ich habe nichts verbochen. Warum bin ich hier im Gefängnis?“

Auch wenn den Mitgliedern des Landesbeirates wohl bewusst ist, dass die Aussagen von Häftlingen eine differenziertere Würdigung verdienen, tritt der Landesbeirat nachdrücklich dafür ein, die subjektive Einschätzung der Häftlinge, ungerecht behandelt zu werden, als einen wesentlichen Faktor im Vollzug der Abschiebungshaft sehr ernst zu nehmen.

Die Zusammenarbeit mit den Leitern der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Goede und Herrn Auner, hat der Landesbeirat als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt. Beide, wie auch die Mitarbeitenden in der Abschiebungshafteinrichtung, sind offenbar von einer hohen Bereitschaft geleitet, die ihnen übertragene Aufgabe trotz insgesamt schwieriger Rahmenbedingungen gleichermaßen verantwortungsbewusst wie verständnisvoll gegenüber den Häftlingen zu lösen. (...)

Zu gezielter Nachfrage hat sich der Landesbeirat durch die mehrfach vorgekommene Verlegung von Häftlingen in die JVA Kiel veranlasst gesehen. (...)

Die Anstaltsleitung hat dabei die Verlegung einzelner Häftlinge damit begründet, dass

jeweils durch das Verhalten der betroffenen Häftlinge die Situation in der Abschiebungshafteinrichtung nachteilig beeinflusst worden und darum die Sicherheit in der Einrichtung in Gefahr gewesen sei. Der Landesbeirat stimmt mit der Anstaltsleitung darin überein, dass auf das Mittel der Verlegung nicht grundsätzlich verzichtet werden kann. Jedoch darf die Verlegung nicht zur Einschüchterung oder Bestrafung missbraucht werden. (...)

Mehrfach hat der Landesbeirat sich mit Klagen von Häftlingen wegen der Verpflegung und der als unzureichend empfundenen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg befasst. Verschimmeltertes Brot und eine an deutschen Ernährungsgewohnheiten ausgerichtete Zusammenstellung der Mahlzeiten waren wiederholt Anlass für Klagen von Häftlingen. Der Landesbeirat hält diese Klagen zumindest teilweise für berechtigt. Zugleich würdigt er das Bemühen um Abhilfe. Zusätzliche Entlastung dieser Problematik könnte das Angebot ergeben, die Häftlinge etwa einmal wöchentlich selbst kochen zu lassen.

Mehrfach hat der Landesbeirat davon Kenntnis erhalten, dass Häftlinge mittellos abgeschoben wurden, die in ihrem Zielland vom Ankunftsflughafen aus noch weite Reisewege zu bewältigen hatten. Die bisher bestehenden Möglichkeiten der Unterstützung und die Information über sie hält der Landesbeirat für nicht ausreichend.

Als ein sehr ernstzunehmendes Problem sieht der Landesbeirat die erzwungene Untätigkeit der überwiegend jungen Männer und das Fehlen von sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Abschiebungshafteinrichtung an. Die vorhandenen Angebote – Bücher und Zeitungen, Fernsehen und Fitnessgeräte – sollten gezielt ausgebaut werden.

Inzwischen zeichnen sich durch die Vermittlung des Arbeitskreises Abschiebungshaft in der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk mehrere Möglichkeiten von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten wie Deutschunterricht, Erste-Hilfe-Kurs, Kochen und Sport ab. (...)

Die Erfahrung des ersten Jahres hat gezeigt, dass die emotionale Spannung in der Abschiebungshafteinrichtung sich spürbar erhöht, wenn die Zahl der Häftlinge über ein gewisses Maß steigt. Darum hält der Landesbeirat im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung unter dem Gesichtspunkt wünschenswerter Konfliktreduzierung eine möglichst geringe Belegung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg für entscheidend wichtig. (...)

4) Haftdauer

(...) Am häufigsten wurde Abschiebungshaft in Rendsburg mit 94 Fällen vom BGS Puttgarden veranlasst. Es folgen BGS Bredstedt mit 29, Ausländerbehörde Eutin mit 28, BGS Lübeck mit 26 und Ausländerbehörde Bad Oldesloe mit 17 Fällen.

Haftbeendungen Abschiebehafteinrichtung Rendsburg 2003	
Abschiebung in Herkunftsland	162
Abschiebung in Drittstaat	126
Entlassung	32
Verschubung in andere JVA	21
Entwichen	1

Im Jahr 2003 kamen insgesamt 985 Besucher in die Abschiebungshafteinrichtung, im März mit 145 am meisten und im Dezember mit 27 am wenigsten.

Der Landesbeirat erinnert daran, dass jeder Freiheitsentzug einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen darstellt. Schon sehr früh ist dem Landesbeirat darüber hinaus aufgefallen, dass ein Teil der Häftlinge weit überdurchschnittlich lange in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert ist. (...)

Dem Landesbeirat ist bewusst, dass eine besonders lange Haftdauer auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen ist. Unabhängig von den jeweiligen Ursachen sieht der Landesbeirat in den lang dauernden Haftzeiten jedoch für den Vollzug der Abschiebungshaft ein sehr hohes Konfliktpotential. (...)

Mit HIV nach Togo?

Flüchtlingsrat und Aids-Hilfe Kiel kritisieren den Versuch der Abschiebung und fortbestehende Inhaftierung.

Am Dienstag, den 27. Januar 2004, scheiterte der Versuch des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten den HIV-positiven Togoer S. K. (1) mit Zwang in sein westafrikanisches Herkunftsland abzuschicken. K. hatte innerhalb weniger Wochen krankheitsbedingt schon 10 kg seines Körpergewichts verloren. In panischer Angst, mit seiner Krankheit in Togo nicht überleben zu können, leistet er an Bord des Fliegers erfolgreich Widerstand gegen den Vollzug der Abschiebung.

Der Flüchtlingsrat und die Aids-Hilfe Kiel e.V. protestieren gegen die Praxis der Abschiebung von HIV-Positiven und an Aids erkrankten Flüchtlingen.

„Die Feststellung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, HIV und Aids sei, 'wegen des hohen Durchseuchungsgrades' in Togo nichts Ungewöhnliches, und könne dort behandelt werden, ist zynisch“ erklärt Bernhard Karimi vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Sie gehe völlig an der im Lande herrschenden Realität vorbei.

Gesundheitsversorgung, erst recht fachmedizinische, ist in Togo privat zu finanzieren. Aids-Medikamente sind teure Importprodukte, deren Handel von einer korrupten Mafia kontrolliert wird. Die Kosten liegen weit über dem, was K. in der Lage ist zu bezahlen. Der Verweis des Bundesamtes auf die „wechselseitige Unterstützung der afrikanischen Großfamilie“ ignoriert die auch für K's Familie zu konstatierende verbreitete Verelendung und Mittellosigkeit in Folge der jahrzehntelangen Ausplünderung des Landes durch den Machthaber G. Eyadema.

Durch Verlegung in den niedersächsischen Haftvollzug würde K. jetzt zusätzlich „bestraft“, da dort alle Bemühungen ihn adäquat zu versorgen von dortigen Hilfsorganisationen neu gestartet werden müssen. „Es muss sichergestellt werden, dass auch in Schleswig-Holstein Menschen mit HIV/Aids in Abschiebehafft eine regelmäßige angemessene Behandlung bei einem HIV-Spezialisten gemäß ihres aktuellen Immunstatus erhalten“, erklärte Dipl. Päd. Dirk Jessen als Mitarbeiter der Aids-Hilfe Kiel e.V.

*Dirk Jessen (Aids-Hilfe Kiel e.V.)
Bernhard Karimi (FRSH)*

Zum WWWweiterlesen:

<http://www.frsh.de/abschiebmaterial/abschiebehafft.html>
<http://www.aidshilfe-kiel.de/>
<http://www.aidsmobility.org/>

(1) Name ist dem Flüchtlingsrat und der Aids-Hilfe Kiel e.V. bekannt.

Haftdauer Abschiebehafteinrichtung Rendsburg 2003			
	Anzahl Betroffene	Tage	
		Durchschnitt	Maximum
alle Inhaftierungen	351	31,2	185
vom BGS veranlaßte Haft	167	33,4	
von AB oder Landesamt veranlaßte Haft	184	29,3	
Abschiebung in Drittstaaten			
Italien	3	61,3	78
Belgien	10	52,6	87
Norwegen	21	51,4	75
Dänemark	12	11,6	56
Schweiz	4	5,25	8
Abschiebung in Herkunftsland	162	26,7	109
Haftentlassungen	32	54,1	185

Der Landesbeirat fordert (...) nachdrücklich energische Anstrengungen zur Verkürzung der Haftdauer. Sie wäre einerseits erreichbar, wenn die Anordnung der Abschiebungshaft nach strengeren Kriterien erfolgen würde.

Zum anderen hält der Landesbeirat es für dringend geboten, die zurzeit praktizierten Verfahrensweisen in der internationalen Zusammenarbeit zu überprüfen. So kann der Landesbeirat nicht nachvollziehen, dass es in der Zusammenarbeit mit Staaten, mit de-

nen sich die Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten in militärischen und zivilen Bündnissen befindet, mehrere Monate dauern muss, bis die Frage der Aufenthaltsberechtigung einer Person geklärt ist (...).

Insbesondere bei der Inhaftierung von Personen durch den BGS, die lediglich unerlaubt durch die Bundesrepublik Deutschland in ein anderes Land reisen wollen, sieht der Landesbeirat durch eine

mehrwöchige Haftdauer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

In diesem Zusammenhang sieht es der Landesbeirat als Behinderung seiner Arbeit an, dass sich das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bisher weigert, dem Landesbeirat Auskünfte über die Sachverhalte zu geben, die zu einer überdurchschnittlich langen Haftdauer einzelner Häftlinge führen.

Insgesamt sieht der Landesbeirat in den vom Bundestag und von den beteiligten Bundesministerien gesetzten Rahmenbedingungen für die Abschiebungshaft eine ernstzunehmende und zumindest teilweise unnötige Erschwerung für die Bediensteten im Vollzug der Abschiebungshaft.

Vor allem aber hat der Landesbeirat gegenüber dem eigenen Staat die Erwartung, er möge in der Verteidigung der Menschenrechte wenigstens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht mit zweierlei Maß messen.

5) Zusammenfassung und Ausblick

(...) Nach dem ersten Jahr seiner Tätigkeit sind dem Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein die Grenzen seines Auftrages und seiner Möglichkeiten durchaus bewusst. Nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder soll der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein jedoch kein Feigenblatt sein. Darum respek-

Kommentar zum „Erfahrungsbericht 2003“

Abschiebehäft ist natürlich rufschädigend. Abgeschobene Häftlinge reden zuhause schlecht über „unser Schleswig-Holstein“. Dies tun sie zu Recht: Verschimmeltes Brot und teils unzumutbares Essen sind keine First Class-Empfehlung. Überfüllte Häuser rühren zu Spannungen. Der medizinische Service ist unzureichend. Wer sich zu heftig beschwert, wird als Unruhestifter in eine „normale“ JVA verlegt.

Der Landesbeirat berichtet nicht darüber, dass Drogenabhängige oder vermeintliche Drogenkonsumenten in Rendsburg überhaupt nicht „genommen“ sondern in Justizvollzugsanstalten untergebracht wurden. Effektiven Rechtsschutz gegen die Einstufung als Drogengebraucher und damit verbundene „Abschiebung aus der Abschiebehäft“ gab es nicht.

Es wird stets zuviel verhaftet. Der Landesbeirat fordert „strengere Kriterien“ für die Verhängung von Abschiebehäft. Die Forderung richtet sich an die antragstellenden Behörden, also in erster Linie den BGS und die im östlichen Teil unseres

Landes gelegenen Ausländerbehörden. Sie richtet sich aber auch an die Amtsgerichte. Eine systematische Untersuchung der Haftanordnungen auf Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit gibt es bislang nicht. Eine solche Studie könnte die zukünftige Praxis der Gerichte beeinflussen, denn die Betroffenen selbst können sich in der Regel keinen effektiven Rechtsbeistand leisten.

Natürlich ist die Haftdauer zu lang. Sie ist aber auch für die Betroffenen viel zu teuer. Der Beirat berichtet nicht darüber, dass Abgeschobenen, die zum Beispiel nach einer Eheschließung zurückkehren möchten, zunächst die Erstattung auch der Abschiebehäftkosten abverlangt wird. Der Tarif lag 2003 bei 88,84 Euro täglich, das macht also ca. 2700 im Monat. Pro Person. Aber nicht „all inclusive“. Die Behörden stellen den Betroffenen Dolmetscherkosten für die (teils aufgezwungenen) Gespräche mit Mitarbeitern der Ausländerbehörden in der Anstalt in Rechnung. Hinzu kommen die Kosten der Abschiebung selbst, ggf. auch für die

mitreisenden BGS-Begleiter. Ein ehemaliger Abschiebehäftling muss eigentlich bei (legaler) Rückkehr nach Deutschland zunächst Insolvenz anmelden. Die deutsche Verlobte eines Betroffenen sollte für zwei früher erfolgte Abschiebungen nach Russland zunächst 15.422,32 Euro überweisen, bevor bei der Ausländerbehörde auch nur über eine Befristung der Wirkung der beiden Abschiebungen nachgedacht werden könne. Von der Sozialhilfe der alleinerziehenden Mutter eines Säuglings war das nicht sofort in einer Summe möglich. Der Betroffene wollte aber sein Kind sehen, kam wieder illegal und: er landete wieder in Abschiebehäft.

Wen kann es da ernstlich überraschen, wenn Betroffene fragen: „Ich habe nichts verbrochen, warum bin ich im Gefängnis?“

*Thomas Jung
arbeitet als Rechtsanwalt in Kiel*

tieren die Mitglieder des Landesbeirates einerseits die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Abschiebungshaft als mittelbaren Ausdruck des mehrheitlichen Willens der Wählerinnen und Wähler in der Bundesrepublik Deutschland. (...)

In der Begleitung des Vollzuges der Abschiebungshaft (...) ist der Landesbeirat zu der Einschätzung gekommen, dass im Vollzug der Abschiebungshaft manche Probleme bearbeitet werden müssen, die an anderer Stelle durch politische und behördliche Entscheidungen erst erzeugt worden sind.

Das wirft in der Einschätzung des Landesbeirates schließlich die Frage auf, ob es eigentlich klug ist und langfristig den Interessen unseres Landes dienen kann, wenn jährlich mehrere Hundert Abschiebungshäftlinge in die jeweiligen Zielländer abgeschoben werden, von denen erwartet werden muss, dass sie dort vor allem über die in Deutschland erfahrene ungerechte Behandlung klagen werden.

Diese Frage (...) kann nicht innerhalb des Vollzuges der Abschiebungshaft geklärt werden. Der Landesbeirat richtet sie darum bewusst über die Grenzen seines Auftrages hinausgehend an die Wählerinnen und Wähler und alle, die in unserem Land eine besondere Verantwortung tragen.

Rendsburg, den 14.01.2004

*Hans-Joachim Haeger
Kirsten Schneider*

Pressemitteilung vom 17.2.2004

Verzweiflungstat eines bosnischen Roma in Rendsburger Abschiebeknast

Am Morgen des 16.2.2004 hat erneut ein Mann unmittelbar vor der Abschiebung seine Zelle in der Rendsburger Abschiebehafft in Brand gesteckt.

Der verzweifelte 47jährige Familienvater sollte ohne seine Frau und seine fünf minderjährigen Kinder nach Bosnien abgeschoben werden. Er wird von einem Hüftleiden geplagt, benötigt dauerhaft Schmerzmittel und ist auf Krücken angewiesen. Als Roma, der seine Heimat vor zehn Jahren verlassen musste, kann er in Bosnien auf keine sozialen Bindungen mehr zurückgreifen.

Die Lebensumstände unter denen die Roma z.B. in Tuzla zur Zeit ihr Dasein fristen, sind erbärmlich: keine Arbeit, kein Zugang zu medizinischer Versorgung. 80 Prozent der Kinder besuchen keine Schule, es gibt praktisch keine Sozialleistungen, viele Familien sind abgeschnitten von der Strom- und Wasserversorgung. Für einen hilfebedürftigen, gesundheitlich stark beeinträchtigten Mann ohne Aussicht auf Erwerbstätigkeit kommt die erzwungene Rückkehr ins winterliche Bosnien einer Abschiebung ins Nichts gleich.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein verurteilt neben dem Tatbestand der Deportation von kranken - lediglich „reisefähigen“ - Menschen, insbesondere die Praxis einer getrennten Inhaftierung und Abschiebung der Väter von ihren Familien. Soll hier der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der Familie und das Kindeswohl der Roma-Kinder vollständig zur Disposition gestellt werden?

Tägliche Medienberichte lassen auf die Einigung der großen Parteien über eine Härtefallregelung im Vermittlungsausschuss zum Zuwanderungsgesetz hoffen. Für diesen bosnischen Familienvater käme die erwartete Regelung zu spät. Das müsste nicht so sein. Rheinland-Pfalz macht es vor: Dort werden per innenbehördlichem Erlass Einzelfälle mit besonderen Härten vorläufig zurückgestellt – im Hinblick auf die zu erwartende Einigung über eine Härtefallregelung im künftigen Zuwanderungsgesetz.

Der Kieler Flüchtlingsrat bittet das schleswig-holsteinische Innenministerium, mit einem entsprechenden Erlass den betroffenen potentiellen Härtefällen im Land die Angst vor der Schaffung irreparabler endgültiger Abschiebungsfakten zu nehmen.

Martin Link

4. Bundesweites Vernetzungstreffen von Abschiebehafftgruppen und -initiativen

21. bis 23. Mai 2004 in Paderborn

Aus dem **Programm:**

- CPT – zur Situation der Abschiebehafft in Italien
- „Campi, Centri, Concentramenti“ & „Siamo tutti clandestini“, zwei Filme zum Thema Abschiebehafft in Italien, anschließend Diskussion mit Enrico Montalbano, Filmemacher
- Bestandsaufnahme und Perspektiven der Bundesweiten Vernetzung von Abschiebehafftgruppen und -initiativen
- „Das Strafvollzugsgesetz in der Abschiebehafft“, Hubert Heinholt, Rechtsanwalt

- „Einstieg in die Beratungsarbeit in der Abschiebehafft“, Frank Gockel, Flüchtlingsrat NRW
- „Mindeststandards bei Freiheitsentziehung im Blick auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, Stefan Bosch, Abschiebehafftgruppe Leipzig
- „Zur Situation der Abschiebehafft in den Bundesländern - Schwerpunkt: Kinder und Jugendliche in Abschiebehafft“, Torssten Jäger, Interkultureller Rat, und Marei Pelzer, PRO ASYL
- „Abschiebehafft in Polen“, Kasia Zdybska, Halina Niec von Human Rights Association Krakau

Verbindliche Anmeldung bitte bis zum 3.5.2004 an:

4. Bundesweites Vernetzungstreffen von Abschiebehafftgruppen und -initiativen, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Bullmannau 11, 45327 Essen, Fax: 0201-8990815, gockel@fmrnw.de

Teilnahmebetrag: 40 € für hauptamtlich Tätige, 20 € für ehrenamtlich Tätige (zu Entrichten bei der Anreise)

Abschiebungshaft in Deutschland

Tim Schröder

.. ist nicht nur ein Problem, sondern auch der Titel des Anfang März 2004 erschienenen Buches von Hubert Heinhold, Rechtsanwalt in München. Anknüpfend an die 1997 erschienene Voraufgabe berichtet und analysiert Heinhold in bewährter Manier, wie Abschiebungshaft in Deutschland „funktioniert“ und welche gravierenden Defizite dieses System aufweist.

Wie 1997 berichtet Heinhold zunächst und unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten ausführlich über die Realität der Abschiebungshaft, d.h. über Verhaftung, Haftbedingungen und Beendigung der Haft. Er geht dabei auch auf die Haftsituation von besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Frauen und Minderjährigen ein, schildert Todesfälle in Abschiebungshaft und stellt die in einigen Bundesländern etablierten Ausreisezentren vor. Die Lektüre ist allerdings, was freilich nicht dem Autor, sondern dem Thema zu verdanken ist, nicht sehr erbauend und dürfte bei nicht bereits völlig abgestumpften Lesern zu regelmäßigen spontanen Aggressionsausbrüchen führen.

Anschließend geht Heinhold im Herzstück seines Buches ausführlich auf die rechtliche und faktische Ausgestaltung der Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern ein und druckt jeweils einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Erfahrungsberichte und andere Dokumente ab. Bereits ein vergleichendes Lesen dieser höchst aufschlussreichen Materialien macht das besprochene Buch zu einem in jeder Hinsicht lohnenden Kauf, da es schonungslos die offensichtliche Absurdität und Morbidität des Systems der Abschiebungshaft offenlegt. Nur einige wenige Beispiele: Aus wohl auch Juristen unerfindlichen Gründen gibt es in Berlin, Brandenburg, Bremen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland gesetzliche Grundlagen über den Vollzug der Abschiebungshaft, in den anderen Bundesländern dagegen nicht. In einigen Ländern werden Inhaftierte über ihre Ansprüche, z.B. auf Taschengeld, informiert, in anderen Ländern dagegen nicht. In einigen Ländern findet Briefzensur statt,

in anderen Ländern nicht. In einigen Ländern gibt es Einzelzellen, in anderen Ländern nicht. Im schwarzen Dreieck (Bayern, Thüringen, Sachsen) ist die Anstaltssicherheit durch den Zugang der Inhaftierten zu Telefonen gefährdet, in den übrigen dreizehn Bundesländern nicht. Während Schwangere in Bremen immerhin nur an den Händen und nicht ans Bett gefesselt gebären dürfen, gebären sie in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin noch besser, nämlich nicht inhaftiert. Dafür müssen sie in Berlin nach einer Fehlgeburt sogleich wieder zurück in den Abschiebegehwarsam, nicht aber nach einer Totgeburt. Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Natürlich sind nicht wirklich alle Informationen auf dem neuesten Stand (z.B. hinsichtlich der Hamburger Abschiebungshaftanstalt Glasmoor) und fehlt auch einiges, doch tut dies dem überaus positiven Gesamteindruck keinen Abbruch.

Neu ist sodann gegenüber der Voraufgabe ein umfangreicher Abschnitt mit rechtlichen Ausführungen. Heinhold erläutert hier in einer auch für Laien verständlichen Weise unter umfassender Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung die gesetzlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft ebenso wie das entsprechende Verfahrensrecht und weist dabei immer wieder nachdrücklich auf die leider allzu häufig zu erlebenden Verfahrensfehler und -mängel hin. Er zeigt so aber auch, mit welchen Rechtsmitteln und Argumenten man in der Praxis erfolgreich gegen die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft vorgehen kann.

Abgerundet wird das Buch sodann durch die Wiedergabe der Forderungskataloge nichtstaatlicher Organisationen, den UNHCR-Richtlinien zur Inhaftierung von Asylsuchenden sowie durch eine umfangreiche, das gesamte Bundesgebiet erfassende Liste von in und gegen die Abschiebungshaft



arbeitenden Organisationen. Eine zusammenfassende Bewertung des Buchs fällt ausnahmsweise nicht schwer: Unentbehrlich für die Praxis und Pflichtlektüre für jeden Engagierten. Empfehlung: Kaufen und Lesen!

Hubert Heinhold: Abschiebungshaft in Deutschland. Die rechtlichen Voraussetzungen und der Vollzug, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2004, 364 Seiten, 19,90 Euro.

Tim Schröder ist Jurist und bei *amnesty international* Osteuropa-Experte.



Das Jahr 2004 begann für das Projekt Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein mit Rückschiebungen von zwei 16jährigen Jugendlichen aufgrund des Dubliner Übereinkommens (1) nach Frankreich und Österreich. Für einen Jugendlichen aus Algerien laufen zur Zeit abschiebungsvorbereitende Maßnahmen.

Allen drei Minderjährigen sind über das Projekt Vormünder vermittelt worden.

Zur Verantwortung eines Vormundes für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gehört es grundsätzlich auch, sich mit dem Jugendlichen zusammen über die Problematik einer möglichen Rückkehr oder Rückführung in das Herkunftsland oder gegebenenfalls der Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsprechend des Dubliner Übereinkommens (1) auseinanderzusetzen.

Nach § 68 (2) Ausländergesetz steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung, Rückschiebung oder Abschiebung nicht entgegen.

Nach § 18 II Asylverfahrensgesetz unterliegen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der im Rahmen der Drittstaaten-Regelung festgelegten Einreiseverweigerung.

Die Durchsetzung der Abschiebung nach diesen Bestimmungen ohne die Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen steht jedoch im Widerspruch zum Haager Minderjährigen Schutzabkommen und zur UN-Kinderrechtskonvention. Außerdem hat Deutschland wie alle anderen europäischen Mitgliedsstaaten die Entschließung des Rates der EU vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder unterschrieben und zu beachten. In Artikel 5 werden die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen vollzogen werden kann.

Art. 5, Abs. 1: Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedstaat ihn nur in sein Herkunfts-

Margret Best ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

land oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft – gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen – eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.

Art. 5, Abs. 2: Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.

Nach unserem Verständnis setzt hier die Verantwortung des Vormundes ein, der die Interessen des betroffenen Minderjährigen zu vertreten und für sein Wohlergehen zu sorgen hat. Der Vormund muss sich über die Voraussetzungen vergewissern, unter denen der Minderjährige rückgeführt wird und gegebenenfalls Einspruch gegen die Rückführung erheben, wenn eine angemessene Aufnahme und Betreuung im Aufnahmeland nicht gewährleistet ist.

Diese Auffassung wird u.E. durch die Rechtsprechung gestützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. März 1997 (2 BvR 1024/95) im Falle der Rückführung eines 16jährigen Kurden in die Türkei festgestellt, dass der unbegleitete Minderjährige nicht nur vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sein müsse, sondern auch vor existenzieller Gefährdung, wenn er das wirtschaftliche Existenzminimum weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe Dritter erreichen könne und unter menschenunwürdigen Bedingungen auf der Straße ohne Hilfe von Verwandten oder Eltern leben müsse. Der Betroffene dürfe nicht in eine aussichtslose Lage gebracht werden. Die Sache wurde an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Ebenso hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Beschluss vom November 1997 (9a L 3227/97.A.) eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bezüglich der Ablehnung des Asylantrages eines minderjährigen Marokkaners aufgehoben. Nur auf das Jugendhilfesystem in Marokko zur weiteren Versorgung zu verweisen, sei eine unzureichende Tatsachenfeststellung,



Alidad Minay, 3. v. rechts, jetzt in Frankreich aufgrund des Dubliner Übereinkommens, sein Vormund G. Panitzki, 4. v. rechts, beim Projekttreffen.

vielmehr müsse eine weitere Aufklärung darüber erfolgen, wie der Junge ohne Verwandte sein Existenzminimum in Marokko sichern könne.

Der Internationale Sozialdienst (ISD) mit Sitz in Frankfurt hat sich 1999 in einer Umfrage zu Erlassen oder Regelungen bezüglich der Rückführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an die Innenminister der sechzehn Bundesländer gewandt.⁽²⁾ In den Runderlassen Thüringens und Sachsen-Anhalts ist vorbildlich geregelt, dass die Abklärung der Rückführung eines unbegleiteten Minderjährigen jeweils durch das Jugendamt durchzuführen ist. Auf eine Beteiligung der Jugendämter bei der Vorbereitung von Rückführungen wird auch aus Rheinland-Pfalz und Sachsen hingewiesen, in Niedersachsen wird in einer Ergebnisniederschrift angegeben, dass die Rückkehr „nach den Kriterien der Jugendhilfe vorzubereiten ist“. Der Innenminister Nordrhein-Westfalens teilte mit, dass die mangelnde Betreuung für Minderjährige nach ihrer Rückkehr ins Herkunftsland für sein Bundesland Anlass dazu sei, die Aufenthaltssbeendigung erst nach Erreichen der Volljährigkeit durchzuführen und dabei auch die Beendigung einer begonnenen Ausbildung zuzulassen.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein antwortete auf diese Umfrage, dass bei Rückführung/Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Einzelheiten der Aufnahme jeweils zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und der jeweiligen Auslandsvertretung geklärt würden.

Von einer solchen Vorbereitung der Rückschiebung haben die betroffenen Vormünder und Jugendlichen in den obengenannten Fällen aber nichts bemerkt. Diesbezügliche Fragen und Einsprüche der VormünderInnen hielten die Ausländerbehörde und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten für unangemessen.

Eine Vormundschaft wird nicht durch eine Abschiebungsanordnung der Ausländerbehörde, sondern durch einen Beschluss des Familiengerichts beendet. Die VormünderInnen fordern deshalb, dass sie in Zukunft in der Wahrnehmung der ihnen für die Minderjährigen übertragenen Verantwortung von den Ausländerbehörden unterstützt werden, damit sie die Interessen der Minderjährigen auch in diesem Bereich in geeigneter Weise vertreten können.

Es sollte aber nicht nur mit Auslandsvertretungen zusammengearbeitet werden, son-

dern auch wie die Entschließung des Rates der EU von 1997 vorschlägt mit internationalen Organisationen wie UNHCR und UNICEF, mit Nichtregierungsorganisationen in den jeweiligen Ländern, mit dem Internationalen Roten Kreuz, dem Internationalen Sozialdienst oder der International Organization for Migration (IOM), um sicherzustellen, dass die Aufnahme und Betreuung in dem Land, in das der Minderjährige zurückgeführt wird, gewährleistet ist. Andernfalls sollte die Rückschiebung oder Abschiebung ausgesetzt werden.

Anmerkungen

- (1) Das Dubliner Übereinkommen (DÜ) von 1990 bestimmt die Zuständigkeit eines Staates für die Entscheidung über Asylanträge, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellt werden. Im September 2003 trat das überarbeitete Dubliner Übereinkommen in Kraft. Hier sind unbegleitete Minderjährige als besondere Flüchtlingsgruppe definiert, die auch in ihrer Besonderheit behandelt werden.
- (2) Das Ergebnis der Umfrage veröffentlichte Helga Jockenhövel-Schiecke in dem Artikel „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – aufenthaltsrechtlicher Schutz in der Bundesrepublik oder Rückführungen in die Herkunftsländer?“, Informationsbrief Ausländerrecht, Heft 11/12 1999, S.523

Bei Erik war es unabdingbar...

Jugendliche Flüchtlinge in Schleswig-Holstein in Abschiebehaft

Ein Erlass des Innenministeriums vom 1.6.1995 besagt,

- dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden sollen (Abs.2).
- falls wegen einer besonderen Sachlage im Fall eines 16-Jährigen Flüchtlings eine Abschiebehaft unumgänglich ist, ist die Abschiebung so vorzubereiten, dass die Abschiebehaft in der Regel nicht mehr als drei Tage beträgt (Abs. 5).
- bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur dann gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint (Abs. 7).

Auf Anfrage des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein teilte Justizministerin Anne Lütkes in einem Schreiben vom 21.6.2001 mit, dass „... in die (damals) geplante Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg (...) nur erwachsene Abschiebungshäftlinge aufgenommen [werden].“

Auf Anfrage im Innenministerium teilte diese Anfang 2003 mit, dass zu dem Zeitpunkt 1½ Jahre lang kein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling abgeschoben worden sei. Die Ausländerbehörden seien gehalten, anstehende Fälle immer mit dem Innenministerium abzuklären.

In einer Durchführungsverordnung bzgl. der Abschiebungshaft-einrichtung Rendsburg (vgl. § 1 Abs. 3 der Richtlinie für den Voll-

zug der Abschiebungshaft) heißt es, dass männliche Gefangene (16-18 Jahre) in die Jugendanstalt Schleswig bzw. Teilanstalt Neumünster kommen.

Das ist nun also die Rechtslage.

Wir stehen am Anfang des Jahrs 2004 – bis vor kurzem war zumindest dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein weiterhin kein jugendlicher Flüchtling unter 18 bekannt, bei dem die Abschiebehaft unabdingbar schien für die Sicherung der Abschiebung. Mehr noch, es war kein minderjähriger Flüchtling bekannt, der abgeschoben werden sollte.

Dann kam Erik, gerade 17 Jahre, bzw. er fuhr nach Hamburg, um eine Freundin zu besuchen und blieb zu lange. Dadurch machte er sich verdächtig, untertauchen zu wollen. Er fuhr zwar sofort brav in die EAE nach Lübeck, als sein Vormund ihm sagte, er möge doch bitte dorthin zurückkehren. Diese Bitte kam zu spät, weil dem Vormund nicht mitgeteilt worden war, dass sein Mündel sich gerade in Gefahr begäbe, in Abschiebehaft genommen zu werden.

Es war dann nämlich *unabdingbar*, Erik in Abschiebehaft zu nehmen und nach Neumünster in die Jugend-JVA zu bringen, weil die Gefahr bestünde, er wolle untertauchen. Inzwischen ist er aufgrund des Dubliner Übereinkommens nach Österreich „abgeschoben“ worden. Eine „Rückführung“ nach Österreich war ja nicht mehr möglich, weil er aus der Abschiebehaft nur abgeschoben werden kann.

Das ist nun also die Umsetzung der Rechtslage.

Fazit: So entsteht Unabdingbarkeit.

Marianne Kröger



Im März 2004, der *Nordelbische Arbeitskreis Asyl in der Kirche* hatte gerade seinen 10. Jahrestag begangen, meldete sich dieses Bündnis der landeskirchlichen Kirchenasylinitiativen wieder öffentlich zu Wort. Anlass war der Auftakt zur Kampagne „Gastfreundschaft statt Fremdenfeindlichkeit“, die mit dem Symbol der lila Schleife besonders im kirchlichen Raum für Solidarität mit illegalisierten Flüchtlingen wirbt. Fanny Dethloff stellt die Kampagne vor.

Einfach und plausibel ist dieser Slogan, christlich begründet: *Gastfreundlich zu sein vergesst nicht, denn damit haben einige Engel beherbergt. Kein Mensch ist illegal* – ist eine politische Kampagne, die schon länger für das gleiche Thema wirbt. Diese christlich motivierte Kampagne, die die *lila Schleife* als Symbol wählt, entspringt den Ideen der Sanctuary-Bewegung, der Open-Door-Bewegung in den USA.

Sie versucht der Abwehrschlacht gegen Fremde ein Symbol entgegenzusetzen und zum Nachdenken aufzufordern. Sie leitet an, erste Schritte zu wagen und sich mit den Problemen von Menschen ohne Papiere auseinander zu setzen. Wir brauchen, so glauben die Mitarbeitenden aus dem Nordelbischen Arbeitskreis Asyl in der Kirche, eine breitere Bewegung des Hinsehens gegen das Wegsehen in dieser Gesellschaft.

Wir brauchen eine Kultur des Hinsehens, um Probleme von Flüchtlingen wahrzunehmen, von Familien, Kindern, alleinstehenden, kranken, schwangeren und traumatisierten Menschen, die kein Gehör bei den Anhörungen des Bundesamtes, der Gerichte oder der Ausländerbehörden gefunden haben, die aus Angst abgetaucht sind, die ausgewiesen wurden und zurückkehren, da die zerstörte Heimat ihnen keine Zukunft bot, die keinen Anlaufpunkt hier haben, niemand, der sie ernstnimmt. Und während in vielen Kirchen- und Ortsgemeinden die Probleme statusloser Menschen bereits auf der Tagesordnung stehen, während Schulen, Mediziner und Wohlfahrtsorganisationen, Nachbarn und Freundeskreise Hilfe leisten, übergeht die hohe Politik dieses

Fanny Dethloff ist die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche.

Thema auch beim anstehenden Zuwanderungsgesetz.

Es ist darum Zeit, dieses Thema aus seiner Schattenwelt zu befreien und öffentlich neu zu diskutieren – gegen alle Einschüchterungen an.

Die *lila Schleife* steht ein für eine Gesellschaft, die humanitäre Hilfe bietet, da wo Menschen in Not sind. Nur so lassen sich die Demokratie und die Grundrechte aller schützen.

Dokumentation des Aufrufs

Gastfreundschaft statt Fremdenfeindlichkeit

Für uns als Christinnen und Christen ist die Nächstenliebe Grundlage unseres Glaubens. Nächstenliebe schließt Gastfreundschaft ein, die in allen Ländern dieser Erde als ein hohes Kulturgut gilt. Darum möchten wir uns öffentlich zur Gastfreundschaft bekennen.

Im Oktober 2003 hat der Nordelbische Arbeitskreis Asyl in der Kirche beschlossen, die Kampagne Gastfreundschaft statt Fremdenfeindlichkeit ins Leben zu rufen. Deutlicher als bisher soll damit auf die bedrückende Realität vieler Flüchtlinge aufmerksam gemacht werden.

Aus Angst vor einer ungewissen und unsicheren Zukunft fliehen viele von diesen Menschen in ein Leben ohne Papiere. Schätzungen besagen, dass bundesweit etwa 1 Million Menschen ohne Papiere und somit ohne Aufenthaltsrecht unter uns leben und damit keine sozialen Rechte und keine Absicherung haben.

Der Umgang mit Menschen, die zu uns gekommen sind, weil ihnen ein Leben in ihrem Heimatland aufgrund der dort herrschenden prekären Situation nicht möglich ist, ist zunehmend von sozialer Kälte und Ausgrenzung geprägt. Das gilt selbst dann, wenn Flüchtlinge lange Jahre in Deutschland leben und sich hier, soweit es ihnen möglich ist, integriert haben.

Auf diese Menschen möchten wir aufmerksam machen.

Auch ein Aufenthalt von fünf, zehn oder zwölf Jahren und selbst die Anerkennung des Flüchtlingsstatus schützt nicht mehr vor einer Rückführung in das Heimatland. Wir unterstützen darum die Bleiberechtsforderungen von PRO ASYL (www.proasyl.de) für langjährig in der Bundesrepublik geduldete Menschen.

Es ist nicht auszuschließen, dass viele dieser Menschen versuchen werden, ohne Papiere in Deutschland weiterzuleben – ohne soziale Rechte und ohne Absicherung. Perspektivlos und hoffnungslos bedürfen sie unserer besonderen Teilnahme und verlässlichen humanitären Hilfe.

Wir haben keine Lösungen für die weltweiten Flüchtlingsströme, keine Lösungen für die Frage der kollabierenden Sozialsysteme. Aber wir wissen, dass es für unsere Würde wichtig ist, die Würde der Anderen zu wahren.

Wir möchten dies mit einfachen Mitteln tun und haben darum das Symbol der lila Doppel-Schleife gewählt, die an der Kleidung, an Zäunen oder Haustüren angebracht werden kann.

Mit dem Tragen der lila Schleife geben wir uns zu erkennen.

Wir setzen uns ein

- für Menschenrechte, die unteilbar sind und für jeden Menschen gelten, unabhängig davon, ob jemand zeitlich begrenzt, dauerhaft oder ohne Papiere in Deutschland lebt.,
- für eine Politik, die Fremde achtet,
- für eine Gesellschaft, die Menschlichkeit über Gesetze und Verordnungen stellt.,
- für ein Bleiberecht von Menschen, die schon viele Jahre in Deutschland leben.,
- für die Rechte von Menschen, die ohne Papiere leben.

Dazu ist es notwendig, dass wir mit dem Tragen der lila Schleife Diskussionen anregen und persönlich deutlich machen:

- Ich nehme das Thema ernst.
- Ich höre zu und frage nach, bevor ich ein Urteil fälle.
- Ich ergreife Position.
- Ich bin ansprechbar für Gäste.
- Ich stelle Kontakte zur Verfügung.
- Ich setze mich dafür ein, dass Fremde nicht diskriminiert werden.

Kontakte und Informationen zur Kampagne Gastfreundschaft statt Fremdenfeindlichkeit

- Nordelbischer Arbeitskreis Asyl in der Kirche, T. (040) 30620-342, clemens@diakonie-hamburg.de
- Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche, T/F. (040) 30630-364, nek.refugee@diakonie-hamburg.de www.hamburgasyl.de

Spendenkonto: Kontonummer: 21016, EDG (BLZ: 21060237), Stichwort: 743001

Bericht der Vertreter des FRSH in der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein

Peter Martensen
Arno Köppen

Das letzte Jahr begann mit dem für uns frustrierenden Nichtzustandekommen einer allgemeinen Härtefallregelung. Die Enttäuschung war deshalb so groß, weil mit sehr viel Herzblut ausgearbeitete Verfahrensgrundsätze nicht mehr zur Anwendung kommen konnten. Wir waren wieder darauf angewiesen, zusammen mit anderen aus einem restriktiven Ausländerrecht das Beste zu machen.

Es konnte jedoch unterhalb einer Gesetzesänderung zu einer u. E. vernünftigen Regelung bezüglich psychischer Erkrankungen beigetragen werden. Der Erlass nimmt über weite Strecken in der Härtefallkommission (HFK) diskutierte Fragen auf und regelt sie so, dass zumindest gewisse Standards von den Ausländerbehörden einzuhalten sind. Es wird detailliert vorgezeichnet, wie diese schwierigen Fälle gelöst werden können. Da im abgelaufenen Jahr nahezu ein Viertel unserer Petenten psychische Erkrankungen vortrugen, war diese Regelung umso wichtiger.

Es bleibt aber festzuhalten, dass in einer anderen wichtigen Problemlage, nämlich langjähriger Aufenthalt/feste Integration, die Ergebnisse mehr als unbefriedigend sind. Es ist Außenstehenden schwer zu vermitteln, dass z.B. eine Familie nach 13 Jahren in den Kongo zurück muss, obwohl eine sehr gute Integration vorliegt, und die HFK

Die der Härtefallkommission 2003 nur informatorisch dargestellten Fälle sind zumeist aus Gründen besonderer Dringlichkeit durch die Geschäftsstelle mit den Ausländerbehörden bzw. den Petenten abschließend erörtert worden. In diesen Fällen ist es zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Ergebnisse der informatorisch vorgetragenen Fälle	Anzahl Fälle	Betroffene Personen	
		m	w
Der Antrag wurde aus formellen Gründen nicht angenommen	7	7	6
Positives Erörterungsergebnis	8	7	5
Eingeschränkt positives Erörterungsergebnis	8	13	10
Negatives Erörterungsergebnis	5	4	1
Gesamt	28	31	22

dieses offenkundige Unrecht nicht verhindern kann. Die Zusammenarbeit im Gremium ist nach wie vor positiv. Der Wechsel in der Geschäftsstellenleitung führte nicht wie befürchtet zu einem Qualitätseinbruch, sondern die Fälle werden auch weiterhin sehr gut vorbereitet. Trotzdem sind die Empfehlungen natürlich auch vom Verwaltungsdenken und -handeln geprägt. Deshalb treffen sich die NGOs eine Stunde vor der eigentlichen Sitzung, um zu einer eigenständigen Bewertung zu kommen.

Ausblick: Den letzten Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Chancen auf eine Härtefallregelung steigen. Wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, dass uns zukünftig ein Instrument zur Verfügung steht, das es uns ermöglicht, humanitäre Einzelfälle befriedigend zu lösen.

Der Bericht der Härtefallkommission, dem die Tabellen entnommen sind, ist zu finden unter www.frsh.de/behoe/hfk.html

HFK 2003: Herkunftsländer der betroffenen Personen und Familien (inkl. der nur informatorisch behandelten Fälle):

Herkunftsland	Anträge	Betroffene Personen	
		m	w
Serbien-Montenegro (BR Jugoslawien inkl. Kosovo)	26	45	48
Türkei	24	27	28
Demokratische Republik Kongo	12	15	19
Togo	5	7	6
Iran	4	2	6
Irak	3	6	5
Russische Föderation	3	4	4
Ghana, Kroatien, Ukraine, Philippinen, Vietnam, Bosnien-Herzegowina, Algerien, Sri Lanka, Armenien	je 2	20	12
China, Indien, Mongolei, Aserbajdschan, Tunesien, Mazedonien, Ägypten, Georgien, Rumänien, Peru, Nigeria	je 1	8	6
Gesamt	106	134	134

Alle Fälle der HFK Schleswig-Holstein, die im Jahre 2003 abschließend behandelt wurden	Fälle gesamt	Betroffene Personen	
		m	w
Behandelte Eingaben	106	134	134
Davon nur informatorische Unterrichtung durch die Geschäftsstelle	28	31	22
Davon Beratung und abschließende Beschlussfassung durch die Härtefallkommission	78	103	112
mit eingeschränkt positiver Empfehlung	16	23	28
mit positivem Ergebnis nach eingeschränkt positiver Empfehlung (in der Rubrik mit eingeschränkt positiver Empfehlung enthalten)	4	3	2
mit positiver Empfehlung	3	1	5
ohne positive Empfehlung	59	79	79

Die Härtefallkommission und was sie sein könnte

Fanny Dethloff

Ich arbeite in der Härtefallkommission mit und ich freue mich, wenn es gelingt, Hilfe für vor der Ausreise stehende Menschen zu leisten und rechtliche Anregungen zu geben und sie somit aus einer schwierigen Situation zu befreien.

So etwas gelingt. Und es tut gut, wenn Menschen, die lange hier lebten, die vielleicht schwer krank sind, die nicht all die Unterstützung erfahren haben, die für sie nötig gewesen wäre, wider Erwarten bleiben können.

Dass das nicht selbstverständlich ist, sieht man angesichts der Zahlen (s. Bericht der HFk 2003: http://www.frsh.de/behoe/hfk/hk_2003.pdf).

Doch weiß ich aus meinen Erfahrungen aus Hamburg nur zu gut, wo eine behördliche Praxis der Vertreibung und Illegalisierung von Menschen um sich greift, wie schwer ein vertrauensvolles Miteinander zwischen NGOs, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Innenbehörde zu erarbeiten ist. Ich bin dankbar, wenn das in Schleswig-Holstein anders ist.

Doch ich sehe auch hier sorgenvoll in die Zukunft:

Die Abwehrschlacht gegen Flüchtlinge hat seinen Höhepunkt anscheinend noch nicht erreicht. Wenn nun auch noch bei denen, die sich eigentlich sicher wähnten, das Bundesamt ein Widerrufsverfahren starten kann. Das kann bedeuten, dass Menschen aus einem Status, der sie arbeiten ließ, in einen geduldeten Status zurückgestuft werden. Welche Unsicherheit dies für viele bedeutet, welche menschlichen Katastrophen uns in den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen erwartet, werden wir sehen.

Bei alledem ist die Härtefallkommission ein Instrument, das Menschsein derjenigen noch einmal zu würdigen, die eigentlich oft nur als „lästige Bittsteller“, „problematische Fälle“ oder „unliebsame Flüchtlinge“ angesehen wurden.

Fanny Dethloff ist die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche.

In einem überlasteten Sozialstaat, der sich all dieser Personengruppen am liebsten entledigen würde, ist dies eine wichtige Wächterfunktion, spiegelt sie doch die Abwehrhaltung in den Verwaltungsabläufen zurück, verhindert manchmal menschliches Leid und leitet zu einem Umdenkprozess an: Nicht jeder abgelehnte Asylbewerber und zurückgeführte Auszureisende ist ein Erfolg für den Staat, sondern eine adäquate an Menschenrechten orientierte und humane Verwaltungspraxis, die Demokratie da schützt, wo sie am empfindlichsten ist - bei den faktisch Rechtlosen in diesem Land.

So wäre es nur geradezu schlüssig, die Praxis der Härtefallkommissionen angesichts der drastisch sinkenden Asylantragstellerzahlen dahingehend zu liberalisieren, dass die, die bei all diesen Verfahren auf der Strecke blieben, noch einmal würdigend geprüft würden: die Menschen ohne jeden Status, Menschen ohne Papiere.

Dass diejenigen, die abtauchen aus Angst und Sorge vor Verfolgung, vor Trennung von der Familie und berechtigter Furcht, nie wieder in dieses Europa einreisen zu können, ebenfalls eine Form von Antrag bei der Härtefallkommission stellen könnten – und sei es, um aus ihrer Sicht die Dinge noch einmal zu schildern.

Die große Masse der Illegalisierten nämlich wird langfristig ein viel schwieriger zu lösendes Problem darstellen im neuen Europa, als es jetzt eine Liberalisierung des Umgangs mit ihnen wäre. Anders als andere europäische Länder ist bei uns die Krankenversorgung für statuslose Menschen nicht unproblematisch, die Schulbildung von Kindern ohne Papiere nicht selbstverständlich. Je rigoroser aber die Verwaltung auf die geduldeten Menschen, auf Neuankommende mit strengeren Kriterien und Auflagen und auf sich im sicheren Status befindende Menschen mit Widerrufsverfahren reagiert, desto eher werden Menschen sich nicht mehr vertrauensvoll an die Behörden wenden, sondern abtauchen.

Zur Zeit macht Hamburg vor, was das bedeutet. Noch ist nicht die Diskussion eröffnet, wie sehr solch eine Politik die Zahlen der systematisch illegalisierten Menschen steigen lässt.

Die populistische Diskussion um die Zuwanderung – von Medien geschürt, von Politikern untermauert, von Umfrageergebnissen betoniert – besagt, dass unser Land nur verlieren kann angesichts der Fremden im Land. Dabei wird übersehen, dass alle seriösen wissenschaftlichen Aussagen belegen, dass ein Land wirtschaftlich davon profitiert, Zuwanderung zuzulassen, die Verschiedenheit von Menschen zu fördern und den Ideen von Menschen Raum zu geben. Die Enge in unseren gesetzlichen Regelwerken, die Erlahmung unserer Kreativität und der Mangel an sozialer Kompetenz in der Diskussion wird geschaffen durch ein Klima im Land, das gebetsmühlenartig wiederholt: das Boot sei voll.

Es ist an der Zeit für ein Umdenken. Ich hoffe, dass - wenn das Zuwanderungs-gesetz kommt, das keines der wirklichen Probleme der Flüchtlings- und Migrationspolitik löst, – wir wieder die anstehenden Aufgaben bearbeiten können.

Wir könnten damit schon jetzt beginnen und diejenigen zu Wort kommen lassen, die den Dialog aus Angst vor Abschiebung abgebrochen haben und daran mitwirken, sie wieder aus einer Schattenwelt herauszuholen. Die Härtefallkommission wäre dafür ein guter Ort.



Erzwingungssanktionen gegen Flüchtlinge

Die rechtliche Situation und die menschlichen
Möglichkeiten im Asylbewerberleistungsgesetz

Silke Dietrich

Nach dem der Flüchtlingsrat einmal mehr von Fällen erfuhr, in denen die Leistungen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nahezu vollständig gestrichen wurden, wurde im Februar 2004 eine telefonische Befragung einiger schleswig-holsteinischer Beratungsstellen und Initiativen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Gespräche erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, doch die Tendenz bezüglich sozial- und arbeitsrechtlichen Sanktionen gegen Flüchtlinge wurde deutlich. Die entscheidenden Druckmittel sind Regelsatzkürzungen und -streichungen, sowie der Entzug und die Verweigerung der Arbeitserlaubnis.

„... ach so, Taschengeld? Ja, das ist normal, das wird fast immer gekürzt...“

Eindrücke aus Schleswig-Holstein

In Lübeck und Neumünster sind unseren GesprächspartnerInnen keine derartigen Vorfälle bekannt, in Schleswig wird in Einzelfällen wegen der §-5-Arbeitsgelegenheiten gekürzt.

In Flensburg sind Bargeldkürzungen und -streichungen schon so regulär, dass sie fast als normal empfunden werden. In Kaltenkirchen weiß die Beratungsstelle von zumindest einer Person, die von Kürzungen und Streichungen betroffen ist.

In Bad Oldesloe kürzt das Sozialamt einer Person die Bezüge, da sie angeblich ihre Identität nicht preisgeben wolle. Im Kreis Lauenburg haben unsere GesprächspartnerInnen keine Informationen über Kürzungen und Streichungen, allerdings ist im gesamten Kreis die Ausgabe von Einkaufsgutscheinen an Flüchtlinge noch immer die Regel.

In Plön soll es keine Kürzungen geben. Die BewohnerInnen der Flüchtlingsunterkunft

Silke Dietrich ist Sozialarbeiterin und hat die Umfrage zur Praxis des AsylbLG für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein durchgeführt.

müssen, kontrolliert durch Mitarbeiter, alle gemeinsam betreut einkaufen.

In Pinneberg gibt es sehr viele Androhungen gegen Flüchtlinge bezüglich der Anordnung von §-5-Arbeitsgelegenheiten. Im Kreis Pinneberg sind Bargeldkürzungen und -streichungen sowohl wegen Passlosigkeit, als auch zur Arbeitsanordnung, gängige Praxis, dabei wird auch nicht berücksichtigt, ob die betroffenen Personen tatsächlich in der Lage sind die Arbeiten zu erledigen.

In Kiel sind ebenfalls Bargeldkürzungen zur §-5-Arbeitsgelegenheit üblich und darüber hinaus sind massive Einzelfälle bekannt, in denen nur noch die Miete über die Leistungen nach AsylbLG finanziert wird.

Im Kreis Nordfriesland sind Kürzungen und Streichungen jeglicher Art durchgängig an der Tagesordnung, ebenfalls begründet mit mangelnder Mitwirkung. In Norderstedt werden einer Familie – für deren schwerkranken Kind noch das Asylverfahren läuft – die Leistungen gekürzt.

In Dithmarschen bedarf es vieler Widerspruchsverfahren und Verhandlungen. Es ist gängige Praxis, sowohl wegen der Teilnahme an §-5-Arbeitsgelegenheiten, als auch bei der Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Papieren, Kürzungen und Streichungen anzudrohen und durchzuführen, sowie die Arbeitserlaubnis zu versagen.

Die Kürzung/Streichung des sog. Taschengeldes ist somit in weiten Teilen Schleswig-Holsteins übliche Praxis. Darüber hinaus sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen die Regelsatzkürzungen bis hin zum völligen Versagen jeglicher Leistungen, inkl. der Arbeitserlaubnis gehen. In allen Fällen handelt es sich um Menschen, denen vorgeworfen wird ihrer Mitwirkungspflicht (§ 15 Asylverfahrensgesetz) nicht nach zu kommen. Hier werden die Begriffe der „Mitwirkungspflicht“ und des „unabweisbar Gebotenen“ in ihrer schärfsten Form gegen Flüchtlinge und MigrantInnen eingesetzt.

Nach den verschiedenen Gesprächen gehen wir davon aus, dass die Anzahl der Betroffenen dieser Sanktionen wesentlich höher ist, als bekannt wurde. Wie so oft,

löst Armut zunächst Scham statt Widerstand aus.

Wir möchten an dieser Stelle alle ermutigen jegliche Kürzung, auch schon deren Androhung, genau zu prüfen und sich zu wehren.

... alles was Recht ist ...

Rechtsgrundlagen und Gerichtsurteile

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Die Verpflichtung zur Arbeit für geduldete und andere ausreisepflichtige MigrantInnen regelt der § 5 AsylbLG. Später im Gesetz wird beschrieben, dass für diese Art der Tätigkeit keine Arbeitserlaubnis benötigt wird, und dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 DM pro Stunde ausbezahlt werden soll.

Dieser Paragraph wird je nach Gemeinde unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil scheinen die Rahmenbedingungen der Tätigkeiten, als spekuliere die Gemeinde darauf das sog. Taschengeld einzusparen.

§ 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte... und ihre Familienangehörigen...

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

In Absatz 1 wird die sog. „Um-zu-Regelung“ beschrieben, auf die wir nicht näher eingehen, da uns kein Fall in dieser Richtung bekannt wurde.

Der Absatz 2 ist die Hauptbegründung aller Kürzungen und Streichungen. Der Vorwurf der Ausländerbehörden gegen die betroffenen MigrantInnen ist, dass sie das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben.

Seit 1999 bescheinigt die Behörde dies nicht mehr, denn das Obergericht Schleswig beschloss (1), dass es gegen den Datenschutz verstößt, wenn in die Duldungsbescheinigungen der Betroffenen „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“ gestempelt wird. Umgehend änderte das Innenministerium die Regelung. Seit dem stellen die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein nur auf Antrag Bescheinigungen aus, dass die Abschiebehindernisse nicht selbst zu vertreten seien. Darauf basieren die Auszahlung der Leistungen nach AsylbLG durch das Sozialamt und die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt.

Das Fehlen dieser Bescheinigung kann das Mittel zur Verweigerung jeglicher Leistungen und damit zum „Aushungern“ der Betroffenen sein. Wie ein ausführliches Urteil (2) des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom November 2000 ausführt, kann das „unabweisbar gebotene“ durchaus ‚gar nichts‘ sein.

Dem Antrag eines Migranten zur Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG wurde nicht stattgegeben. Aus der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass der Flüchtling vollziehbar ausreisepflichtig, und seinen „Mitwirkungspflichten beim Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ (2) nicht ausreichend nachgekommen sei. Mit jeweils vorheriger Androhung wurden die Leistungen zunächst um 25% gekürzt und schließlich ganz eingestellt.

Dem Verurteilten wurde konkret vorgeworfen, dass er eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben habe und die Botschaft des Landes ihm deshalb keine Reisepapiere ausstelle. Scheinbar wurde er in einer anderen Botschaft vorgeführt, denn diese gab nun an, ihn als Staatsangehörigen erkannt zu haben. Weiterhin weigerte sich der Migrant die Aussage über seine Staatsangehörigkeit zu ändern und die Passantragspapiere bei der anderen Botschaft zu unterschreiben.

Hierin sahen die Ausländerbehörde und schließlich auch das Verwaltungsgericht die Begründung zur Verweigerung der Leistungen nach AsylbLG und der Arbeitserlaubnis. Das Gericht geht sogar so weit,

dem Migranten vorzuwerfen, dass er „nicht glaubhaft gemacht (hat), dass er nicht bei hinreichenden Bemühungen über Einkommen verfügen kann, das seinen Lebensunterhalt sicherstellen könnte“ (2).

Das Gericht weist noch darauf hin, dass der Migrant schließlich bis zum Entzug (wegen der fehlenden Mitwirkung) der Arbeitserlaubnis berufsünftig gewesen sei. Würde er nun mitwirken, könne er auch wieder eine Arbeitserlaubnis bekommen und selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen. Deshalb habe er auch aus diesem Grund keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, denn eigenes Einkommen habe Vorrang.

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts sind Grundlage der erheblichen Bemühungen von Gesetzgeber und ausführenden Behörden, eine ausweglose Situation für die betreffenden Flüchtlinge zu schaffen. Damit soll die sog. „Rückkehrbereitschaft gesteigert“ werden. Tatsächlich wird dadurch fast direkt der Illegalisierung der Betroffenen und deren Ausbeutung Vorschub geleistet.

?! Beraten – Widersprechen – Klagen !?

Die Lebenssituation von Menschen, die unter den Bedingungen des AsylbLG leben müssen, sind an sich schon denkbar schlecht. Mit der Aufforderung der

Ausländerbehörde tatsächlich auszureisen, verschärft sich diese Situation noch einmal massiv, falls es nicht den eigenen Wünschen entspricht.

Wie bereits beschrieben, wird innerhalb der Ausländerbehörde darüber entschieden, ob der Ausreise/Abschiebung Hindernisse entgegenstehen. In diesem Kontext sind „Mitwirkungspflicht“ (§15 Asylverfahrensgesetz) und „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“ die zentralen Begriffe, um die Sanktionen zur Durchsetzung der Ausreise zu rechtfertigen.

Eine der häufigsten Begründungen für Leistungseinschränkungen ist Passlosigkeit. Sie wird von einigen Ausländerbehörden grundsätzlich als selbst zu vertretendes Abschiebehindernis (Vorwürfe: Pass vernichtet oder vorenthalten; falsche Identität angegeben; nicht bereit, einen Antrag bei der Botschaft zu stellen; etc.) betrachtet, oder in rassistischer Manier Angehörigen bestimmter Volksgruppen per se als selbst verschuldet unterstellt.

Für mehrere MigrantInnen aus Schleswig-Holstein bedeutet dies, dass sie nach Ablehnung der Asyl(folge)anträge seit Sommer 2003, außer der Miete, keine Leistungen erhalten und die Arbeitserlaubnis entzogen wurde. Trotz jahrelanger Erwerbstätigkeit wurde der reguläre Anspruch auf Arbeitslosengeld abgewiesen, da die Betroffenen in Ermangelung der Arbeitserlaubnis dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stünden.

Beratungshilfe

Durch die Beratungshilfe soll es BürgerInnen mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich rechtlich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Für Unterstützung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kommt Prozesskostenhilfe in Betracht.

Die Beratungshilfe wird für die meisten Rechtsgebiete gewährt. Genauer teilen das Amtsgericht oder die Rechtsanwälte mit. Wird die Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt gewährt, so haben Rechtssuchende dem Rechtsanwalt eine Gebühr von 10 Euro zu zahlen, die dieser allerdings auch erlassen kann. Im übrigen trägt die Kosten der Beratungshilfe das Land.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer die erforderlichen Mittel für eine Beratung oder Vertretung nicht aufbringen kann und keine andere zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner/Ihrer Rechte darf nicht mutwillig sein.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein – mündlicher oder schriftlicher – Antrag. Sie können den Antrag beim Amtsgericht oder stellen oder Sie können unmittelbar einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Der Rechtsanwalt wird Ihren Antrag an das Amtsgericht weiterleiten. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Das Gericht muss prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Es ist dabei notwendig die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.



Nach Unterzeichnung der Passantragsformulare würde die Ausländerbehörde die Bescheinigung, dass die Abschiebehindernisse nicht selbst zu vertreten sind, ausstellen und der Leistungsbezug würde wieder aufgenommen werden – bis zur baldigen Abschiebung in das Verfolgerland.

Die Ausländerbehörden Schleswig-Holsteins stellen keine Bescheide aus, sondern verweigern die Positivbescheinigungen. Erst die Sozialämter/Arbeitsämter setzen die Sanktionen um und stellen rechtmittelfähige Bescheide aus.

Sowohl Sozialamt, als auch Arbeitsamt sollen sich nicht auf die Vorgaben der Ausländerbehörde verlassen, sondern selbst prüfen (3), ob Leistungen gekürzt werden können/dürfen oder die Arbeitserlaubnis versagt, und Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anerkannt werden.

Noch vor der Leistungskürzung müssen sie schriftlich darlegen, was die Betroffenen unternehmen sollen, um ihrer Mitwirkungspflicht genüge zu tun, und was die Behörde unternimmt, falls das unterlassen wird.

Spätestens jetzt sollte eine Anwältin/ein Anwalt hinzugezogen werden, um die Vorgehensweise der Behörden zu überprüfen, Akteneinsicht zu nehmen und ggf. einen fundierten Widerspruch einzulegen.

Zu diesem Zweck können betroffene MigrantInnen Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Sie steht allen Menschen mit geringem Einkommen zu, die Kosten werden vom Land getragen. Ein mündlicher oder schriftlicher Antrag wird entweder direkt beim Amtsgericht oder über eine Anwältin/einen Anwalt der eigenen Wahl, zur Weiterleitung, gestellt. Der Leistungsbescheid als Beleg für die Bedürftigkeit, und der Einschränkungsbescheid als Beleg für die Notwendigkeit müssen zugefügt werden.

Pünktlichkeit und Kompetenz des Widerspruchs sind für den weiteren Verlauf von großer Bedeutung – entweder für die Anerkennung des Widerspruchs, oder um sich mit der Behörde zu vergleichen, oder als Grundlage für die Klageerhebung und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe.

Im Frühjahr 2003 klagte ein Migrant gegen Leistungseinschränkungen und das Verwaltungsgericht gab ihm Recht, weil die Ausländerbehörde in seinem Asylfolgeantrag ein selbstverschuldetes Abschiebehindernis sah, was es keinesfalls ist. Eine Ausländerbehörde forderte eine Familie zur Ausreise auf. Nach Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung wurden deren Bezüge gekürzt, die Arbeitserlaubnis entzogen. Nachdem diese Familie schon einige Zeit mit den nochmals eingeschränkten Leistungen lebte, wurde die Traumatisierung eines Elternteils festgestellt und ein entsprechender Abänderungsantrag gestellt. In der Bearbeitungszeit wurden die vollen Leistungen nach AsylbLG und die Arbeitserlaubnis verweigert, obwohl dies ein legitimer Schritt zur Erlangung eines Bleiberechts darstellt.

Bei Leistungskürzungen soll immer jedes einzelne Familienmitglied überprüft werden (4). Dies gilt besonders wenn Kinder von den Sanktionen (mit)betroffen sind oder sein könnten. Es ist davon auszugehen, dass Kürzungen in den Bezügen für Kinder nicht rechtmäßig sind. Ihnen sollte immer widersprochen werden, da Kinder keinen eigenen Handlungsspielraum haben, um z.B. selbstverschuldete Abschiebehindernisse zu beseitigen.

Gegen den Entzug der Arbeitserlaubnis, bzw. deren Verweigerung, sollte stets vorgegangen werden, insbesondere wenn schon eine Erwerbstätigkeit bestand und/oder eine Arbeitsstelle in Aussicht ist. Je nachdem wie die individuelle Sachlage aus-

sieht, können auch ein abgewiesener Widerspruch oder eine abgewiesene Klage zu einem späteren Zeitpunkt als Nachweis darüber, dass die Betroffenen sich intensiv bemühen den Lebensunterhalt selbst und legal zu erwirtschaften, von Nutzen sein. Der Erhalt einer Erwerbstätigkeit könnte in Einzelfällen vielleicht sogar für eine spätere Arbeitnehmerregelung (Unersetzbarkeit am Arbeitsplatz) in Frage kommen.

Wer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz „leistungsberechtigt“ ist, ist de facto massiven existentiellen Einschränkungen und dem Verbot der Berufstätigkeit ausgesetzt und ist arm. Weitere Einschränkungen, Verbote, Sanktionen und Repressionen bedeuten psychische und materielle Verelendung.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist rechtlich fragwürdig, politisch, moralisch und humanitär unerträglich, ist Teil einer rassistischen Maschinerie, die immer perfider menschenverachtende und –unwürdige Lebensrealitäten etabliert, treibt Menschen durch Armut und Repression in Verzweiflung und Illegalität; leistet Rassismus, Ausbeutung und Entsolidarisierung Vorschub.

Anmerkungen

- 1 Oberverwaltungsgericht Schleswig, AZ: 4 M 69/99, vgl. Schlepper Nr. 9, Winter 1999/2000, Seite 29
 - 2 Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 14. November 2000, AZ: 13 B 200/00 - Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 05. Dezember 2000, AZ: 1 M 141/00 und 1 O 132/00 (unanfechtbarer Beschluss gegen den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen o.g. Beschluss)
 - 3 vgl. Schlepper Nr. 9, Winter 1999/2000, Seite 29 (OVG SH 4 M 69/99 und 1 M 73/99)
 - 4 vgl. Weisung des Innenministeriums vom 23.03.1999 zur Durchführung des AsylbLG, §1a Ziffer 2
- * Alle Vorschläge und Beispiele beziehen sich auf reale Personen und Situationen, eine Übertragbarkeit auf andere Fälle ist nicht gewährleistet und erst nach kompetenter Einzelfallprüfung möglich.
- * Vielen Dank für die freundliche Beratung und Unterstützung*



Nachdem immer häufiger Migrationssozialberatungsstellen, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von Flüchtlingen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie auch die Dienststelle des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein mit der Problematik von Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG konfrontiert werden, hat eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus Frau Kirsten Schneider vom Diakonischen Werk, Herrn Uwe Wille von der Asylberatung Ostholstein und dem Mitarbeiter des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, Torsten Döhring, die Problematik vertiefend erörtert sowie ein Schreiben gefertigt, welches ans Innenministerium gesandt wurde.

Bei einem Besprechungstermin mit den Vertretern des Innenministeriums wurden die weiter unten aufgeführten Anregungen, die nach Wunsch der Arbeitsgruppe als Handlungsanweisungen an die Ausländerbehörden gerichtet werden sollten, problematisiert.

Die vorgenannte Arbeitsgruppe geht davon aus, dass in den Fällen, in denen Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG zur Folge haben, dass die Aufenthaltsgenehmigungen der betroffenen Flüchtlinge ebenfalls nicht verlängert werden und diese letztendlich aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen müssen, eine erhebliche Härte für die betroffene Personengruppe gegeben ist, insbesondere, weil diese Menschen in aller Regel nicht mit dem Verlust des gesicherten Status gerechnet haben.

Ein Großteil der möglicherweise vom Widerrufsverfahren betroffenen Menschen lebt schon viele Jahre in Schleswig-Holstein und ist in die Lebensverhältnisse integriert. Die Kinder sind hier geboren oder zumin-

Torsten Döhring ist Mitarbeiter des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Kirsten Schneider arbeitet im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein

Uwe Wille leitet die Asylberatung Ostholstein

dest aufgewachsen und gehen zur Schule, die Eltern gehen in vielen Fällen einer Erwerbstätigkeit nach und haben im Land zwischen den Meeren eine zweite Heimat gefunden. Die Integrationsleistung dieser Menschen hat in den meisten Fällen schon einen Grad erreicht, der auch bei der geplanten Härtefallregelung nach § 25 Abs. 5 AufenthG berücksichtigt würde, nämlich in den von dem Innenministerium des Landes avisierten Verfahrensvorschriften für die Härtefallkommission, wobei für die vorgenannte Personengruppe hinzukommt, dass diese mit einem Daueraufenthaltsrecht rechnen mussten.

Selbst in dem Entwurf des neuen Zuwanderungsgesetzes und hier in den angestrebten Änderungen im AsylVfG, die in weiten Teilen eine Verschlechterung der Situation von Flüchtlingen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage beinhalten, wurde in § 73 2a (neu) AsylVfG aufgenommen, dass der Widerruf spätestens nach Ablauf von 3 Jahren unanfechtbar nach der Entscheidung zu erfolgen hat.

Auch wenn die generelle Überprüfung der Asylenerkennung von der Arbeitsgruppe grundsätzlich abgelehnt wird, so ist jedoch der Gedanke dokumentiert, dass nach einem noch längeren Zeitablauf die Aberkennung einer Asylenerkennung unbillig wäre, zumindest in aller Regel.

Die von der Arbeitsgruppe dem Innenministerium vorgeschlagenen Handreichungen, die im Falle von Widerrufsverfahren den zuständigen Sachbearbeiterinnen/den Sachbearbeitern in den Behörden der Kreise und kreisfreien Städte aufzeigen könnten, sollten wie folgend lauten, wobei die Arbeitsgruppe selbstverständlich nicht davon ausging, dass das Innenministerium die Anregungen 1:1 übernehmen wird.

Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG

Eine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist keine Anerkennung auf Dauer. Gem. § 73 AsylVfG ist die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In der Praxis ge-

schieht dies z.B. wenn sich die politischen Verhältnisse im Herkunftsland verbessert/verändert haben.

Einleiten eines Widerrufsverfahrens

Nach der Gesetzeslage entscheidet über den Widerruf der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht die Verpflichtung von Ausländerbehörden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Einleitung eines Widerrufsverfahrens anzuregen.

Der Wunsch von Personen, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbefugnis als Folge der Anerkennung als Asylberechtigter oder als GfK-Flüchtling erhalten haben, die Ehe mit einem Partner aus dem Herkunftsland zu schließen oder Kinder nachziehen zu lassen, sind ebenso wenig ein zwingender Grund, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Einleiten eines Widerrufsverfahrens anzuregen, wie das Stellen eines Antrags auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit oder aber auf Erhalt einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

Unabhängig hiervon bleibt die Ausländerbehörde selbstverständlich verpflichtet, auf Anfragen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Seitens des Innenministeriums wurde darauf hingewiesen, dass im Falle des Familiennachzuges bei irakischen Staatsangehörigen das Bundesministerium des Innern, gerade wenn es um die Ausstellung von Reisepapieren geht, sich über das Innenministerium des Landes mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden in Verbindung setzt und die weitere Dauer des Aufenthaltes des jeweils in Deutschland lebenden Familienteils hinterfragt, angesichts der Situation im Irak.

Hierneben spielt für die Beurteilung des weiteren Aufenthaltsrechtes und die Frage eines eventuellen Widerrufsverfahrens ein Erlass des Bundesministeriums des Innern von 1997 eine Rolle, nach dem bei

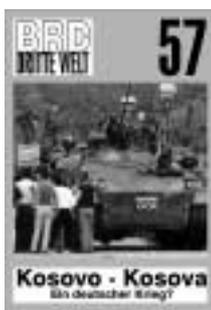
Personen aus dem Nordirak im Falle von Familienzusammenführungen zu prüfen ist, ob ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist.

Aus der Tendenz, dass bei Personen aus dem Nordirak die Familienzusammenführung problematisch ist und ein entsprechender Antrag ein Anlass sein könnte, dass die Ausländerbehörde beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nachfragen sollte, ob ein Widerrufsverfahren angezeigt wäre, ist nach Ansicht der Vertreter des Innenministeriums zu schließen, dass bei Personen, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, zu überprüfen ist, ob die eheliche Lebensgemeinschaft nicht doch im Herkunftsland geführt werden kann.

Hierfür sprechen aus Sicht des Innenministeriums auch die Verwaltungsvorschriften zu § 31 Ausländergesetz (Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige).

Vorgenannte Behandlung des Themenkomplexes zur Zusammenführung von irakischen Staatsbürgern, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, habe – so das Innenministerium des Landes – Ausstrahlung auf die grundsätzliche Behandlung von Anträgen auf Familienzusammenführungen von Flüchtlingen anderer Herkunftsstaaten.

Das Innenministerium sieht im Zusammenhang mit den bei einer beantragten Familienzusammenführung erfolgten Nachfragen, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden ist oder geplant ist, keinen Handlungsbedarf und auch keinen Rechtsgrund, den Ausländerbehörden anzuraten, in einem solchen Fall keinen Kontakt mit dem Bundesamt aufzunehmen.



Im März 2003 war die Empörung groß: Die USA griffen den Irak an, ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates! Eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht! Ja, richtig, aber wie war das denn 1999?

Hatten Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer denn ein UNO-Mandat?

Am 24. März 1999 führte Deutschland zum ersten Mal seit der Niederlage 1945 wieder einen Angriffskrieg. Angegriffen wurde Jugoslawien (oder: Serbien). In dieser Broschüre wird die Geschichte dieses Krieges nachgezeichnet. Ausführlich wird die Vermeidbarkeit des Krieges diskutiert: War gerade die deutsche Regierung, wie viele es behaupten, an einer Verschärfung der Lage gelegen, um die jugoslawische Regierung durch einen Krieg schwächen und Südosteuropa neu ordnen zu können? War der Krieg um den Kosovo, der Krieg der NATO gegen Jugoslawien ein „deutscher Krieg“?

48 Seiten, Mai 2003, 2 Euro

Magazin Verlag, Schweffelstr. 6, 24118 Kiel

Aufenthaltsverfestigung während eines Widerrufsverfahrens nach § 73 AsylVfG

Der Widerruf einer Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass sie trotz § 51 Abs. 1 des AuslG vorliegen, wirken ex nunc und zwar erst zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit.

Anders als ein Widerrufsverfahren nach § 43 AuslG steht ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG einer Aufenthaltsverfestigung daher nicht entgegen.

Antrag auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit

Liegen die Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 85 AuslG vor und wird ein Antrag auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt, so ist diese entgegenzunehmen und zu bearbeiten, ohne dass es einer Anfrage beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinsichtlich eines möglicherweise eingeleiteten Widerrufsverfahrens bedarf. Sollte der Ausländerbehörde dennoch bekannt sein, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet ist, so ist dies bei der Ermessensentscheidung nicht zu berücksichtigen.

Auch die Aushändigung der Einbürgerungszusicherung setzt nicht eine entsprechende Anfrage voraus. Das Nichtmitteilen eines bereits eingeleiteten Widerrufsverfahrens ist kein Verstoß gegen Mitteilungspflichten.

Es kommt lediglich darauf an, dass zum Zeitpunkt des Erhalts der deutschen Staatsangehörigkeit noch der erforderliche Aufenthaltstitel besteht.

Die Vertreter des Innenministeriums gehen davon aus, dass die Widerrufsverfahren bei Einbürgerungsangelegenheiten keine Relevanz spielen. Die Einbürgerungsbehörden würden von sich aus nicht beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nachfragen. Es sei auch kein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gegeben, wenn ein Einbürgerungsbewerber/ eine Einbürgerungsbewerberin von einem eingeleiteten Widerrufsverfahren weiß und dies nicht mitteilt.

Erfährt die Einbürgerungsbehörde jedoch von dem Widerrufsverfahren, so ist es aus Sicht des Innenministeriums juristisch korrekt und auch sinnvoll, den Ausgang des Widerrufsverfahrens abzuwarten. Dies gilt insbesondere bei anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, bei denen eine erleichterte Einbürgerung möglich ist.

Wenn eine Anerkennung widerrufen wird, gelten möglicherweise andere Einbürgerungsbedingungen, die dann beachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Ermessenseinbürgerungen wurde erörtert, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften ergibt, dass eine Nachfrage über das Einleiten eines Widerrufsverfahrens erforderlich ist.

Erhalt einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen des § 35 AuslG in der Person von Flüchtlingen vor, die Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis sind, so ist eine Anfrage beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Frage des Einleitens eines Widerrufsverfahrens nicht erforderlich. Sollte der Ausländerbehörde dennoch bekannt sein, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet ist, so ist dies bei der Ermessensentscheidung nicht zu berücksichtigen.

In dem Gespräch mit den Innenministerium wurde Bezug genommen auf die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz, hier 35.1.1.

Aus der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ergibt sich nach unserer Wertung, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen auch dann erteilt werden kann, wenn eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nicht mehr möglich wäre.

Vorgenanntes bedeutet, dass beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen, das Widerrufsverfahren der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen gehalten werden kann. Wird dies jedoch in Einzelfällen gemacht, so wird von hieraus geraten, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unanfechtbarer Widerruf nach § 73 AsylVfG

Die unanfechtbare Aufhebung des Rechtsstatus durch das Bundesamt berechtigt die Ausländerbehörde nicht ohne weiteres zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Zwar ist mit der Aufhebung der Rechtsgrund für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 68 des AsylVfG sowie für die Aufenthaltsbefugnis nach § 70 I AsylVfG entfallen. Dem Rechtsgedanken des Vertrauensschutzes kommt in derartigen Fällen jedoch eine besondere Bedeutung zu. Der weitere Aufenthalt des ehemals politisch Verfolgten kann öffentliche Belange nicht ohne Weiteres beeinträchtigen. Die von den Ausländerbehörden anzuwendende Vorschrift des § 43 I Nr. 4 AuslG räumt Ermessen dahingehend ein, ob sie gewährte Aufenthaltsgenehmigung im Fall des Erlöschens oder des Eintritts der Unwirksamkeit des gewährten Rechtsstatus widerrufen will. Das der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt wird insbesondere durch den Vertrau-

ens- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt.

Es ist zu überprüfen, ob nicht bereits ein asylunabhängiger Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder 27 AuslG eingetreten ist.

Hierneben ist im Hinblick auf den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis die bereits erfolgte Integrationsleistung zu berücksichtigen, wie beispielsweise Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, Sprachkenntnisse, Erwerbstätigkeit, familiäre Situation, das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes und dergleichen.

Das Innenministerium ging davon aus, dass es für diesen Bereich keine Ergänzungen und keiner Hinweise in Richtung der Ausländerbehörden bedarf.

Auswirkungen auf Aufenthaltstitel nach § 51 AuslG

Bei Personen, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, ist im Fall eines bereits erfolgten Widerrufsverfahrens unabhängig von der schon erfolgten Prüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu überprüfen.

Hierneben ist zu überprüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen, als die Anerkennung nach GFK erteilt werden kann.

In die Ermessensentscheidung ist einzubeziehen die bisherige Aufenthaltsdauer, die Integrationsleistungen, die eventuell ungesicherte oder gefährdete persönliche und wirtschaftliche Lage des Ausländers nach möglicher Rückkehr in den Heimat- und ehemaligen Verfolgerstaat, Familienbindungen und dergleichen.

Gesamtbewertung:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Innenministeriums sahen keinen akuten Handlungsbedarf, die vorgenannten Handlungshinweise den Ausländerbehörden in schriftlicher Form anzutragen. Es wurde jedoch signalisiert, bei einem der nächsten Erfahrungsaustausche der Ausländerbehörden, die Problematik des § 35 AuslG noch einmal zu thematisieren. Das Innenministerium wurde darauf hingewiesen, dass es in keinem Land einen Erlass zu diesem Themenkomplex gebe.

Das Innenministerium wertet als Indikator für Probleme die Anzahl der Fälle, die in die Härtefallkommission gelangen!

Als schwächste Gruppen bei einem Widerrufsverfahren gelten die Befugnisinhaber nach §§ 51, 30 AuslG. Fällt das Abschie-

bungshindernis weg, so darf die Befugnis nicht verlängert werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge prüft während des Widerrufsverfahrens auch, ob es zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gibt, die sich aus der Fluchtgeschichte ergeben und eine Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt unmöglich machen (z.B. Verlust jeglicher Existenzgrundlage u.ä.). Daher ist es ganz wichtig, dies auch in der Stellungnahme darzulegen! Ausländer, denen eine Befugnis aufgrund von Therapiebedürftigkeit erteilt wurde, müssen diese bei einem Widerrufsverfahren nachweisen. Laut Gerichtsurteilen ist eine Therapie schlüssig nachgewiesen, wenn mindestens zwei Mal im Jahr eine Therapieeinheit wahrgenommen wurde.

Nach alledem konnte die Arbeitsgruppe das selbst gesteckte Ziel, das Innenministerium zum Handeln zu bewegen, nicht erreichen. Es bleibt vorerst dabei, allen Beraterinnen und Beratern, die mit Personen zu tun haben, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Anerkennung als Flüchtling erhalten haben, über die Möglichkeit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann, aufzuklären und für den Fall eines eingeleiteten Widerrufsverfahrens kompetent zu beraten und und/oder an einen versierten Rechtsanwalt/eine versierte Rechtsanwältin weiterzuleiten.

Presseerklärung

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und PRO ASYL fordern:

Widerrufsverfahren gegenüber Kosovo-Flüchtlingen beenden!

Angesichts der blutigen Unruhen im Kosovo fordern der Kieler Flüchtlingsrat und PRO ASYL die Ausländerbehörden der Kreise und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) eindringlich auf, das Betreiben von Widerrufsverfahren gegen Flüchtlinge aus dem Kosovo sofort zu unterlassen.

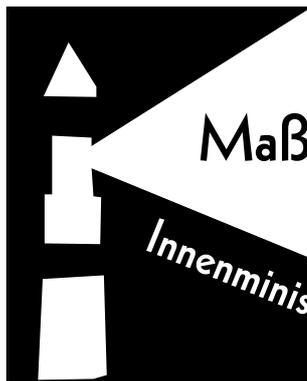
Seit dem letzten Jahr habe das BAFI auf breiter Front Widerrufsverfahren gegenüber anerkannten Flüchtlingen aus dem Kosovo eingeleitet; allein 2003 wurden bundesweit über 10.000 Widerrufsverfahren gestartet.

Ohne Rücksicht auf den individuellen Fall zu nehmen, behauptet das BAFI in den massenhaft gefertigten Schreiben pauschal: „Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich in dem Nachfolgestaat Serbien und Montenegro erheblich verändert“. Deshalb sei beabsichtigt, den Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Diese Lagebeurteilung wurde den tatsächlichen Verhältnissen im Kosovo schon vor der gegenwärtigen Gewalteskalation nicht gerecht. UNHCR hat wiederholt auf die besorgniserregende Sicherheitslage von Serben und anderen Minderheiten im Kosovo hingewiesen und dazu aufgerufen, Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo weiterhin internationalen Schutz zu gewähren und dies aus Anlass der jüngsten Gewalteskalation erneut bekräftigt.

Flüchtlingsrat und PRO ASYL erklären, dass nicht nur aufgrund der unsicheren Lage, sondern auch aufgrund der psychosozialen Kriegsfolgen einer Vielzahl von Kosovo-Flüchtlingen eine Rückkehr nicht zumutbar ist. Traumatisierte Menschen, vergewaltigte Frauen, heimatlos gewordene Kinder und Angehörige von Minderheiten haben berechtigte Furcht vor einer Rückkehr. Eine Wiederholung des vor ihrer Flucht Erlebten kann spätestens seit den aktuellen Vorgängen im Kosovo nicht mehr ausgeschlossen werden.

Kiel/Frankfurt, 19. März 2004
gez. Hubert Heinhold, PRO ASYL, Frankfurt/IM.
gez. Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Erlass des Innenministeriums SH vom 12. Dezember 2003 Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung der Zahl geduldeter Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein

Innenministerium

Auf ausreisepflichtige bislang geduldete Menschen aus der Türkei und aus Georgien soll seitens der Ausländerbehörden mehr Druck ausgeübt werden. Dies ist die Intention der am 12. Dezember vom Innenministerium erlassenen Weisung, die wir hier dokumentieren.

Die aufgrund des Erlasses vom 15.07.2003 (IV 601-212-29.215-7) gemeldeten Daten zu geduldeten Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Herkunftsländern sind zwischenzeitlich ausgewertet worden. Eine zusammengefasste Darstellung wesentlicher Teile der Auswertung der Daten kann den als Anlage 1 beigefügten Tabellen entnommen werden.

Anzahl der geduldeten Personen in Schleswig-Holstein

Gesamtzahl (alle in SH erteilten Duldungen)	4.261
Algerien	176
Bosnien-Herzegowina	87
Georgien	64
Serbien und Montenegro	916
Sri Lanka	25
Türkei	676

Sortiert nach dem Jahr der ersten Ausstellung (nur ausgewählte Herkunftsländer)

1994 und davor	47
1995	38
1996	97
1997	118
1998	97
1999	150
2000	261
2001	354
2002	431
2003	351

Verteilung der Duldungsgründe (nur ausgewählte Herkunftsländer)

§ 53 AuslG	103
Folgeantrag	155
Ungeklärte Identität	23
Kein PEP trotz Mitwirkung	252
Keine Mitwirkung an PEP-Beschaffung	138
Körperliche Erkrankung	75

Psychische Erkrankung	414
Andere Gründe	784

Verteilung der „anderen Gründe“ (nur ausgewählte Herkunftsländer)

Kosovo Minderheit	117
Abschiebung steht bevor	36
Familiäre Gründe	75
Angehöriger §53,6 AuslG	31
Angehörige im Verfahren	36
Straftat	12
Minderjährig	7
Verschiedenes/keine Angaben	470

Bemerkenswert an der Auswertung ist,

- dass eine Vielzahl der aktuell geduldeten Personen ihre erste Duldung bereits im vergangenen Jahrzehnt (1990 - 1999) erhalten hat. Hierbei handelt es sich allein für die ausgewählten Herkunftsländer um insgesamt 547 Personen.
- dass die Anzahl der Personen, für die trotz Mitwirkung an der Beschaffung aktuell kein Passersatzpapier vorliegt, mit 252 aus nur einigen ausgewählten Herkunftsstaaten ebenfalls sehr hoch ist.
- dass sich die erkennbar hohe Anzahl an psychisch Erkrankten (414 Betroffene) aufteilt in ca. 1/3 tatsächlich erkrankte Personen und ca. 2/3 nicht erkrankte Familienmitglieder.

Bereits mit diesen augenfälligen Erkenntnissen der Auswertung lässt sich ein dringender Handlungsbedarf zur Verringerung der Duldungsfälle belegen. Mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen und praktischen Möglichkeiten, die unter den Ziffern 1 - 5 näher dargestellt werden, bestehen Erfolg versprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

Grundsätzliche Hinweise:

Unter Hinweis auf die in Ziffer 4 des Erlasses vom 20.12.2002 (Az.: IV 602-212-29.111.1-57) genannten Aufgaben des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes in allen Fragen der Passbeschaffung und Aufenthaltsbeendigung die für Sie zuständigen Ansprechpartner.

Deren Anregungen und Hinweisen ist diesbezüglich regelmäßig zu entsprechen.

Außerdem wird darum gebeten, im Falle von anberaumten Botschaftsvorfürungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer hieran teilnehmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 228 bis 241 des Landesverwaltungsgesetzes (Abschnitt IV, Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen) verwiesen.

Gleichzeitig wird auf die Ausführungen im Protokoll des Erfahrungsaustausches der Ausländerbehörden vom 15.04.2003 (TOP II 8) hingewiesen.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang die Regelung des § 56 Abs. 6 AuslG in Erinnerung gerufen. Danach ist eine Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer seit mehr als einem Jahr geduldet wird. Wird die rechtzeitige Ankündigung versäumt, kann eine sonst mögliche Abschiebung bereits aus formellen Gründen nicht durchgeführt werden. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen und gegebenenfalls zu vermeidbaren Kosten.

Die vorstehenden Hinweise gelten selbstverständlich nicht nur für den Umgang mit der bestehenden Vielzahl von Altfällen. Sie sind grundsätzlich anzuwenden. Lediglich unter Ziffer 1 wird bezüglich der Abarbeitung von Altfällen aus Kapazitätsgründen zunächst eine Einschränkung auf türkische und georgische Staatsangehörige gemacht. Für aktuelle Fälle gilt diese Einschränkung auf bestimmte Herkunftsstaaten nicht.

Hinsichtlich der unter den Ziffern 2 und 3 beschriebenen Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen wird auf die hierauf anwendbaren Regelungen des Erlasses vom 12.03.1998, Az.: IV 610b-212-234.0-6 (Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 AuslG bei Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG) hingewiesen. Bezüglich Ziffer 1.3, dritter Spiegelstrich wird auf die weiter gefassten Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz unter Ziffer 30.3.8.3 verwiesen.

1. Pass- bzw. Passersatzbeschaffung und Abschiebung

Zunächst wird gebeten, alle Fälle türkischer und georgischer Staatsangehöriger, für die trotz mindestens eines vergeblichen Versuches (mit oder ohne Mitwirkung der Betroffenen) zur Zeit kein Reisepass bzw. kein Passersatzpapier vorliegt (Duldungsgründe 4 und 5), umgehend dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten zu benennen und, sofern noch nicht geschehen, entsprechende Amtshilfeersuchen dorthin zu richten. Von dort wird dann in der Folge versucht, Passersatzpapiere für die Betroffenen zu beschaffen und die Ausreise vorzubereiten. Gerade hinsichtlich der ausgewählten Herkunftsstaaten bestehen diesbezüglich nach aktueller Erkenntnislage gute Chancen.

2. Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG

In der Vielzahl von Fällen langjähriger Duldungserteilung bitte ich zu prüfen, ob die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG in Betracht kommt. Bei dieser Prüfung wird um Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 30 AuslG, die Aufschluss über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geben, gebeten. Gleiches gilt hinsichtlich der Bewertung von bestehenden Regelversagungsgründen für die Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 2 AuslG. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen wird insbesondere auf Ziffer 7.2.2.6 der VwV-AuslG, die dortigen Verweise und § 18 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hingewiesen.

Sollte die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Einzelfall nur an fehlenden Passpapieren oder am mangelnden Einkommen scheitern, sollten die Betroffenen, soweit noch nicht ausführlich geschehen, vorgeladen und hierüber unter Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt und zur Erfüllung der Voraussetzungen animiert werden.

Es wird angeregt, Fälle, in denen die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aus Sach- und Rechtsgründen möglich ist bzw. durch Initiative der Betroffenen bewirkt wird, wohlwollend zu entscheiden.

Im Falle von vietnamesischen Staatsangehörigen kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erst dann in Betracht, wenn die Anwendung des geltenden deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens nachweislich nicht zum Erfolg geführt hat. Auf den Erlass vom 28.11.2003, Az.: IV 604-212-29.211-9 wird hingewiesen.

3. Befugniserteilung in den Fällen der Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG

Bei geduldeten Personen, in deren Asylverfahren das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festgestellt hat, bitte ich ebenso wie unter Ziffer 2 um wohlwollende Prüfung, ob die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG in Betracht kommt. Dieser Prüfung sollte allerdings eine Einschätzung darüber vorausgehen, ob die für das Bundesamt entscheidungserheblichen Gründe noch vorliegen. Sollte diese Einschätzung zu einem negativen Ergebnis führen, ist das Bundesamt zu informieren und um Prüfung zu bitten, ob eine Widerrufsentscheidung zu treffen ist.

Sollten die für das Bundesamt entscheidungserheblichen Gründe fortbestehen und damit die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen diesbezüglich in Betracht kommen, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 entsprechend.

Sollte im Einzelfall in den Fällen der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung erforderlich werden, ist die Ausländerbehörde befugt, den Aufenthalt im Ermessenswege nach § 41 Abs. 2 AsylVfG auch ohne erneute inhaltliche Entscheidung des Bundesamtes zu beenden. Dabei ist aber zu beachten, dass im Falle des Vorliegens einer extremen Gefahrenlage im Herkunftsstaat, die den Ausländer im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges alsbald dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, die Abschiebung aus verfassungsrechtlichen Gründen verboten ist und somit eine Ermessensreduzierung auf Null eintritt (vgl. Urteil BVerfG vom 17.10.1995 - 9 C 9.95, übersandt mit Erlass vom 24.01.1996).

Nächste Innenministerkonferenz in Kiel

Am 7. und 8. Juli 2004 findet die „Frühjahrskonferenz“ der Innenminister aus Bund und Ländern unter Vorsitz des schleswig-holsteinischen Innenministers Klaus Buß in Kiel statt. Auf dem Programm stehen u.a. die Themen Bleiberechtsregelung für Afghanen, Rückführungen in den Irak, Mitwirkung bei ärztlicher Reisefähigkeitsbegutachtung und ggf. Konsequenzen aus einem neuen Zuwanderungsgesetz.

Selbstorganisations-, Solidaritätsgruppen und andere an großzügigen Bleiberechtsregelungen Interessierte werden die Innenministerkonferenz mit einem Rahmenprogramm begleiten. Informationen dazu gibt der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein:

office@frsh.de; www.frsh.de

4. Umgang mit Fällen krankheitsbedingter Vollstreckungshindernisse

In den Fällen psychischer und anderer Erkrankungen wird um Prüfung gebeten, ob auf diesen Personenkreis bereits der Erlass vom 15.05.2003 sowie der Ergänzungserlass vom 12.09.2003 (IV 602-212-29.111.1-55, Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse bzw. zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen) angewendet worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Vollstreckungshindernisse nachzuholen.

5. Umgang mit Familienverbänden

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass Familienverbände nach Möglichkeit nicht getrennt werden sollen. Allerdings sind Fälle zu beobachten, in denen Duldungsgründe innerhalb von Familienverbänden sukzessive reihum gehen (z. B. nacheinander gestellte Asylfolgeanträge) oder dass aus anderen Gründen eine Abschiebung einzelner Familienmitglieder erforderlich wird (z. B. Eintritt der Volljährigkeit oder Begehung von Straftaten). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Rechtsprechung eine Entscheidung zugunsten eines weiteren Aufenthalts ausreisepflichtiger Familienangehöriger mit dem Ziel einer gemeinsamen Ausreise von Ehepartnern oder Eltern mit ihren Kindern nicht zwingend ist. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Schutzwirkungen des Artikels 6 des Grundgesetz (GG) und des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung abgelehnter Asylbewerber und dem privaten Interesse an einer gemeinsamen Ausreise zu entscheiden. Bei einer solchen Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine Trennung auf einzelne Familienmitglieder haben wird, ob schützenswerte Betreuungs- bzw. Beistandsgemeinschaften bestehen, ob minderjährige Kinder in Begleitung zumindest eines Elternteiles verbleiben oder abgeschoben werden und welches zeitliches Ausmaß die Trennung haben wird.

Die Möglichkeit der Duldungserteilung auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 AsylVfG setzt voraus, dass Asylanträge gleichzeitig oder jeweils unmittelbar nach der Einreise (auch Geburt) gestellt worden sind und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder alle Vorbereitungen für eine gemeinsame Ausreise treffen.



Klaus Buß tritt für Bleiberecht für Afghanen ein

Flüchtlingsrat begrüßt Initiative des Kieler Innenministers

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt die Initiative des Kieler Innenministers Klaus Buß, sich als Vorsitzender der Innenministerkonferenz im Jahr 2004 insbesondere für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für aufenthaltsungesicherte Menschen aus Afghanistan einzusetzen, sehr.

In Deutschland warten ca. 30.000 (177 in SH) Afghaninnen und Afghanen dringend auf eine qualifizierte Bleiberechtsregelung. Sie sind einst als afghanische Flüchtlinge nach Deutschland gekommen und verfügen – in einigen Fällen sogar erst hier geboren – noch immer über keinen gesicherten Aufenthalt.

Der Flüchtlingsrat hofft indes, dass die in Folge der vom Innenminister angekündigten Initiative zu erwartende Regelung ein Bleiberecht nicht nur „in bestimmten humanitären Härtefällen“ zugestehen wird. Zu berücksichtigen wäre nämlich, dass al-

len ausreisepflichtigen Personen in Afghanistan die gleichen Gefährdungsszenarien drohen.

Denn „angesichts der am Hindukusch herrschenden Gewalt und humanitären Probleme müssen alle Afghanen als Härtefälle gelten,“ erklärt Martin Link, Geschäftsführer beim Kieler Flüchtlingsrat.

In seiner dem Innenministerium vorliegenden Stellungnahme (nebenstehender Kasten) regt der Flüchtlingsrat darüber hinaus in Teilen Ergänzungen des vom Innenministerium vorgelegten Entwurfs einer Bleiberechtsregelung (Kasten unten) an.

Insbesondere bergen nach Ansicht des Flüchtlingsrates die im Entwurf formulierten schonfristlosen Voraussetzungen des Vorhandenseins von öffentlicher Sozialhilfe unabhängiger Erwerbstätigkeit und ausreichendem Wohnraum die Gefahr regelmäßig als Ausschlusskriterium zu wirken.

Gleiches gilt für „Alte“, die nur mit über 65 Jahren mit einem Bleiberecht rechnen können, wenn sie über unterhaltspotente Verwandtschaft in Deutschland verfügen.

Auch dass „andere laufende auf einen Verbleib in Deutschland gerichtete Rechtsmittel“ noch vor Erteilung einer positiven Bleiberechtsregelungsentscheidung „zum Abschluss“ zu bringen sein sollen, erscheint als unnötige Hürde.

Schon Anfang des Jahres 2003 hat sich in Schleswig-Holstein ein landesweites Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein gebildet. Das Bündnis, zu dem neben dem Flüchtlingsrat und dem Landesflüchtlingsbeauftragtem auch Wohlfahrtsverbände, die Kirche, Menschenrechtsgruppen und Sozialträger gehören, setzt sich für ein Bleiberecht von langjährig geduldeten Flüchtlingen ein (www.hiergeblieben.info).

Dokumentation des Entwurfs des Innenministeriums SH für eine „Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für afghanische Staatsangehörige“ (Kiel, 12.1.2004)

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 32 AuslG auf Dauer von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können:

1. Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn

1.1 sie am (Tag des IMK-Beschlusses über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen) das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden,

1.2 sie sich am (Tag nach Nr. 1.1) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

1.2.1 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

1.2.2 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezoge-

ne Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

1.2.3 Der Lebensunterhalt der Familie muss am (Tag nach Nr. 1.1) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

1.2.4 Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.

1.2.5 Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

1.3 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn

1.3.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;

1.3.2 Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG vorliegen;

1.3.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

2. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kann innerhalb von drei Monaten (ab dem Tag nach Nr. 1.1) gestellt werden

3. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

4. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten (ab dem Tag nach Nr. 1.1) über die Anträge.

6. Die Länder berichten dem Bundesministerium des Innern jeweils vierteljährlich über die Anzahl der

- erfolgten freiwilligen Ausreisen,
- durchgeführten zwangsweisen Rückführungen,
- erteilten Bleiberechte

Stellungnahme des Flüchtlingsrates SH

Hiermit nimmt der Flüchtlingsrat zu dem uns vorliegenden o.g. Entwurf einer Bleiberechtsregelung für AfghanInnen wie folgt Stellung:

1. Der Flüchtlingsrat begrüßt die Initiative des Kieler Innenministers gegenüber den Kollegen in Bund und Ländern für eine bundesweite Bleiberechtsregelung zu werben sehr.

2. Ausweislich des besagten Entwurfes sind afghanische Staatsangehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (1.1.), in einer bevorzugten Situation gegenüber jüngeren afghanischen Staatsangehörigen. Dies erscheint aus unserer Sicht problematisch. Das 65. Lebensjahr als Altersgrenze orientiert sich an dem Maßstab einer Industrienation, nicht jedoch an den Maßstab eines Entwicklungslandes, zu dem wir Afghanistan zählen. Von daher meinen wir, dass diese Altersgrenze weit herabgesetzt werden sollte. Zudem sollten Personen, die arbeits- bzw. erwerbsunfähig sind, den an Lebensjahren bevorzugten Personen gleichgestellt werden.

Die weitere Voraussetzung, im Bundesgebiet Angehörige - und zwar Kinder oder Enkel - mit dauerhaftem Aufenthalt, bzw. deutscher Staatsangehörigkeit zu haben, wird ebenfalls von unserer Seite her als problematisch angesehen, da hierdurch die Anzahl der bevorzugten Personen erheblich reduziert werden. Benachteiligt werden insoweit Personen, die wegen Kinderlosigkeit oder Zeugungsunfähigkeit keine Kinder oder Enkel haben. Hier sollte man auf das Prinzip der Großfamilie Rücksicht nehmen. Der Begriff der Angehörigen sollte insoweit nicht lediglich auf Kinder und Enkelkinder begrenzt werden.

3. Jedoch sind wir der Auffassung, dass den bevorzugten Personen (1.2.) eine „Schonfrist“ von sechs Monaten gewährt werden sollte, um zu erreichen, dass der Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne soziale Mittel der Sozialhilfe gesichert ist. Entsprechendes gilt über ausreichenden Wohnraum. Durch die Gewährung einer 6-monatigen „Schonfrist“ können insoweit unbillige Härten für kinderreiche Familien vermieden werden. Es gilt insoweit zu bedenken, dass nach unserer Erfahrung Familien ausländischer Mitbürger regelmäßig kinderreicher sind als deutsche Familien. Selbst unter Berücksichtigung des - ggf. fiktiven - Kindergeldes ist es nur selten möglich - dass kinderreiche Familien keine ergänzende Hilfe zum Lebensunter-

halt mehr nach dem Asylleistungsgesetz oder dem BSHG erhalten. Kinderreiche Familien werden dadurch durch den vorliegenden Entwurf faktisch benachteiligt.

4. Auch die Voraussetzung eines mindestens zweijährigen dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses (1.2.1.) geht u.E. an den Realitäten des Exils vorbei. Das hier für Flüchtlinge geltende Arbeitsrecht lässt regelmäßig nur geringfügige Beschäftigung bei Flüchtlingen zu; die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sollte ebenso Berücksichtigung finden. Weiterhin sollte nicht zum Abschluss führen, dass von Betroffenen unverschuldete, konjunkturelle Gründe immer wieder zu Arbeitsplatzverlusten führen. Der Duldungsstatus führt regelmäßig dazu, dass selbst größtes Bemühen keinen Arbeitsmarktzugang schafft.

5. In diesem Zusammenhang sollte die Einräumung eines Bleiberechts nicht unter die Bedingung einer stichtagsbezogenen, von Sozialhilfe unabhängigen gesicherten Erwerbstätigkeit gestellt werden (1.2.3.). Hier erscheint den innenbehördlichen Interessen auch eine Regelung dienlich, die den Nachweis der Erwerbstätigkeit an eine Frist bis sechs Monate nach Erteilung des Aufenthaltstitels koppeln würde.

6. Die Bemessung einer Antragsfrist ist u.E. problematisch, wenn diese ab dem Tag des IMK-Beschlusses über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen bemessen wird. Es muss insoweit gewährleistet sein, dass von der Bleiberechtsregelung betroffene afghanische Staatsangehörige entsprechende Kenntnis hierüber erhalten. Insoweit sollte von Amtswegen eine Überprüfung und Benachrichtigung der in Betracht kommenden Personen - und damit aller afghanischer Staatsangehöriger - erfolgen.

7. Schließlich erscheint dem Flüchtlingsrat die im Regelungsentwurf enthaltene Forderung, andere laufende auf einen Verbleib in Deutschland gerichtete Rechtsmittel noch innerhalb der engen 9-monatigen Antragsfrist und noch vor Erteilung einer positiven Bleiberechtsregelungsentscheidung „zum Abschluss“ zu bringen (3.), als unnötige Hürde. Rechtsmittelfristen oder Antragsfristen bezüglich sonstiger auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichteter Anträge sollten sich an den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen orientieren. Die Bemessung von - möglicherweise kürzeren - Sonderfristen, ist mangels hinreichenden sachlichen Grundes hier nicht nachvollziehbar.

Kiel, 12.1.2004

„Die Opfer von Folter, Vergewaltigungen und anderen schweren Gewalttaten genießen Abschiebungsschutz“.

Beschluss der Nordelbischen Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 2./3. Februar 2004 in Kiel

Die Kirchenleitung betont die Dringlichkeit des Anliegens und beschließt:

Die Kirchenleitung setzt sich bei den Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg für eine Bundesinitiative ein, dass das Ausländergesetz um eine Bestimmung ergänzt wird:

„Die Opfer von Folter, Vergewaltigungen und anderen schweren Gewalttaten genießen Abschiebungsschutz“.

Ebenfalls wird die Kirchenleitung über die EKD bei der Bundesregierung versuchen, dahingehend Einfluss zu nehmen.

Begründung:

Derzeit erhalten Flüchtlinge, die gefoltert worden sind, in der Regel keinen Abschiebungsschutz.

In den Bescheiden des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und in der Rechtsprechung wird erlittene Folter in den meisten Fällen als lokaler menschenrechtswidriger Übergriff gewertet, der nicht dem Staat als Verfolgungshandlung zugerechnet werden könne. Das hat zur Folge, dass die meisten Folteropfer nur Abschiebungsschutz nach § 53,6 AuslG erhalten können, - und das nur dann, wenn durch aufwändige fachärztliche Gutachten nachgewiesen wird, dass sie durch die Folter so schwer psychisch erkrankt sind, dass eine Abschiebung die Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmern würde.

Die weitaus meisten Opfer von Folter und Gewalt sind durch die erlittene Traumatisierung psychisch krank und therapiebedürftig. Voraussetzung für eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung ist aber, dass die Flüchtlinge nicht in der Angst leben, wieder in den Folterstaat zurückkehren zu müssen. Wenn Abschiebungsschutz aber nur wegen der Erkrankung und nur für die Dauer der Erkrankung gewährt wird, hat eine Therapie kaum Aussicht auf Erfolg.

In der Praxis führt das dazu, dass sich bei vielen traumatisierten Flüchtlingen die Erkrankung wegen der andauernden aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit verschlimmert. Darüber hinaus sind Flüchtlinge, die aus Kosten- oder Kapazitätsgründen keine hinreichend ausführlichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahmen vorlegen können, von Abschiebung in den Folterstaat bedroht.

In der Antifolterkonvention, der die Bundesrepublik beigetreten ist, verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, Folteropfern Rehabilitation zu ermöglichen. In der im Dezember 2002 verabschiedeten Richtlinie des Rates der EU zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten wird in Artikel 20 den Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten das Recht auf Behandlung der dadurch erlittenen Schäden zugesprochen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte zum Anlass genommen werden, im Ausländergesetz bzw. Aufenthaltsgesetz zu bestimmen: „Die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten genießen Abschiebungsschutz.“ Dies kann etwa als Ergänzung in § 53 AuslG oder § 60 AufenthG geschehen. Nur so kann die für eine erfolgreiche Therapie notwendige Sicherheit für Folteropfer erreicht werden.



Kinder verschwinden!

„Kinder verschwinden!“ heisst die Plakatkampagne der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Flüchtlingsarbeit im Sprengel Hamburg. Mit Großplakaten an Jungfernstieg und Hauptbahnhof sowie kleinformatischen in möglichst vielen Gemeinden haben wir die ganz alltägliche Unmenschlichkeit der Flüchtlingspolitik in Deutschland und besonders in Hamburg ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen wollen.

Was ist los?

Mehrere tausend ausländische Familien leben in Hamburg mit nichts weiter als einer Duldung. Sie kommen aus Afghanistan, Jugoslawien oder der Demokratischen Republik Kongo, sind Kurden aus der Türkei oder Albaner aus dem Kosovo... Ganz egal, wie lange sie schon hier sind, sie dürfen nicht mehr als 10 Stunden pro Wo-

che arbeiten. Ihre Kinder, die hier aufwachsen und zur Schule gehen, haben mit der Duldung keine Zukunft. Sie dürfen keine weiterführende Schule besuchen, keine Ausbildung machen, nicht arbeiten. Und sie werden alle 12 Monate schriftlich daran erinnert, dass sie jederzeit abgeholt werden können – auch wenn sie in Deutschland geboren sind oder schon zwischen 10 und 20 Jahren hier leben. Die Abschiebungspraxis macht Angst. Flüchtlingskinder erleben, wie ihre Nachbarn geholt werden. Zweimal pro Woche fahren MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde morgens um vier mit Bussen durch die Stadt. Dann werden Familien aus den Betten geholt. Ohne Ankündigung. Unter Aufsicht muss die Familie dann zügig packen. 20 kg pro Person. Alles andere bleibt zurück. Möbel, Geschirr, Elektrogeräte, Nachbarn, Freunde, oft Angehörige. Ein Abschied ist nicht möglich. Die Eltern werden in Handschellen abgeführt und die verstörten Kinder fol-

Warum leben in Hamburg so viele geduldete Familien?

Eine Duldung, die „Aussetzung der Abschiebung“, sollen Menschen gemäß § 55 Ausländergesetz bekommen, wenn sie eigentlich keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland haben, weil beispielsweise ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder der Bürgerkrieg in ihrem Land nicht als Bleibegrund akzeptiert wird, sie aber nicht sofort abgeschoben werden können. Wenn dieser Zustand nicht nur vorübergehend ist, sondern anhält, kann ihnen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Nach § 30 Ausländergesetz kann die Befugnis insbesondere dann erteilt werden, wenn die Duldung schon zwei Jahre lang besteht. Denn es ist eigentlich nicht gewollt, dass die Duldung mit all ihren Einschränkungen und dem Arbeitsverbot einen Daueraufenthaltsstatus darstellt. In Hamburg werden diese Aufenthaltsbefugnisse aber nur erteilt, wenn Flüchtlingsfamilien sie auf dem Klageweg erstreiten. Deshalb gibt es geduldete Familien, die jederzeit abgeschoben werden können. Denn in der Zeit, in der z.B. anderen Orts eine Familie eine Aufenthaltsbefugnis (nach zwei Jahren), eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis (nach sechs Jahren), eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhält und die Kinder eingebürgert werden (nach acht Jahren), wird in Hamburg die Duldung 10 Jahre alt und älter und die Zahl der „Ausreisepflichtigen“ wächst.

Haben die Kinder keine Rechte?

Deutschland hat die internationale Kinderrechtskonvention leider nicht voll ratifiziert. Innenminister Schily hat darauf bestanden, dass sie in Deutschland für ausländische Kinder nicht gilt. Natürlich müsste das Grundgesetz für die Kinder gelten. Natürlich müsste die Behörde berücksichtigen, dass Kinder krank werden, wenn sie jahrelang Angst haben müssen, in dieser oder der nächsten Nacht geholt zu werden. Aber die Politik ist an Abschiebungsrekordzahlen interessiert und nicht am Kindeswohl. So ist es möglich, dass die Behördenmitarbeiter unverblümt schriftlich darlegen, dass es gewollt ist, Angst zu machen und Druck auszuüben auf diese Familien

Kinder verschwinden!

Revin, 1993 in Hamburg unerlaubt zur Welt gekommen, ausreisepflichtig, morgen vielleicht schon weg.



Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Flüchtlingsarbeit im Sprengel Hamburg

www.hamburgasyl.de



„Kinder verschwinden!“ ist eine Aktion der letzten Monate der AG Kirchliche Flüchtlingsarbeit Hamburg, Tel. 040 / 30 620 342, www.hamburgasyl.de

gen ihnen. In ein Land, das ihre Heimat sein soll und das viele von ihnen noch nie gesehen haben. Am Morgen kommt ein Vater nicht zur Arbeit und ein Kind fehlt in der Schule.

Was können Sie tun?

Das wichtigste, was Sie tun können ist „WEITERSAGEN“! Kaum jemand weiß, was in dieser Stadt mit ausländischen Menschen passiert. Überzeugen Sie Ihre Freunde und Bekannte, sich über das Thema zu informieren. Fragen Sie nach, wenn es heißt „Asylbetrüger“, „Illegale“, „straffällige Ausländer“. Oft werden damit Kinder gemeint sein, deren „Illegalität“ darin besteht, hier von geduldeten Müttern geboren worden zu sein; deren „Straftat“ wiederum in ihrer unerwünschten Einreise liegt. Fragen Sie nach, wenn ausländische Mitschüler Ihrer Kinder „verschwinden“. Helfen Sie uns, die Not dieser Menschen und die beschämenden Methoden dieser Stadt ans Licht zu bringen. Und fordern Sie von den Politikern dieser Stadt, dass diese Unmenschlichkeit endlich abgeschafft wird. Und wenn Sie oder Ihre Kinder geduldete Kinder kennen oder Sie sich vorstellen könnten, eine Petition zu unterstützen oder selbst einen offenen Brief an die Bürgerschaft zu schreiben, dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Schreiben Sie uns auch, wenn Sie Fragen oder Zweifel haben. Vieles, was in dieser Stadt geschieht, ist schwer zu glauben. Fragen Sie nach, verlangen Sie Belege, nur schauen Sie nicht weg!

Die Plakatkinder

Revin, geboren 11.09.93 in Hamburg

Revins Eltern sind Kurden aus der Türkei; sie flohen 1991/92 nach Deutschland und beantragten Asyl. Der Asylantrag der Eltern wurde nach sechs Jahren abgelehnt und auch ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der sogenannten Altfallregelung für langjährig geduldete Familien wurde abgelehnt. Revin ist in Hamburg geboren; er geht in die 4. Klasse einer Hamburger Schule. Revin war noch nie in der Türkei, er spricht besser deutsch als türkisch, er ist Hamburger und hat die Stadt noch nie verlassen. Vor wenigen Wochen musste er miterleben, wie sein Vater festgenommen und in Abschiebehaf gebracht wurde. Er selber kam nach wenigen Stunden wieder frei, aber bleiben darf er nicht.

Melissa und Selim, geboren 1995 und 1992 in Hamburg

Melissas und Selims Eltern sind kurdische Flüchtlinge, die seit 1991 bei uns leben. Erst sieben Jahre nach der Asylantragstellung bekamen sie einen Verhandlungstermin beim Verwaltungsgericht. Die sog. „Altfallregelung“ half der Familie nicht, denn eine Aufenthaltsgenehmigung bekommt danach nur, wer genügend Einkommen hat. Eine Arbeitserlaubnis für mehr als zwei Stunden am Tag bekommt man wiederum nur mit einer Aufenthaltsgenehmigung.

Kinder verschwinden!

Melissa, 8 Jahre alt und Selim, 11 Jahre alt, gebürtige Hamburgerinnen: „Die Abschiebung muss im öffentlichen Interesse vollzogen werden.“



Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Flüchtlingsarbeit im Sprengel Hamburg

www.hamburgasyl.de



Foto: flüchtpunkt

Schon als Melissa fünf Monate alt war, hatte die Behörde ihr geschrieben, sie sei eine „erhebliche Belastung für die Allgemeinheit“ u.a. durch die „Inanspruchnahme des ohnehin knappen Wohnraums“

Richmond, geboren 1997 in Düsseldorf

Weil der Asylantrag der Mutter abgelehnt wurde, schickte sie ihn zur Großmutter nach Ghana. Als die Mutter dann eine Aufenthaltsgenehmigung hatte und den Kindernachzug für Richmond beantragte, lehnte die Botschaft ab, weil die Vaterschaft für den inzwischen Fünfjährigen noch nicht amtlich geklärt war. Richmond kam trotz-

dem zu seiner Mutter, die inzwischen in Hamburg lebt. Mittlerweile ist die Vaterschaft eindeutig geklärt; sein Vater lebt zusammen mit ihm, seiner Mutter und seiner kleinen Schwester in Hamburg. Eigentlich dürfte Richmond jetzt einreisen. Aber weil er schon eingereist war, als er noch nicht durfte, muss er wieder ausreisen. Und er weiß nicht, ob und wann er wieder zurück darf.

Kinder verschwinden!

Richmond, 6 Jahre alt: Mutter, Vater, Schwester und Bruder leben seit Jahren legal in Hamburg. Ihn will die Behörde allein in ein Heim nach Ghana abschieben.



Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Flüchtlingsarbeit im Sprengel Hamburg

www.hamburgasyl.de



Foto: flüchtpunkt

Regionalberichte

Reinhard Pohl

Die folgenden kurzen Berichte sollen eine Übersicht vermitteln, was die verschiedenen Freundeskreise und Beratungsstellen zur Zeit beschäftigt und was geplant ist. Diese Übersicht soll einen Austausch ermöglichen, aber auch „Einzelkämpfern“ Hinweise geben, wo sie sich einbringen können. Eine Vollständigkeit wird nicht angestrebt.

Kiel

Die diesjährigen **Interkulturellen Wochen** sind für den 11. bis 26. September geplant. Es sollen drei Wochenenden einbezogen werden, damit nicht zu viele Veranstaltungen parallel zueinander stattfinden. Der Vorbereitungskreis, der für alle Interessierten offen ist, trifft sich seit Anfang des Jahres regelmäßig. Wer mitmachen will, kann sich beim Referat für Migration der Landeshauptstadt Kiel (Tel. 0431/901-2430) nach dem nächsten Termin erkundigen.

Demnächst fängt der Kurs **quita!** wieder an. Die ZBBS weist deshalb darauf hin:

quita!: Mehrsprachige Qualifizierungsmaßnahme im Bereich der Kommunikation für den Beruf

Am 1. Juni 2004 beginnt in der ZBBS (Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein e.V.) die nächste Qualifizierungsmaßnahme für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt, d.h. Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren, Asylfolgeantragsteller, geduldete Flüchtlinge, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32a bzw. Duldung, Ehegatten und/oder Kinder der o.g. Gruppen.

Die Maßnahme ist eine Vollzeitmaßnahme, dauert 9 Monate und beinhaltet ein 3-wöchiges Praktikum. Vorrangiges Ziel von **quita!** ist es, den TeilnehmerInnen den Zugang zum hiesigen wie auch zum Arbeitsmarkt im Herkunftsland zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen knüpft das Projekt an vorhandene Kompetenzen der TeilnehmerInnen an, sowohl im Deutschen als auch in ihrer Mutter- bzw. Zweitsprache, die international einsetzbar ist. Die bereits

vorhandenen Deutschkenntnisse werden verbessert. Die Mutter- bzw. Zweitsprache (z.B. Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch oder Arabisch) wird durch die Vertiefung der Wirtschaftssprache professionalisiert, um so Kompetenzen für Berufe mit multinationalen Beziehungen wie z.B. Tourismus, Einzelhandel, Großhandel zu erwerben.

Im Rahmen des EDV-Unterrichts werden Schlüsselqualifikationen und Grundkenntnisse in den Bereichen Windows, Excel, Internet vermittelt. Zusätzlich wird Unterricht in Wirtschaftskunde (Grundkenntnisse im Bereich Arbeit und Beruf) und Sozialkunde (Landeskunde, das politische und soziale System in Deutschland) erteilt.

Die Maßnahme schließt mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung ab. Im Fach Deutsch wird eine Zertifikatsprüfung angeboten. In der Zweit- bzw. Muttersprache können externe Prüfungen abgelegt werden. Im EDV-Bereich besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der externen Prüfung der VHS, dem so genannten Computer-Pass.

Was bieten wir noch? Während der gesamten Maßnahme wird eine psychosoziale Beratung angeboten. Zusätzlich finden Feedbacksitzungen und Lern- und Konzentrationsübungen statt. Für Eltern mit kleinen Kindern wird eine ganztägige Kinderbetreuung ermöglicht. Die Fahrtkosten nach Kiel werden für den gesamten Zeitraum übernommen.

Eingangsvoraussetzungen: Die TeilnehmerInnen sollen über ausreichende bis gute Deutschkenntnisse verfügen (deutsche Grammatik, Hörverstehen). Die TeilnehmerInnen sollen mindestens eine international einsetzbare Zweit- bzw. Muttersprache (z.B. Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Türkisch) beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, sich sowohl mündlich als auch schriftlich in dieser Sprache zu verständigen.

Bei Interesse: Wenn Sie selber Interesse an der Maßnahme haben oder jemanden kennen, melden Sie sich bitte in der ZBBS bei Idun Hübner, Sophienblatt 6 a, 24114 Kiel, Tel: 200 11 50, Fax: 200 11 54, e-mail: info@zbbs.inis-in-kiel.org.

Neumünster

Die verschiedenen Einrichtungen der Migrationssozialberatung wollen eine **Interkulturelle Woche** vorbereiten. Ideen sollen bis Ende April gesammelt werden. Wer sich beteiligen möchte, kann sich zum Beispiel bei der Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (Tel. 04321/25 05 62) melden.

Der Flüchtlingsbeauftragte des Landtages bereitet gemeinsam mit dem Referat für Migration Kiel eine Veranstaltungsreihe **„Beruflich erfolgreiche MigrantInnen“** vor. Dabei sollen einzelne MigrantInnen ihren beruflichen Werdegang schildern, und auch über Hindernisse und Probleme informieren. Ziel ist es, jugendlichen MigrantInnen Vorbilder zu präsentieren und das Bild der MigrantInnen in der Öffentlichkeit zu korrigieren.

Die erste Veranstaltung findet am 28. April (Bürgergalerie, Esplanade 20, Neumünster) statt. Özlem Erdem (Rechtsanwältin) stellt sich vor, anschließend wird auch eine Polizistin oder ein Polizist den eigenen beruflichen Werdegang schildern.

Weitere Veranstaltungen sollen im Sommer in Lübeck oder Flensburg und im Herbst in Kiel stattfinden. Kontakt über das Büro des Flüchtlingsbeauftragten (0431/988-1292).

Ostholstein

Die **Interkulturellen Wochen** sollen in diesem Jahr vom 17. bis 26. September stattfinden. Zur Zeit werden Ideen gesammelt. Wer sich beteiligen möchte, kann sich bei Peter Landschoof (Migrationssozialberatung in der Kreisverwaltung, Tel. 04521/788 536) melden.

Stormarn

Der Zustand der Flüchtlingsunterkünfte beschäftigt viele. Die Beratungsstellen wollen jetzt stärker auf Abhilfe drängen. Die Beratungsstelle KOMPASS in **Bargtheide** bereitet deshalb eine öffentliche Diskussion vor, zu der der Bürgermeister Bargtheides und der Flüchtlingsbeauftragte des Landtages aufs Podium geladen werden

sollen. Die Zusagen sind da, allerdings ist es noch nicht gelungen, einen gemeinsamen Termin festzulegen.

Ferner wird eine kleine Veranstaltungsreihe vorbereitet, die in **Bad Oldesloe, Ahrensburg** und **Reinbek** stattfinden soll. Mit Hilfe eines türkischen Psychologen sollen Erziehungsprobleme türkischer Eltern, Fragen von Jugendeinrichtungen im Umgang mit jugendlichen MigrantInnen und die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Grundschule besprochen werden. Infos dazu gibt es in der Beratungsstelle in Bargteheide (Tel. 04532/ 97 60 27).

In **Bad Oldesloe** hat sich ein Netzwerk gebildet, das zur Zeit aus der DFG-VK, Frauen helfen Frauen e.V., Belladonna e.V., 3. Weltladen sowie der Migrationssozialberatung des Diakonischen Werkes besteht. Für den 6. Mai (20 Uhr, Bella-Donna-Haus, Bahnhofstr. 12) wird eine Veranstaltung **„Frauen und Krieg“** vorbereitet. Als Referentin ist Monika Hauser von medica mondiale e.V. eingeladen, die über die Arbeit des Vereins zur gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Frauen in den Kriegesgebieten in Bosnien, dem Kosovo und Afghanistan berichten kann. Außerdem wird eine Ausstellung zum Thema eröffnet. Wer zu den Vorbereitungstreffen eingeladen werden möchte, melde sich unter Tel. 04531 / 5137.

Eine **Interkulturelle Woche** wird auch vorbereitet, allerdings steht noch nicht besonders viel dazu fest. In Bad Oldesloe wird es voraussichtlich am 1. Oktober eine Interreligiöse Abendandacht zum **Tag des Flüchtlings** in der Peter-Paul-Kirche geben.

Im Kampf um das Bleiberecht fand eine Flüchtlingsfamilie aus Togo, die in **Glinde** wohnt, jetzt einen ungewöhnlichen Bündnispartner: Der **Bundesligaprofi Otto Addo** bat öffentlich um Bleiberecht für das dreijährige Kind der Familie. In seiner Erklärung heißt es:

Der Fußballprofi Otto Addo, Stürmer des BVB Borussia Dortmund, kämpft um ein Bleiberecht für einen dreijährigen Jungen aus dem Togo. Dem epilepsiekranken Erwin Karl Tossa, am 10.08.2000 in Reinbek bei Hamburg geboren, und seiner Familie droht die Abschiebung, obwohl klar ist, dass er im Togo keine medizinische Versorgung erhalten wird – denn ein Krankenversicherungssystem gibt es dort nicht. Jeder Arztbesuch muss privat bezahlt werden. Dazu sind 95 Prozent der Bevölkerung im Togo jedoch nicht in der Lage. Die deutschen Behörden argumentieren nun, dass Erwin nicht »sehenden Auges in den Tod« abgeschoben würde. Zwar sei eine Verschlechterung des Gesundheitszustands wahrscheinlich, doch einzelne Anfälle seien für sich genommen nicht unmittelbar lebensbedrohlich. Die Gerichte gaben den

Behörden recht. Die letzte Chance besteht nun in einem positivem Votum des Petitionsausschusses des Bundestages.

„Es wäre unmenschlich, den kleinen Erwin nach Togo abzuschieben.“, weiß Otto Addo. „Der Kleine wäre seinen Anfällen schutzlos ausgeliefert.“ Die Behandlung des Jungen in Deutschland war bisher außerordentlich erfolgreich. Durch medizinische Versorgung gelang es, die Anfälle zu unterbinden. Bei Fortsetzung der Therapie hätte Erwin eine gute Chance, den Rest seines Lebens von Anfällen verschont zu bleiben. „Der Kleine hat es sicher nicht verdient, dass sein Heilungsprozess jetzt abrupt unterbrochen wird. Ich hoffe, die Abgeordneten des Bundestages zeigen Herz und geben Erwin eine Chance gesund zu werden.“, so Addo weiter. „Ich bin mir sicher, dass die überwältigende Mehrheit der Menschen in Deutschland ihm ein Bleiberecht gewähren würde. Es wäre deshalb nur folgerichtig, wenn die Abgeordneten zu dem gleichen Schluss kommen würden.“

(Rückfragen: Beratungsstelle flucht•punkt, Tel 040 432 500 80)

Rendsburg-Eckernförde

Der **Flüchtlingsrat**, die **Heinrich-Böll-Stiftung**, die Zeitschrift **Gegenwind** und die **Volkshochschule Rendsburg** laden zu einer gemeinsamen Veranstaltung **„Humane Abschiebung aus Schleswig-Holstein?“** ein. Seit Mitte Januar 2003 hat Schleswig-Holstein ein eigenes Abschiebegefängnis. Bis zu 56 Männer können in der umgebauten Jugendarrestanstalt in Rendsburg inhaftiert werden. Die Mehrzahl der Insassen wird nach einem gescheiterten Asylverfahren auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörde inhaftiert, aber auch viele Migranten, die ohne gültige Papiere in Schleswig-Holstein und an seinen Grenzen aufgegriffen werden, sitzen in Rendsburg ein. Hinter Gittern und Stacheldraht warten sie auf die Abschiebung in ihr Herkunftsland oder in ein „sicheres Drittland“. Ihr Verbrechen ist, keine Papiere oder kein Aufenthaltsrecht zu haben.

Bevor das Rendsburger Gefängnis von der Landesregierung in Betrieb genommen wurde, hatte Schleswig-Holstein keine eigenen Abschiebungshaftplätze. Abschiebehäftlinge saßen gemeinsam mit Straftätern in den Justizvollzugsanstalten des Landes ein oder wurden in andere Bundesländer transportiert, etwa in die Hamburger Haftanstalt „Glasmoor“ in Norderstedt. In vielen Fällen konnten Haftanordnungen nicht vollstreckt werden. Die Landesregierung mit dem neuen Gefängnis und der Ausgestaltung der Haft die Abschiebungshaft zu humanisieren. KritikerInnen werfen ihr hingegen eine Intensivierung des Abschiebebetriebes und damit eine zunehmende Kriminalisierung von MigrantInnen vor. (Vgl.

auch den Jahresbericht des Landesbeirates, S. 20 in diesem Heft.)

Ja, dann gute Reise... ist der Titel eines Films von Ulli Selle und Elisabeth Saggau über die Abschiebehaftanstalt in Rendsburg und bietet den Ausgangspunkt für die Diskussion mit Fachleuten. Der Film dokumentiert den Alltag innerhalb der Haftanstalt und lässt KritikerInnen und BefürworterInnen der Abschiebungshaft zu Wort kommen.

„Gibt es eine humane Abschiebehaft?“ diese Frage steht im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion. Kirsten Schneider (Mitglied im Landesbeirat der Haftanstalt), Thomas Jung (Rechtsanwalt und Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein) und Frank Gockel (von der Gruppe »Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren«) stehen als ExpertInnen zur Verfügung, um Auskunft zu geben darüber, was ein Jahr Abschiebehaftanstalt an der Situation in Schleswig-Holstein verändert hat, wie die Abschiebehaft und die Diskussion darum in anderen Bundesländern verläuft, wie die Abschiebehaft aus juristischer Sicht zu bewerten ist... Moderation: Andreas Kirsch, freier Journalist.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 14. April um 19.00 Uhr in der Volkshochschule Rendsburg (Paradeplatz 11) statt.

Pinneberg

Peter Mückley von der Beratungsstelle des Diakonievereins Migration (Pinneberg) in Halstenbek weist darauf hin, dass sich die Beratungsstelle mit den Ausländerbehörden in Pinneberg, Segeberg und Hamburg in Verbindung gesetzt hat. Anlass war der Sportunfall eines Jugendlichen, der sich im Asylverfahren befindet. Er befand sich in einem Ferien-Trainingslager eines Sportvereins, das außerhalb des zugewiesenen Kreises stattfand. Das Sozialamt und die Ausländerbehörde fanden sich erst nach längeren Verhandlungen bereit, die Kosten zu erstatten und das **unerlaubte Verlassen des Kreises** nicht zu ahnden.

Aus diesen Erfahrungen heraus hat die Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden ein Verfahren abgeprochen, wie die Erlaubnis zum Verlassen des Kreises SportlerInnen und Sportlern mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung pauschal erteilt werden kann, z.B. für alle Auswärtsspiele eines Fußballvereins innerhalb einer Saison. Es wurde ein **Merkblatt für Sportvereine** entwickelt, in dem dieses Verfahren beschrieben wird und die Adressen der jeweils zuständigen Behörden aufgeführt sind. Dieses Merkblatt kann, auch als Muster für ähnliche Vereinbarungen in anderen Kreisen, bei Peter Mückley bestellt werden: mueckley@migration.diakonie-pinneberg.de

Schleswig-Flensburg

Vom 27. September bis 3. Oktober soll im Kreis die **Interkulturelle Woche** stattfinden. Ein erstes Vorbereitungstreffen dazu findet am 21. April um 17.30 Uhr im Kreishaushaus Schleswig (Kay-Nebel-Saal, Flensburgerstr. 7) statt. Kontakt ist sonst über Sylke Willig (Tel. 04621/87246) möglich.

Schleswig feiert in diesem Jahr den 1200. Geburtstag. Im Rahmen dieser Feierlichkeiten gibt es auch einen **Markt der Möglichkeiten**, auf dem sich am 19. Juni auf den Königswiesen an der Schlei Projekte, Initiativen, Vereine und Verbände vorstellen. Dort gibt es auch einen Stand der Migrationssozialberatung, und zwar verbunden mit der Präsentation des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises. Der „Markt der Möglichkeiten“ wird um 11 Uhr eröffnet.

Lauenburg

Die Einrichtungen der Migrationssozialberatung geben in diesen Tagen ein gemeinsames Falblatt heraus, in dem sie über ihre Angebote informieren. Vorab wurden uns schon die Beratungszeiten aufgelistet:

Büchen, Amtsplatz,
Handy 0172 - 4482574
1. Mo. im Monat, 12. - 14.00 Uhr

Geesthacht, Am Markt 26,
Tel. 04152 / 842295, 0172 / 4482574
Mo 9-12 Uhr, Di 9-12 Uhr, Do.
12-15 Uhr
zusätzlich 2. Do. im Monat 15-17 Uhr
im Rathaus

Lauenburg, Fürstengarten 29,
Tel. 04153 / 586924, 0172 / 4482574
Mo. 9-11 Uhr

Mölln, Papenkamp 8 „Youngle“,
Tel. 04541 / 889352, 0160 / 94953329
Mi. 9-12 Uhr

Ratzeburg, Barlachstr. 2,
Tel. 04541 / 888471
tgl. 8-12 Uhr, Do. auch von 14-16 Uhr

Ratzeburg, Am Markt 7,
Tel. 04541 / 889352, 0160 / 94953329
Mo. 8-11 Uhr
Di. und Do 12-15 Uhr Gruppenangebot
jugendl Migrantinnen

Schwarzenbek, Kolberger Str.,
Tel. 04151 / 896601, 0172 / 4482574
Fr. 9-12 Uhr
zusätzlich 1. Mo. im Monat 16-18.30
Uhr im Rathaus

Wentorf, Hauptstr. 1b,
Tel. 04152 / 842295
1. Mo. im Monat 14-15.30 Uhr

Mehr Information zu Beratungsangeboten in den Kreisen und kreisfreien Städten

in der Sonderausgabe des Magazins »Der Schlepper«, Nr. 22/23 - 2003 und im Internet: www.frsh.de

Lübeck

Senegaltage in Lübeck: 2. - 21. April 2004

Wer die Hintergründe der Migranten in ihrem Prozess der Migration verstehen will, benötigt interkulturelle Kompetenz und entwicklungspolitisches Wissen über die Herkunftsländer. Deshalb finden wir Länderabende sinnvoll. Wir laden deshalb zu den senegalesischen Kulturtagen in Lübeck ein. Länderabende bringen andere Kulturen nicht nur intellektuell sondern auch emotional näher. Sie sollen Öffentlichkeit schaffen, aufklären, Vorurteile abbauen und zur Völkerverständigung beitragen.

Dienstag, 06.04.2004
17.30 Uhr kleiner Empfang
18.00 Uhr offizielle Eröffnung /Grußworte
18.30 Uhr musikalische Pause
18.45 Uhr Vortrag und Diskussion zum Thema: „Sklaverei - Kolonialzeit - Unabhängigkeit: Senegals langer Weg in die Demokratie“
19.30 Uhr Besichtigung der Kunst- und Fotoausstellung und kleines landestypisches Büffet
Ort: AWO, Gr. Burgstr. 51, 23552 Lübeck

Mittwoch, 07.04.2004 / 20:00 Uhr
Film „Camp de Thiaroye“
(Afrikanische Soldaten in Zweiten Weltkrieg)
Ort: IKB - Haus der Kulturen, Parade 12, 23552 Lübeck

Donnerstag, 08.04.2004
19.00 h; Modenschau
21.00 h; Afrikanische Party mit Live Acts
Eintritt 4 Euro
Die Ausstellung „Kunst- und Fotoausstellung über den Senegal“ ist vom 5. April bis zum 21. April zu besichtigen. Ort: IKB - Haus der Kulturen, Parade 12, Lübeck, Öffnungszeiten: montags bis freitags 10 h - 17 h

Filme aus dem Senegal

Kommunales Kino Lübeck, Mengstraße 35 - 23552 Lübeck
Eintritt 5 Euro / ermäßigt 4 Euro

Fr 2.04.04 - 16 Uhr
Die kleine Verkäuferin der Sonne
Senegal/Schweiz 1998,45 Min. R+B: Djibril Diop Mambety, K: Jacques Besse, M: Wasis Diop, D. Lissa Baléra, Tairou M'Baye, Oumou Samb, Moussa Baldé, u.a.
Seit langer Zeit ist der Straßenverkauf von Zeitungen in Dakar den Jungen der Stadt vorbehalten. Doch plötzlich taucht ein Mädchen namens Sili auf, das dieses Vorrecht in Frage stellt. Sili ist 11 Jahre alt, lebt auf der Straße und kann sich nur mit Hilfe von zwei Krücken vorwärts bewegen. Sie verkauft mit großem Erfolg die Zeitung „Die

Sonne“. Aus Neid rempeln sie die Jungen eines Tages an und Sili stürzt. Sie muss alle Kräfte zusammennehmen, um sich aufzurichten. Doch Ärger und Wut geben ihr Kraft Hindernisse zu überwinden und neue Freunde zu finden.

Di 13.04.04 - 20 Uhr
Mi 14.04.04 - 17 + 20 Uhr

FAAT KINÉ

Senegal 2001, 120 Min., OmU, R+B: Ousmane Sembéne, K: Dominique Gentil, M: Yandé Codou Sene, D: Venus Seye, Mama Ndoumbé Diop, Tabara Ndiaye, Awa Séne Sarr, Miriame Balde, u.a.

Faat Kiné, eine Frau zwischen den Generationen. Sie führt in der afrikanischen Gesellschaft ein unkonventionelles Leben, ist attraktiv und erfolgreiche Geschäftsführerin einer Tankstelle in Dakar. Doch ihr Leben ist hart erkämpft. Eigentlich wollte sie Rechtsanwältin werden. Aber kurz vor dem Abitur wies man sie von der Schule, weil sie schwanger geworden war. Der Lehrer, von dem sie das Kind bekam, ließ sie im Stich. Auch ihre zweite Beziehung endete in einer Katastrophe. Sie zieht ihre zwei Kinder allein groß und erzieht sie zu Emanzipation und Freiheit. Zum bestandenen Abitur spendiert sie den Kindern eine Party, zu der dann plötzlich beide Väter auftauchen. Der Generationenkonflikt kommt offen zum Ausbruch.

Di 20.04.04 - 20 Uhr
Mi 21.04.04 - 17 + 20 Uhr

Guelwaar

Senegal/Frankreich 1992, 115 Min., OmU, R+B: Ousmane Sembéne, K: Dominique Gentil, M: Baaba Mall, D: Omar Seck, Ndiawar Diop, Isseu Niang, Myriam Nyang, u.a.

Guelwaar, ein respektierter und angesehener Mann, ist tot. Durch ein Missverständnis wurde er, obwohl katholisch, auf einem moslemischen Friedhof beerdigt. In die Auseinandersetzungen der Familien der vertauschten Leichen mischen sich auch die Polizei, der regionale Abgeordnete und der Provinzpräfekt ein. Rückblenden charakterisieren Guelwaar als Kämpfer gegen die korrupten Behörden. Allmählich kommen die wahren Umstände seines Todes ans Tageslicht. Doch zugleich erhält das Ansehen des Volkshelden auch deutliche Risse.

Programm und Informationen:

- Interkulturelle Begegnungsstätte, Haus der Kulturen Parade 12, 23552 Lübeck (Kontakt: Ilhan Isözen), Tel. (0451) 7 55 32, Fax 7 33 45, e-Mail: ikbh@foni.net
- AWO - IntegrationsCenter in Lübeck, Große Burgstraße 51, 23552 Lübeck, (Kontakt: Saliou Gueye), Tel. (0451) 79 884 20 / 21, Fax 79 88 422
- Afrikanische Gemeinschaft zu Lübeck, c/o AKZENT-Haus, Fleischhauerstr. 32, 23552 Lübeck (Kontakt: Bacar Gadjji), Tel. 0179 / 77 44 132, e-Mail: b.gadjji@web.de



Bei der Begleitung oder Betreuung von Flüchtlingen wird man möglicherweise sehr unvermittelt mit Themen juristischer, verwaltungstechnischer oder medizinischer Natur konfrontiert, die für eine große Ratlosigkeit sorgen können. Um diese möglichst klein zu halten, wollen der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und amnesty international Ihnen mit der vorliegenden Seminarreihe ein Angebot machen.

In vier Veranstaltungen wird neben der Vermittlung von Grundlagen- und Hintergrundwissen der Schwerpunkt auf praxisnahe Fallbeispiele gelegt sowie einen intensiven Austausch über Erfahrungen in der Alltagsbegleitung und -beratung von Flüchtlingen. Das Seminarangebot wendet sich in erster Linie an Interessierte, für die das Thema Flucht und Asyl noch relatives Neuland ist. Aber auch für Erfahrenere in der Flüchtlingsberatung bietet es neue Gesichtspunkte und vertiefende Informationen. Die Seminare sind ebenfalls geeignet, wenn Sie bei Ihrer Arbeit vielleicht nur zum Teil mit Flüchtlingen zu tun haben.

Kosten

Für Ehrenamtliche ist die Teilnahme kostenlos. Die Teilnahmekosten für Hauptamtliche betragen 25 Euro für ein Seminar oder 80 Euro für alle vier Seminare im Paket. Der Beitrag umfasst auch die Kosten für einen Reader über die gesamte Seminarreihe und für das Mittagessen am Tagungsort.

Information & Anmeldung

Ihre verbindliche Anmeldung auf dem Vordruck senden oder faxen Sie bitte bis spätestens 16.4.2004 an den Flüchtlingsrat. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
 Oldenburger Str. 25, 24 143 Kiel
 Tel: 0431-735 000, Fax: 0431-736 077
 e-mail: projekt@frsh.de
 Internet: www.frsh.de
 Ansprechpartner: Bernhard Karimi

Tagungsort

Gemeindehaus am Kirchberg,
 Peter-Paul-Kirche
 Kirchberg 7, 23 843 Bad Oldesloe

Samstag, 24. April, 10-16 Uhr Fluchtursachen

Wer heute als Flüchtling anerkannt wird, kann morgen schon abgelehnt werden. In dieser ersten Veranstaltung geht es daher u.a. um die Frage, welche Kriterien bei der Asylerkennung eine Rolle spielen. Wann gelten Gründe für eine Flucht als asylrelevant? Das Seminar Fluchtursachen soll einen Überblick geben über die Zusammenhänge von politischen, wirtschaftlichen, sozialen Situationen in den Herkunftsländern und der Einschätzung dieser Sachverhalte als asyl- oder bleiberechtsrelevante Kriterien. Es kommen auch die Themen Entstehung neuer Herkunftsländer, staatliche und nichtstaatliche Verfolgung und Menschenhandel zur Sprache.

Referent: **Stefan Keßler** ist Vorstandsmitglied der deutschen Sektion von amnesty international und Mitarbeiter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes in Berlin.

Samstag, 8. Mai, 10-16 Uhr Die soziale Situation von Flüchtlingen

Das Flüchtlingsleben in Deutschland ist mit zahlreichen sozialen Einschränkungen verbunden. Leistungen, die weit unter dem Sozialhilfesatz liegen und noch weiter gekürzt werden können, das diskriminierende Sachleistungsprinzip (z.B. der Einkauf mit Hilfe von Wertgutscheinen), das Arbeitsverbot und eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung sind nur einige Schlagworte, die durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt sind. Die Veranstaltung will einen Überblick über dieses Gesetz und seine Umsetzung in Schleswig-Holstein geben sowie Möglichkeiten und Grenzen des Verwaltungshandelns aufzeigen.

Referent: **Volker Maria Hügel** ist Mitarbeiter der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V., Münster.

Samstag, 15. Mai, 10-16 Uhr Osteuropa als Herkunftsregion/ Einführung in das Asylrecht

Mit fast 40 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland ist Osteuropa diejenige Herkunftsregion von Flüchtlingen, die seit Jahren vor allem wegen der Krisenherde Kaukasus und Balkan die Statistiken der Asylbewerberzahlen anführt. Daher ist es wichtig, über ein Grundwissen zu dieser Region zu verfügen und so auch die wichtigsten Konflikte zu kennen, die in Osteuropa Menschen in die Flucht treiben. Unverzichtbares Handwerkszeug für das Unterstützen von Flüchtlingen ist die Kenntnis des Asylrechts: Welche Gesetze gibt es, wie werden sie in der Praxis umgesetzt und mit welchen Ratschlägen kann man in den verschiedenen Verfahrenssituationen am besten helfen? Welche Wege gibt es, auch nach der Ablehnung noch Fluchtgründe geltend zu machen?

Referent: **Tim Schröder** ist Jurist und bei amnesty international Osteuropa-Experte.

Samstag, 5. Juni, 10-16 Uhr Traumatisierte Flüchtlinge

Ein nicht unerheblicher Teil der hier lebenden Flüchtlinge hat physische oder psychische Gewalt erlitten. Sie wurden zusammengeschlagen oder vergewaltigt, systematisch gefoltert oder mussten dabei zusehen, wie nahe Angehörige gefoltert wurden. Die unmittelbare Bedrohung mit dem Tod und das Erleben der eigenen Ohnmacht können zu einer tiefgreifenden Traumatisierung führen. Woran ist eine Person zu erkennen, die unter einem Trauma leidet? Wie gehe ich als BegleiterIn angemessen mit solch einer vielleicht zunächst nur vermuteten Traumatisierung um?

Referenten: **Hajo Engbers**, Diplom-Psychologe, ist Mitarbeiter von Refugio Kiel. **Wolfgang Neitzel** arbeitet mit im Diakonieverein Migration Pinneberg und im Vorstand von Refugio.

In Zusammenarbeit mit:





Veranstaltungen

UMF-Fortbildungsreihe 2004 für VormünderInnen und Interessierte

Traumatisierung/Gesundheitsversorgung

Eine Einführung in die Thematik. Praktische Erfahrungen mit jugendlichen Flüchtlingen. Wie erkenne ich als Vormund/in, ob mein Mündel traumatisiert ist? Welche Schritte sind zu tun?

Referenten: Friedhelm Kirchofer (Therapeut), Hajo Engbers (Refugio)

Mittwoch, 28.4.04 (18.00 Uhr)

Jugendrecht Jugendschutz- Jugendhilfe-KJHG

Notwendiger Jugendschutz aus der Sicht des Bundesfachverbands für UMF und Grenzen in der praktischen Arbeit. Wie gehen wir damit konstruktiv um?

Referenten: Albert Riedelsheimer (Bundesfachverband UMF) N.N. (Jugendbehörde)

Mittwoch, 12.5.04 (18.00 Uhr)

Interkulturelle Kompetenz Anregung zur Selbstreflexion

„Diejenigen kommunizieren effektiv, die fremdes Verhalten nicht vor ihrem eigenen Hintergrund interpretieren, sondern die Situation durch eine Drittperspektive sehen und bewerten können.“ (W. Gudykunst)

Referentin: Pauline Clapeyrand (M.A. Sozialwissenschaften, Interkulturelle Didaktik, Völkerkunde)

Samstag, 5.6.04 (10.00 – 15.00 Uhr)

Einführung ins Asylrecht Speziell für neue VormünderInnen

Referent: Torsten Döhring (Referent d. Flüchtlingsbeauftr. d. Landes S-H)

Mittwoch, 18.8.04 (18.00 Uhr)

Die Veranstaltungen dauern ca. 3 Stunden und finden in den Räumen der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen (ZBBS), Sophienblatt 64a, 24114 Kiel statt.

UMF-Projekt, Flüchtlingsrat SH, Tel. 0431 / 240 58 28

Dolmetscher-Treffen

Seit Januar 2003 bietet die Gesellschaft für politische Bildung e.V. in Zusammenarbeit mit Heinrich-Böll-Stiftung, Diakonischem Werk Schleswig-Holstein und dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein alle 14 Tage ein „Dolmetscher-Treffen“ an. Eingeladen sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher – es nehmen hauptsächlich MigrantInnen teil, die häufig für Familienangehörige, Freunde und Nachbarn dolmetschen und diese zu Behörden, Ärzten und Beratungsstellen begleiten. Die Dolmetscher-Treffen dienen dem Kennenlernen, dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung. Zu jedem Treffen wird eine Referentin oder ein Referent eingeladen.

Die nächsten Treffen:

3. April, 14-20 Uhr, Lübeck

Interkulturelle Kompetenz – DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen (Anita Gruber)

17. April, 14-20 Uhr, Rendsburg

Berufskunde für DolmetscherInnen (Reinhard Pohl)

1. Mai, 14-20 Uhr, Kiel

Dolmetschen für Zwangsprostituierte (Claudia Franke)

15. Mai, 14-20 Uhr, Pinneberg

Dolmetschen für Zwangsprostituierte (Claudia Franke)

29. Mai, 14-20 Uhr, Neumünster

Das neue Zuwanderungsgesetz

12. Juni, 14-20 Uhr, Lübeck

Dolmetschen für Zwangsprostituierte (Claudia Franke)

26. Juni, 14-20 Uhr, Rendsburg

Dolmetschen für Traumatisierte (Gernot Woydt)

Wir verwalten ebenfalls eine Kartei mit ungefähr 300 DolmetscherInnen für 70 verschiedenen Sprachen, die in Schleswig-Holstein und Hamburg Aufträge annehmen.

**Kontakt: Gesellschaft für politische Bildung e.V.,
Schweffelstr. 6, 24118 Kiel,
www.dolmetscher-treffen.de**

Community Initiative
Equal

perspective

Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein



Seit nunmehr fast 2 Jahren arbeitet die Entwicklungspartnerschaft **perspective** unter der Koordination des Flüchtlingsrates und ist in unterschiedlichen Feldern aktiv, um den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu beruflicher Qualifizierung für Flüchtlinge ohne gesichertem Aufenthalt zu verbessern.

Die 3 Qualifizierungsmaßnahmen **restart**, **quita!** und **mok wat** konnten in 2003 mit gutem Erfolg durchgeführt werden. Insgesamt nutzten bislang ca. 180 Flüchtlinge mit ungesichertem Status die Qualifizierungsangebote und reisten dafür aus allen Kreisen und kreisfreien Städten nach Kiel und Rendsburg an.

Aufgrund der Insolvenz von *pädal e.V.* gab es einen Trägerwechsel für die Qualifizierungsmaßnahme **mok wat** und mit *UTS e.V.* konnte ein kompetenter Beschäftigungs- und Bildungsträger in den Trägerverbund aufgenommen werden.

Wie schon im vergangenen Jahr bietet **perspective** auch in 2004 eine Seminarreihe im Themenbereich „Interkulturelle Kompetenz“ an. Die Veranstaltungen finden im Juni, September, November und Dezember 2004 statt. Es lohnt sich, immer wieder einen Blick auf unsere Homepage unter www.frsh.de zu werfen!

Wir ziehen erste Bilanz und zwar auf der Veranstaltung

perspective für Flüchtlinge

Erfahrungen, Ergebnisse, Entwicklungen

am Freitag, den 23. April 2004

10 - 14 Uhr, in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Kiel.

Ort: IHK, Lorenzendam 24, Kiel

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Das Veranstaltungsprogramm mit dem Formular zur Anmeldung ist über **perspective** zu bekommen und steht auf der homepage zur Verfügung.

Claudia Langholz

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Koordination **perspective**,
Tel.: 0431-240 82 80, Fax.: 0431 - 73 60 77, equal@frsh.de, www.frsh.de/perspective

Dank und Entlastung an den alten – Glückwünsche an den neuen Vorstand

Am 14. Februar tagte die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. in Kiel. Es gab ein volles Programm. Wahlen standen an. Aus dem Amt schied Margret Best, als Vorsitzende und Thomas Jung als stellvertretender Vorsitzender. Margret, landesweit insbesondere als engagierte Lobbyistin für Kinderflüchtlinge bekannt, und Thomas, Kieler Rechtsanwalt und dem Flüchtlingsrat als zuverlässiger Berater in allen denkbaren juristischen Fragen verbunden, haben den Vorstand in sehr dynamischen Zeiten innegehabt. Dieser Vorstand konnte auf eine schaffensreiche vierjährige Amtsperiode zurückblicken: z.B. hat der Flüchtlingsrat mit anderen die Entwicklungspartnerschaft *perspective* ins Rollen gebracht, ein landesweites Netzwerk von Vormündern für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurde erfolgreich etabliert und regelmäßige Fortbildungsreihen für haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingsberatung Tätige gehören inzwischen zum Angebotsstandard. Der jährliche Haushalt und die Zahl der Teammitglieder in der Geschäftsstelle haben sich in dieser Zeit vervierfacht. Die Mitgliederversammlung hat die Erfolgsbilanz mit lautstarkem Dank zur Kenntnis genommen und dem scheidenden Vorstand die vollständige Entlastung erteilt. Im folgenden stellen wir die neu ins Amt gewählten Mitglieder des Vorstandes vor.

Elisabeth Hartmann-Runge – Vorsitzende mit internationaler Erfahrung und Gremienkompetenz

Elisabeth Hartmann-Runge aus Lübeck wurde im Februar 2004 von der Mitgliederversammlung zur Vorsitzenden des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. gewählt. Frau Hartmann-Runge war zuletzt beim kirchlichen Entwicklungsdienst der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche beschäftigt.

Nach einer achteinhalbjährigen Tätigkeit als Norderstedter Gemeindepastorin war sie im Jahr 2001 mit ihrer Familie nach Lübeck gezogen. Schon in Norderstedt hatte sie ihr Engagement in die Arbeit des „Freundeskreises für Ausländer“ eingebracht. So war sie dort Mitbegründerin der „Mondfrauen“, einer Gruppe von ein-



heimischen und Flüchtlingsfrauen, die sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zu kreativen Aktivitäten und zum gemeinsamen „Ausbrechen“ aus dem Alltag treffen und antirassistische Öffentlichkeitsarbeit leisten. Mit ausschlaggebend für Elisabeths Engagement waren auch ihre Erfahrungen während eines einjährigen Aufenthalts in Brasilien, in dem sie u.a. in Sao Paulo sozial gearbeitet hat.

In Lübeck ist Elisabeth Hartmann-Runge seit zwei Jahren aktives Mitglied des Lübecker Flüchtlingsforums. Der Schwerpunkt ihres Interesses liegt hier beim Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Auch in ihrer kirchlichen Arbeit vertritt sie die Interessen der von Verfolgung, Flucht und Ausgrenzung betroffenen Menschen. Sie ist Mitglied im Flüchtlingsausschuss der Nordelbischen Kirchenleitung. Ihr erklärter Anspruch ist es, das Engagement der Kirche in migrationspolitischen Themen und in Menschenrechtsfragen zu stärken.

Wir freuen uns, dass Elisabeth Hartmann-Runge sich entschlossen hat, die Herausforderung des Vorsizes im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein anzunehmen.

*Maria Brinkmann
ist Mitarbeiterin beim Lübecker
Flüchtlingsforum*

Arno Köppen – Anwalt für Flüchtlinge

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung Arno Köppen.

Bevor ich Arno Köppen in einem Verfahren als Anwalt für einen Flüchtling kennen lernte, assoziierte jemand den Namen Köppen mit dem Stichwort „Wadenbeißer“. Dieser Wadenbeißer „praktiziert“ bereits seit gut zehn Jahren in dem beschaulichen Örtchen Tellingstedt in Dithmarschen. Inzwischen kenne ich ihn als Anwalt und Kollege in der Härtefallkommission.

Er ist sehr engagiert und bearbeitet seine „Fälle“ mit viel Energie und Herz. Arno ist zu jeder Zeit

und Unzeit in seiner Kanzlei erreichbar und hat auch zu unmöglichsten Zeiten ein offenes Ohr und brauchbare Tipps. Zu alledem ist er ein ausgesprochener Katzenliebhaber.

Gut, dass mich damals die Fahrerei bis ins Kohl-Hoheitsgebiet nicht abschreckte (Was für eine Gurke-rei!). Ich habe einen sympathischen Menschen kennen gelernt, den ich als Menschen und Kollegen sehr schätze.

Über den Erfolg unseres ersten gemeinsamen Falles freuten sich übrigens alle Beteiligten – bis auf den Bundesbeauftragten, der sich noch ein wenig wehrt.

*Sylke Willig
ist für den Flüchtlingsrat stellvertretendes
Mitglied der Härtefallkommission und
darüber hinaus Migrationssozialberaterin
im Kreis Schleswig-Flensburg.*

Gisela Nuguid - Kassenwartin mit Knasterfahrung

Die Mitgliederversammlung hat neben dem Neuen eine Chance zu geben auch Bewährtes bestätigt. Wieder in das Amt der Kassenwartin im dreiköpfigen Vorstand wurde Gisela Nuguid gewählt. Gisela ist Leiterin der Migrationssozialberatungsstelle der Diakonie in Norderstedt. Dort koordiniert sie auch die Arbeit des Norderstedter Fördervereins Flüchtlingshilfe e.V.. Dass sie bei der Werbung und Begleitung von ehrenamtlich in der Flüchtlingsolidarität Engagierten über besondere Talente verfügt, hat die Norderstedter „Szene“ vielfach erfahren. Mit der regelmäßigen Durchführung zahlreicher Ostseefamilienfreizeiten für Flüchtlinge und Einheimische, mit dem erfolgreichen Management interkultureller Kinderfeste oder dem Ermöglichen kultureller Aktivitäten gelingt es Gisela Nuguid – wider aller Behörden- und Alltagswirklichkeit – den „neuen Nachbarn“ ein Gefühl des Willkommens zu geben und ihnen gegenüber Respekt und Akzeptanz bei Einheimischen zu erwirken. Aber auch als versierte Einzelfallberaterin ist Gisela Nuguid bei Betroffenen wie zuständigen Behörden gleichermaßen bekannt. Seit einiger Zeit verschafft sie sich inzwischen auch zweimal wöchentlich Zutritt in den Abschiebungstrakt in der JVA HH-Fuhlsbüttel um dort Abschiebungshäftlinge zu beraten.

*Martin Link
ist Geschäftsführer im Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.*



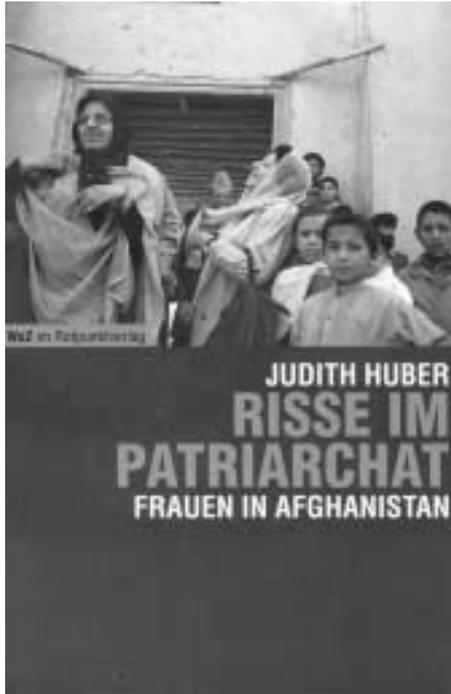
In diesem Buch geht es weniger um „die“ Frauen in Afghanistan, es geht um drei Frauen:

Sima Samar baute in der Taliban-Zeit eine Hilfsorganisation für afghanische Frauen und Mädchen auf. Ende 2001 wurde sie die erste Frauenministerin und auch Stellvertreterin von Ministerpräsident Karsai. Schon als Studentin verlor sie ihren Mann durch politische Verfolgung und musste als allein erziehende Mutter in Kabul ihr Medizinstudium abschließen. Später geht sie ins Exil nach Pakistan, baut dort für die Frauenorganisation RAWA ein Krankenhaus für Flüchtlingsfrauen auf. 1989 trennt sie sich von RAWA, baut ein eigenes Hospital und gleich noch eine Mädchenschule. Mit finanzieller Hilfe der norwegischen Regierung gelingt es ihr in den 90er Jahren auch einzelne Schulen in Afghanistan, insbesondere im Gebiet der Minderheit der Hasara, aufzubauen. Hier muss sie den Kompromiss mit den herrschenden Milizen eingehen, zunächst nur Jungs aufzunehmen – erreicht dann aber, dass die Familien auch die Schwestern der bereits unterrichteten Kinder zur Schule schicken. Außerdem gründet sie kleine Gesundheitsstationen, die zum Teil auch die Taliban-Zeit überstehen.

Die Zeit in der Regierung ist nur kurz. Handfeste Morddrohungen von Fundamentalisten können Sima Samar nicht einschüchtern, aber Karsai entscheidet sich bei einer Kabinettsumbildung, das Amt der Frauenministerin erst mal unbesetzt zu lassen. Die ISAF-Truppen drängen sie, Kabul zu verlassen, was sie dann auch vorübergehend tut. Heute ist Sima Samar wieder in Kabul, und zwar auf dem ebenfalls gefährlichen Posten der Präsidentin der Menschenrechtskommission.

Suraya Parlita war zur Zeit der kommunistischen Regierung Chefin der Frauenorganisation bei der Regierungspartei DVPA. Später führte sie eine linke Frauenorganisation im Untergrund – die „All-Afghanische Frauenvereinigung“ organisierte unter den Mudschaheddin und den Taliban Alphabetisierungskurse für Frauen und Mädchen durch und Handarbeitskurse für Frauen. Sie

Reinhard Pohl ist Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und liest gerne.



gehört zu den wenigen politisch führenden Frauen, die Afghanistan nicht verlassen haben. Viele illegale Frauenversammlungen finden auf Beerdigungen und Hochzeiten statt, weil sich dort eine große Zahl von Frauen unauffällig treffen kann. Als die Taliban alle Schulen für Mädchen schließen, organisiert sie im Untergrund sogar Computerkurse und Englischunterricht.

Die erste von ihr angemeldete Demonstration für die Rechte der Frauen im November 2001 wird aber prompt von den neuen Machthabern, der Nordallianz und der US-Armee, verboten. Sie findet trotzdem statt, unter dem „Schutz“ der internationalen Journalisten. Das kennzeichnet auch heute die Arbeit der Frauenorganisation – ein Interview mit der Autorin muss abgebrochen werden, weil es dunkel wird und Frauen sich auch heute im von der ISAF besetzten Kabul nach Einbruch der Dunkelheit nicht draußen bewegen dürfen.

Mahbuba Hoquqmal ist Rechtsprofessorin und seit dem Sommer 2002 Staatsministerin für Frauenfragen, direkt Karsai unterstellt, parallel zur Frauenministerin. Ihre Aufgaben entsprechen eher denen einer Frauenbeauftragten als einer Ministerin, aber kennzeichnend für die heutige Situation in Kabul ist, dass sie lange brauchte, ein Recht auf ein eigenes Büro durchzusetzen. In der Zeit der Mudschahedin-Herrschaft und der Taliban lebte sie in Pakistan im Exil, heute ist sie nicht nur Frauenministerin, sondern hält auch wieder Vorlesungen an der juristischen Fakultät der Uni, wo auch 80 Jurastudentinnen eingeschrieben sind.

Das Buch beschreibt nicht die Situation „der“ Frauen in Afghanistan. Aber die sehr intensive Beschreibung dieser drei prominenten Frauen, die die Autorin jeweils aktuelle in Kabul gesprochen hat, machen die mehr als unbefriedigende Situation klar. Wenn schon eine Ministerin keine Möglichkeit hat, sich nachts in Kabul vom Ministerium nach Hause zu bewegen, geschweige denn irgend welche Termine wahrzunehmen, kann man sich vorstellen, wie gering die Möglichkeiten von weniger prominenten Frauen sind.

Judith Huber: Risse im Patriarchat. Frauen in Afghanistan. Rotpunktverlag, Zürich 2003, 241 Seiten, 21 Euro



Was will die Bundeswehr in Afghanistan? Was verteidigt Minister Struck am Hindukusch?

Das Heft zeichnet die letzten hundert Jahre deutsch-afghanischer Beziehungen bis zum „Anti-Terror-Krieg“ 2001 und der Stationierung der ISAF-Truppe 2002 (Kabul) und 2003 (Kunduz) nach. Es stellt darüber hinaus die Frage, welches Interesse die Bundesrepublik Deutschland zu diesem weit entfernten und teuren Militärengagement bewegt.

Reinhard Pohl: Afghanistan

Broschüre, November 2003, 48 Seiten, 2 Euro

Magazin Verlag, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Fax: 0431 / 570 98 82



Fotonachweis:

„Geduldet - Nicht träumen dürfen“

Neue Broschüre des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Die neu vom Flüchtlingsrat NRW e.V. herausgegebene Textsammlung „Geduldet - Nicht träumen dürfen. Geduldete jugendliche Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen kommen zu Wort“ eignet sich sehr gut für die Öffentlichkeitsarbeit. Im Vordergrund stehen die Aussagen der Flüchtlinge, die fachlichen Texte zur generellen Situation von „Geduldeten“ in Nordrhein-Westfalen

sind bewusst sehr kurz gehalten. Exemplare können in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW e.V. (Schutzgebühr: 2,- Euro/St.) angefordert werden.

Flüchtlingsrat NRW, Asienhaus Essen,
Bullmannaue 11, 45327
Essen, Telefon: 0201/899
08-0, Fax: 0201/899 08-15
info@frnrw.de

„...alle drei Monate, einmal im Monat, aber auch einmal pro Woche (es sind sogar Duldungen von 24 Stunden bekannt) wird die Existenz in Frage gestellt: weiterhin geduldet oder Abschiebung.

Die Lage der in einer neuen Broschüre vorgestellten Jugendlichen und ihrer Familien ist ein Grenzgang. Die Eltern halten dem Druck der jahrelangen Ungewissheit dieses Lebens in Duldung oft nicht stand. Depression, Resignation, Selbstmordgefahr sind die Folge (in drei der hier vorgestellten Fälle sind die Eltern in psychiatrischer Behandlung). Die Rollen kehren sich um, die Kinder, die den Großteil ihres Lebens hier verbracht haben, übernehmen den „Vorsitz“ der Familie.

Für die Kinder und Jugendlichen (von denen einige hier in Deutschland geboren wurden) kommt die drohende Abschiebung einer Vertreibung aus dem eigenen Land

gleich. Sie reagieren darauf mit ungeheurer Stärke, Würde und Reife. Der Alltag muss bewältigt werden, die Eltern und Geschwister versorgt. „Es tut weh, meinen Vater so zu sehen“, meint Sener, „er war früher anders“.

„Duldung“ ist zunächst ein abstrakter, juristischer Begriff, der eine weitgehend rechtlose Form des Hierseins bezeichnet. „Meine Schwester will Polizistin werden, nur dazu bräuchte sie die deutsche Staatsbürgerschaft. Aber Lebensträume“, sagt Shyrete, 18, die älteste der Hoti-Schwwestern, „sind im Moment nicht erlaubt“. „Ich dachte, es ist menschlich, dass Leute, die so lange hier leben, die normal leben, einfach hierbleiben können“, sagt Babusch, der Roma-Junge aus Belgrad, der 14 seiner 18 Jahre hier in Deutschland verbracht hat.

Lebensträume sind verwehrt, wichtige Zeit wird verloren. Menschen werden jahrelang hingehalten, an den Rand ihrer Belastbarkeit gebracht und darüber hinaus. Die Schwere der Situation ist von außen kaum zu begreifen, deswegen kommen hier die Betroffenen selbst zu Wort.

Eine Reihe Fotos aus dieser Broschüre sind mit freundlicher Genehmigung der Fotografin Angela Huemer im vorliegenden „Schlepper“ (Seite 9, 11, 14, 15, 17, 32 und 50) abgedruckt.



Arme Bittsteller

Als Deutschland 1948 das „Recht auf Asyl“ in das Grundgesetz schrieb, war das auch ein Ergebnis der Erfahrungen, die während des Dritten Reiches gemacht worden sind. Denn Deutschland war lange Zeit und besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Land, aus dem Menschen fliehen mussten.

Wolfgang Benz zeichnet diese Flucht aus Deutschland nach. Er beginnt dabei mit einem wenig bekannten Kapitel, der Flucht von Kriegsgegnern während des Ersten Weltkrieges nach Frankreich oder in die Schweiz. Insbesondere die Schweiz versuchte mit harten Maßnahmen, jede politische Betätigung von Exilanten zu verhindern. Das tat sie nicht nur, um die Neutralität zu wahren, auch der innere Frieden war durch eine starke Polarisierung zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Bevölkerung weitaus stärker in Gefahr als während des Zweiten Weltkrieges.

Während der nationalsozialistischen Diktatur mussten weit mehr Menschen aus Deutschland fliehen. Hier gab es verschiedene

Phasen der Regierung im Umgang mit dieser Fluchtbewegung. War es zunächst erwünscht, dass politisch aktive Sozialdemokraten und Kommunisten sowie Juden das Land verließen, wurde bald eine „Reichsfluchtsteuer“ erhoben. Wer das Land verlassen wollte, verlor jetzt das gesamte Vermögen. Das sollte einerseits dem Staat materiell nützen, aber auch das Ansehen der Flüchtlinge im Ausland herabsetzen, wo sie als arme Bittsteller ankamen.

In speziellen Kapiteln geht es um den Exodus jüdischer Künstler und Wissenschaftler und um die Schwierigkeiten für Juden, nach Palästina einreisen zu dürfen.

Das Schlusskapitel beschreibt die unfreiwillige Auswanderung Deutscher nach Australien. In Großbritannien wurden Deutsche als „feindliche Ausländer“ interniert, allerdings nicht nur Anhänger der Hitler-Diktatur, auch Flüchtlinge. Zum Teil wurden sie zur Sicherheit nach Australien deportiert, dann trafen sich internierte Nazis und geflohene Juden auf dem gleichen Schiff. Viele der Deportierten siedelten sich später in Australien an.

Wolfgang Benz ist ein bekannter deutscher Historiker und Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung. Dieses Taschenbuch ist eine kurze, aber doch umfassende Schilderung eines Kapitels deutscher Geschichte, an das zu erinnern lohnt.

Reinhard Pohl

Wolfgang Benz: Flucht aus Deutschland. Zum Exil im 20. Jahrhundert. dtv, München 2001, 12,50 Euro.



**FLÜCHTLINGSRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.**

Gemeinschaftsinitiative
Equal

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. sucht für das EQUAL-Teilprojekt *restart* zum 1.5.2004 eine/n qualifizierte/n

**PädagogIn/SozialpädagogIn/
MigrationssozialberaterIn**

für die Beratung und psychosoziale Begleitung von Flüchtlingen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen des Projektes teilnehmen. Erwartet werden: interkulturelle Kompetenz und Erfahrung in der Beratung von MigrantInnen zu ausländerrechtlichen und sozialen Problemlagen; einschlägige Kenntnisse in der Migrations- und Fluchthematik; Interesse an integrationspolitischen Fragestellungen; Beherrschung mindestens einer Fremdsprache; Kompetenz in der Anwendung elektronischer Textverarbeitung, Datenpflege und Recherche; Teamfähigkeit und Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten. Die bis 30. April 2005 befristete Stelle umfasst 19,25 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit; Bezahlung analog BAT. MigrantInnen werden ausdrücklich zur Bewerbung ermutigt. Dienort ist Kiel. Bewerbungsfrist: 8. April 2004.

Informationen bei Astrid Willer, T. 0431-20509524, restart.equal@kielnet.net,

Bewerbungen an: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, www.frsh.de

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

An den
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel.: 0431 / 73 50 00
Fax: 0431 / 73 60 77
e-Mail: office@frsh.de

Absender
Name:
Anschrift:

Telefon / Fax:

e-Mail:

Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.

Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

den Regelbeitrag von 18,40 EURO

den mir genehmen Beitrag von EURO

den ermäßigten Beitrag von 9,20 EURO

ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft

Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., diesen Beitrag von meinem Konto abzubuchen:

Konto.-Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung: _____

Datum:

Unterschrift:

